

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und
Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

1944

urn:nbn:de:bsz:31-48382

1944 3/164
12.13.12, 1944 12.1-10

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 17. Januar 1944

Nr. 1

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.
Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.
Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete.</p> | <p>Schülerunfallversicherung.
Staatsprüfung für das Gewerbelehramt an Hauswirtschaftlichen Berufsschulen im Oktober 1943.
Prüfung für Lehrer der Stenografie und des Maschinenschreibens, Herbst 1943.</p> <p>IV. Personalnachrichten.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|---|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Bender, Hermann**, apl. Oberschullehrer am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt, gestorben als Gefreiter im Oktober 1943 an den Folgen einer Verwundung.
- Dieringer, Herbert**, Lehrer an der Volksschule in Liggeringen, gefallen als Leutnant im Oktober 1943.
- Fürst, Hans**, Studienassessor an der Lessing-Schule in Mannheim, gefallen als Oberleutnant im September 1943.
- Funk, Helmut**, Studienrat an der Gewerblichen Berufsschule in Kenzingen, gefallen als Leutnant im Oktober 1943.
- Gaßmann, Alfons**, Landw. Assessor an der Landwirtschaftsschule in Bühl, gefallen als Feldwebel im August 1943.
- Orthmann, Kurt**, Lehrer an der Volksschule in Bonndorf, gefallen als Obergefreiter im August 1943.
- Schaudat, Albert**, Studienrat an der Markgräfler-Schule in Müllheim, gefallen als Leutnant und stellv. Kompanieführer im Oktober 1943.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 521. Zeitschrift „Die Kriegsmarine“ (MBIWEV. 1943 S. 314 — Nr. Uv. B. Allg. 2241/43).

Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 581. „Lehrpläne für die Oberstufe der Oberschule für Jungen und der Gymnasien“ (MBIWEV. 1943 S. 358—362 — Nr. Uv. B. Allg. 2615/43).

III. Bekanntmachungen.

30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.

An die Leiter der Volks-, Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten sowie der Berufs- und Berufsfachschulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. November 1943 E Ia (14 Schr.) 15 E II a, E III, E IV a, E V, E VI — über „30 Kriegsartikel für das deutsche Volk“ zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben. Ich ersuche die Schulaufsichtsbehörden und die Schulleitungen, die unterrichtliche Auswertung der „30 Kriegsartikel für das deutsche Volk“ zu überwachen.

Straßburg, den 18. Dezember 1943.

Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2613

30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.

RdErl. d. RMWEV. v. 10. 11. 1943

— E Ia (14 Schr.) 15 E II a, E III, E IV a, E V, E VI —

Die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda herausgegebenen 30 Kriegsartikel für das deutsche Volk sind in einer ihrer politischen und volkserzieherischen Bedeutung entsprechenden Weise im Schulunterricht zu behandeln. Für die schulunterrichtliche Auswertung kommen der letzte Jahrgang der Volksschulen, die entsprechenden und älteren Jahrgänge der Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen, die Lehrerbildungsanstalten sowie die Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht.

Abdrucke der 30 Kriegsartikel stehen bei den Ortsgruppen der NSDAP. in so ausreichender Anzahl zur Verfügung, daß jeder Schüler und jede Schülerin der genannten Jahrgänge (Klassen) ein Stück erhalten kann. Die Schulleiter werden ersucht, die für ihre Schule erforderliche Anzahl Abdrucke bei der für die Schule zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. anzufordern und für ihre Verteilung an die Schüler und Schülerinnen Sorge zu tragen. In der gleichen Weise haben die Lagerleiter der KLV-Lager zu verfahren.

Die Ortsgruppen sind durch die Reichspropagandaleitung der NSDAP. entsprechend verständigt.

(MBIWEV. 1943 S. 357.)

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Im Frühjahr 1944 wird voraussichtlich eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule aufgrund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 (Amtsblatt 1940 S. 51) für Geschwister aus Baden und aus dem Elsaß abgehalten und im Monat April oder Mai 1944 durchgeführt werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 1. März 1944 bei mir einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern s. Zt. mitgeteilt werden.

Straßburg, den 14. Dezember 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2535

Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete.

Soweit für einzelne aus Mannheim zugewanderte Volks-, Haupt- und Mittelschüler noch keine Überweisung aus Mannheim am neuen Schulort eingetroffen ist, muß die Überweisung umgehend beim Stadtschulamt Mannheim, Weberstraße, angefordert werden. Erforderliche Angaben: Namen des Schülers, Angabe des zuletzt Verantwortlichen für den Schulbesuch; letzte Mannheimer Wohnung, Schulabteilung, Klasse.

Straßburg, den 16. Dezember 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 5719

Schülerunfallversicherung.

In den bestehenden Mantelversicherungsverträgen zwischen dem Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe und dem Bad. Minister des Kultus und Unterrichts sowie dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung treten mit Wirkung vom 1. August 1943 folgende Neuerungen in Kraft:

1) Fahrradversicherung.

Der Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband führt eine Fahrradversicherung im Anschluß an die Schülerunfallversicherung durch. Der Verband haftet für das Abhandenkommen von Fahrrädern einschließlich der Ersatz-, bzw. Zubehörteile, wie Fahrradlampe, Fahrradtasche, Luftpumpe, Rücklicht usw. Voraussetzung ist jedoch, daß die Fahrräder in den von der Schulleitung bestimmten Räumen abgestellt sind. Die Versicherung erstreckt sich auch auf das Abhandenkommen von Fahrrädern bei Veranstaltungen der Schule außerhalb des Schulgrundstücks, sofern die Fahrräder in einem geschlossenen Raum eingebracht werden. Eingeschlossen in die Versicherung ist ferner das Abhandenkommen von Fahrrädern auch während des Turnunterrichts und der Spielstunden auf dem Schulhof und den Sportplätzen, wenn während dieser Zeit eine ausreichende Schulaufsicht besteht.

Die Entschädigungsleistung beträgt für jedes Fahrrad bis zu RM. 150.—. Der Beitrag für das Versicherungsjahr, das mit dem Schuljahr übereinstimmt, beträgt je Schüler 20 Rpf.

Die Anmeldung zur Fahrradversicherung erfolgt von der Schulleitung im allgemeinen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schülerunfallversicherung, und zwar sind diejenigen Schüler, die ein Fahrrad besitzen, in einer namentlichen Liste gesondert zu führen. Der Beitrag mit je 20 Rpf. ist im allgemeinen zusammen mit dem übrigen Beitrag zu überweisen.

2) Infektionskrankheiten.

Der Versicherungsschutz für Infektionskrankheiten wird ausgedehnt auf alle Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Form an den Oberschulen für Mädchen während ihres außerhalb der Schule abzuleistenden lehrplanmäßigen praktischen Dienstes im Säuglingsheim, Kindergarten, Familie, Wirtschaftsbetrieb usw. Das gleiche gilt auch für alle anderen Schularten, die unter den zwischen dem Bad. Minister des Kultus und Unterrichts, dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung und dem Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband abgeschlossenen Vertrag fallen, wie Fach-, Berufsfach-, Mittel- und Hauptschulen usw.

Soweit lehrplanmäßiger, praktischer Dienst solcher Art auch in anderen Schulen wie den Oberschulen für Mädchen in Frage kommt, müssen diese Schulen von sich aus bei der jährlichen Anmeldung der Schüler hierauf ausdrücklich hinweisen und gleichzeitig die Zahl der hierfür in Frage kommenden Schüler mitteilen. Der zusätzliche Beitrag je Schüler(in) beträgt für die Erweiterung dieses Versicherungsschutzes RM. —.16. Dieser ist gleichzeitig mit dem übrigen Beitrag an den Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband zu überweisen.

3) Kriegshilfsdienst.

Der Kriegseinsatz von Schülern und Schülerinnen und Lehrkräften im Feuerwehrdienst fällt unter die Bestimmung des § 1 Absatz 1c der Versicherungsbedingungen für die Schülerunfallversicherung.

4) Garderobeversicherung.

Die meisten Städte haben mit dem Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Deswegen wird von einer Einzelversicherung der Schüler abgesehen. Die übrigen Gemeinden werden ersucht, diese Versicherung gleichfalls abzuschließen.

Strasbourg, den 18. Dezember 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv B Allg. 1988

Staatsprüfung für das Gewerbelehramt an Hauswirtschaftlichen Berufsschulen im Oktober 1943.

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Hauswirtschaftlichen Berufsschulen in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober 1943 haben bestanden:

Bender, Ursula, von Karlsruhe,
Dreyer, Anne-Marie, von Kolmar,
Ebert, Margarete, von Achern,
Fisch, Aenne, von Dingenheim,
Gabriel, Wilhelmine, von Bettingen,
Grünhagen, Ruth, von Insterburg,
Hackenbracht, Irmentraut, von Diedelsheim,
Hahn, Thekla, von Hagen/Westf.

Herkel, Elisabeth, von Karlsruhe,
Hügel, Margarete, von Straßburg,
Lindauer, Hildegard, von Cannstatt
Jobst, Maria, von Merzweiler,
Osterwald, Alma, von Kirchdorf,
Rall, Marianne, von Wetzlar,
Ruck, Hannelore, von Straßburg,
Scherer, Wilma, von Schramberg,
Schneider, Theresia von Trier,
Stein, Martha, von Metz,
Vogelbacher, Pia, von Fischerbach,
Welte, Margrit, von Konstanz.

Strasbourg, den 27. Oktober 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/ID 27971

Prüfung für Lehrer der Stenografie und des Maschinenschreibens, Herbst 1943.

Die Prüfungen für Lehrer der Stenografie und des Maschinenschreibens, Herbst 1943, haben bestanden:

Stenografielehrerprüfung

a) Lehrkräfte im Handelsschuldienst:

Bickel, Anneliese, aus Säckingen
Falschlunger, Waltraud, aus Karlsruhe
Hügel, Olga, aus Steinbach bei Bühl
Löhlein, Käthe, aus Heidelberg.

b) Lehrkräfte im Volksschuldienst:

Zipf, Julius, aus Mülhausen.

c) Nichtlehrer:

Stoltz, Maria, aus Straßburg-Bischheim
Waidner, Hildegard, aus Freiburg i. Br.

Maschinenschreiberprüfung

a) Lehrkräfte im Handelsschuldienst:

Steigert, Elisabeth, aus Offenburg.

b) Nichtlehrer:

Rade, Irma, aus Brigach, Ldkr. Villingen
Spraul, Emil, aus Haslach bei Oberkirch.

Strasbourg, den 14. Dezember 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv D 36168

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zu Regierungsamtännern die Regierungsoberinspektoren: Erwin Haaf und Walter Wagner im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Regierungsinspektor: Lehrer Ludwig Vath (z.Zt. im Wehrdienst) im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Oberstudiendirektor: Studienrat Albert Scheuble am Schloß-Gymnasium in Bruchsal.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Dr. Hugo Zeller an der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim als Leiter der Sebastian Brant-Schule, Oberschule für Jungen, in Bischweiler.

Zu Studienrät(en) die Studienassessoren(innen): Karl Altenstetter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Melancthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten. — Wilhelm Brunk an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Albert Kountz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Katharina Krauß an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Peter Meier (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kant-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Oskar Molitor (z. Zt. im Wehrdienst) an der Seuse-Schule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Robert Neumaier (z. Zt. im Wehrdienst) an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Dr. Berta Rauffer, z. Zt. beurlaubt — Erwin Reidel (z. Zt. im Wehrdienst) an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Adolf Schmitt (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen — Othmar Stehle (z. Zt. im Wehrdienst) an der Franken-Schule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim.

Zum Technischen Obersekretär: Technischer Sekretär Friedrich Stiehling am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatl. Ingenieurschule — in Karlsruhe.

Zum Laboranten: Amtsgehilfe Ludwig Westenfelder am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe.

Zum Direktor: Berufsschullehrer Friedrich Deininger an der Gewerblichen Berufsschule in Eberbach.

Zum Studienrat an einer Meisterschule des deutschen Handwerks: Studienrat Julius Lehmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Staatl. Uhrmacherschule — Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik — in Furtwangen.

Zum Fachvorsteher: Berufsschullehrer Oskar Kirschbaum an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe.

Zu Berufsschullehrern(innen): Der apl. Berufsschullehrer Ludwig Kobold (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe — Die Technischen Lehrer(innen): Klara Meyer an der Gewerblichen Berufsschule in Bruchsal unter gleichzeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsschule in Zabern (Els.) — Gertrud Mönneckemeyer an der Gewerblichen Berufsschule in Baden-Baden unter gleichzeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsschule in Kolmar (Els.) — Anna Schäfer an der Gewerblichen Berufsschule in Radolfzell, zur Dienstleistung an die Gewerbliche Berufsschule II in Mühlhausen i. Els. abgeordnet — Fritz Stäbler (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule III, in Pforzheim — Eleonore Zimmermann an der Gewerblichen Berufsschule in Karlsruhe-Durlach, z. Zt. zur Dienstleistung an die Gewerbliche Berufsschule in Schlettstadt (Els.) abgeordnet.

Zum Schulrat: Rektor Erwin Schneider in Pforzheim beim Kreisschulamt Karlsruhe.

Zum Mittelschullehrer: Lehrer Alfred Bastian (Magdeburg) in Zabern (Els.).

Zu Rektoren(innen): Konrektor Franz Güntert in Karlsruhe. — Die Hauptlehrer(innen): Friedrich Haßler in Baden-Baden — Rudolf Riebold (Breisach) in Schlettstadt (Els.) — Katharina Spieß in Mannheim.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Lehrerstellen die Hauptlehrer: Kurt Hofmann (z. Zt. im Wehrdienst) in Neunkirchen — Friedrich Kille in Brühl.

Zum Konrektor: Hauptlehrer Robert Krieg (Hornberg, Ldkr. Wolfach) in Schlettstadt (Els.).

Zum Hilffschullehrer: Hauptlehrer Rudolf Bittighofer in Karlsruhe.

Zu Berufsschullehrern(innen): Die Hauptlehrer Walter Fiedler (z. Zt. im Wehrdienst) (Rickenbach, Ldkr. Säckingen) in Altkirch — Artur Porzelt (Au a. Rh., Ldkr. Rastatt) (z. Zt. im Wehrdienst) in Wört, Kreis Weißenburg. — Alfred Schlecht (Hausen, Ldkr. Lörrach) in Hünningen-St. Ludwig (Els.). — Die apl. Berufsschullehrer(innen): Berta Latein in Grafenhausen, Ldkr. Lahr — Margarete Stulz in Königfeld.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Luise Beckmann geb. Lanz in Neckargemünd — Rosalie Bozenhardt geb. Groth in Ottoschwanden — August Berghöfer (z. Zt. im Wehrdienst) in St. Margen-Altglashütte. — Der mit den Amtsaufgaben eines planmäßigen Lehrers beauftragte Friedrich Wund in Kurzenhausen, Kr. Hagenau.

Als Oberschullehrer planmäßig angestellt:

Die apl. Oberschullehrer: Artur Braun (z. Zt. im Wehrdienst) am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Eugen Heinzelmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt — Artur Münzer (z. Zt. im Wehrdienst) an der Konradin Kreuzer-Schule, Oberschule für Jungen, in Meßkirch — Johann Ott an der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Josef Stezelberger an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbaum, in Buchen — Walter Wild (z. Zt. im Wehrdienst) an der Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim.

V. Stellenausschreiben *)

I. An Volksschulen in Baden:

Lehrerstellen in: Bonndorf, Ldkr. Neustadt — Ewattingen, Ldkr. Neustadt — Ihringen, Ldkr. Freiburg — Reichenbach, Ldkr. Wolfach — Zeutern, Ldkr. Bruchsal.

II. An Volksschulen im Elsaß:

Lehrerstellen in: Illhäusern, Kr. Rappoltsweiler. Eine 4-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher steht zur Verfügung. — Sewen, Kr. Tann. (Eine bezugsfertige 5-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.) — Wittenheim, Kr. Mühlhausen. (Im Schulhaus Wittenheim-Ferdinand steht eine 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad zur Verfügung.)

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 4. März 1944

Nr. 2

Inhalt:

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**
- II. Bekanntmachung:**
Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften.
Schulferien.
Verhalten der Schulen bei öffentlicher Luftwarnung.
Feurlaubung von Schülern vom Schulunterricht für Zwecke der HJ.
Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.
Beginn des Sommersemesters 1944 am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieur-
- schule — in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.
Vollzug des Besoldungsgesetzes.
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im November 1943.
Pädagogische Prüfung am 19. August und vom 25. bis 29. Oktober 1943.
Landesökonomierat — Landwirtschaftsschule — in Salem.
- III. Personalmeldungen.**
IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 6 „Bezüge der Lehrkräfte bei Verlegung von Schulen und Abordnungen infolge von Umquartierungsmaßnahmen“ (M. IWEV. 1944 S. 4 — Nr. Uv. B. Allg. 2604/44).
- Nr. 12 „Gebrauch von erdkundlichen und geschichtlichen Atlanten an der Höheren Schule“ (MBIWEV. 1944 S. 15 Nr. Uv. B. Allg. 179/44).
- Nr. 14 „Maltechnisches Unterrichtsmaterial (Künstlerbedarf) für die Meisterschulen des deutschen Handwerks, für gewerbliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen“ (M. IWEV. 1944 S. 10 — Nr. Uv. I D. 1374/44).
- Nr. 19 „Versorgung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen mit bewirtschafteten Stoffen, insbesondere mit Zeichengeräten, Schreibmaschinen und Nähmaschinen“ (MBIWEV. 1944 S. 13/14 — Nr. Uv. I D. 1377/44).
- Nr. 20 „Schulgeld an berufsbildenden Schulen für Germanen außerdeutscher Staatszugehörigkeit“ (MEIWEV. 1944 S. 14 — Nr. Uv. I D. 1376/44).

II. Bekanntmachungen.

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften.

An die unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Ich bringe nachstehend den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 18. November 1943 sowie den darin erwähnten Erlaß vom 9. Juni 1940 zur Kenntnis. Die Kreis- und Stadtschulämter in Baden verweise ich außerdem auf meinen Erlaß vom 29. August 1940, Nr. B. 27080.

Ich ersuche, den Schülern und Schülerinnen aller Schulen die angeordneten regelmäßigen Belehrungen durch die Lehrkräfte erteilen zu lassen und die Lehrkräfte entsprechend aufzuklären, wobei insbesondere auch das Verhalten gegenüber ausländischen Arbeitern zu berücksichtigen ist.

Straßburg, den 18. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 42



**597. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen
und fremdvölkischen Arbeitskräften.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 18. 11. 1943
— E II a (C 1 a K) 15 E III, E IV, E V —.

Ich bringe den Runderlaß vom 9. Juli 1940 — E II a 1549 E III — in Erinnerung. Die Schüler und Schülerinnen aller Schulen, insbesondere auch der ländlichen Volksschulen und der Landwirtschaftlichen Berufsschulen, sind von Zeit zu Zeit über das Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen in einer der Altersstufe angepaßten Form zu belehren. Dasselbe gilt von dem Verhalten gegenüber den fremdvölkischen Arbeitskräften. Dabei sind stets die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E II a 1549, E III

Berlin W8, den 9. Juli 1940.
Postfach

Der Herr Reichsminister des Innern hat in einer Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) bestimmt:

„Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.“

Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendige Maß zu beschränken.“

Bei dem Einsatz der Kriegsgefangenen, insbesondere der polnischen Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Trennung der Gefangenen von der Zivilbevölkerung nicht immer durchführbar. Es läßt sich auch nicht vermeiden, daß Kinder mit Kriegsgefangenen in Berührung kommen. Es ist daher erforderlich, die Jugend in den Schulen über das rechte Verhalten zu den Kriegsgefangenen zu belehren. Die Aufklärungsarbeit hat sich in erster Linie auf alle Klassen der Landschule zu erstrecken; in städtischen Schulen wird es genügen, wenn die Altersgruppen, die für den zeitweiligen Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Frage kommen, erfaßt werden.

Im Auftrag:
gez.: Hofelder.

Schulferien.

An die Leiter aller unterstellten Schulen — einschließlich der Schulen aus Dortmund und Witten und der Privaten Schulen — sowie an die kreis-, bezirks- und Stadtschulämter.

Die Osterferien 1944 werden allgemein festgesetzt auf die Zeit vom:

Montag den 3. April 1944 (erster Ferientag) bis
Mittwoch den 12. April 1944 (letzter Ferientag).

Für diejenigen Schulen, die im Winter 1943/44 keinen Unterrichtsausfall infolge von Brennstoffmangel (Kohlenferien) hatten, verlängern sich die Osterferien bis einschließlich Mittwoch den 19. April 1944 (letzter Ferientag).

In den verlegten Schulen tritt eine Unterrichtspause von einer Woche (Freitag den 7. April 1944 — erster Ferientag — bis Mittwoch den 12. April 1944 —

letzter Ferientag —) ein, während der die Schüler außerunterrichtlich von dem Lehrkörper besonders zu betreuen sind mit dem Ziele, sie geistig zu entspannen und für neue Schularbeit zu erfrischen.

Die Pfingstferien fallen aus.

Straßburg, den 22. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 513

Verhalten der Schulen bei öffentlicher Luftwarnung.

An die Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen für Jungen sowie die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Der Herr Reichserziehungsminister hat in seinem im Reichsministerialblatt WEV. 1943 S. 375 veröffentlichten Erlaß vom 2. November 1943 für die preußischen Schulen genehmigt, daß bei öffentlicher Luftwarnung der Unterricht auch in der 5. Klasse der Höheren Schulen für Jungen unter der Voraussetzung weitergeführt werden kann, daß zur Annahme sämtlicher anwesenden Schulinsassen ausreichende Luftschutzraumanlagen im Schulgrundstück vorhanden sind und das sofortige Aufsuchen derselben bei Gefahr im Verzuge gewährleistet ist.

In sinngemäßer Anwendung dieser Anordnung ermächtige ich die Schulleiter der badischen und elsässischen Schulen für Jungen, den Unterricht der Klassen 5 bis 8 der Höheren Schulen bzw. der haupt- und Mittelschulen und sämtlicher Berufs- und Berufstachschulen unter den genannten Bedingungen bei öffentlicher Luftwarnung ebenfalls fortzusetzen.

Der öffentliche Luftschutzleiter ist, soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, in Kenntnis zu setzen.

Straßburg, den 7. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2617

**Beurlaubung von Schülern vom Schulunterricht
für Zwecke der HJ.**

An die Leitungen der unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekanntgegeben.

Wegen der angezogenen Erlasse wird auf meine nachstehend verzeichneten Runderlasse verwiesen:

zu a) Erlaß vom 21. 3. 1941 Nr. B 9440 (Amtsbl. S. 76 ff.) und Erlaß vom 12. 2. 1943 Nr. B Allg. 191 (Amtsbl. S. 23),

zu b) Erlasse vom 10. 9. 1942 Nr. B 31741 (Amtsbl. S. 151 f.) und vom 27. 5. 1943 Nr. Allg. 1031 (Amtsbl. S. 83),

zu c) Erlaß vom 8. 7. 1941 Nr. B 25965 (Amtsbl. S. 145) und ferner Hinweis im Verzeichnis der Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amtsbl. 1943 S. 124,

zu d) Erlaß vom 14. 10. 1941 Nr. B 37146 (Amtsbl. S. 184).

Wegen des angezogenen Reichserlasses vom 11. November 1941 E IV a 7799 wird auf meinen Erlaß vom 28. November 1941 Nr. I D 31700 verwiesen.

Straßburg, den 9. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2646

Beurlaubungen vom Schulunterricht für Zwecke der HJ.

RdErl. d. RMWEV. v. 19. 11. 1943

— E I a (6) 51/43 —.

Im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches bestimme ich:

Beurlaubungen vom Schulunterricht für Zwecke der HJ sind im Interesse der dringend notwendigen Konzentration der Schulerziehungsarbeit nur zulässig im Rahmen der durch allgemeine oder besondere Vorschriften von mir erteilten Ermächtigung.

Hiernach kann Urlaub erteilt werden:

- zur Teilnahme an Führerschulungslehrgängen gemäß den Durchführungsbestimmungen in Ziffer 6 zu A II 4 des Abkommens über Schule und HJ vom 31. Januar 1941 (RdErl. vom 8. Februar 1941 — MBIWEV. S. 56 —). Unter Führerschulungslehrgängen sind nur solche Lehrgänge zu verstehen, die in einer Führerschule oder in einem Führerlager zum Zwecke der Ausbildung von HJ-Führern (-Führerinnen) veranstaltet werden,
- zur Teilnahme an Wehrrerüchtigungslagern gemäß den Vorschriften der Erlasse vom 26. Mai 1942 (MBIWEV. S. 209) und vom 21. April 1943 (MBIWEV. S. 132),
- zum Einsatz als Lagermannschaftsführer (Lagermädelführerin) bei der Kinderlandverschickung (RdErl. vom 11. Juni 1941 — E I a 671 — und 8. Oktober 1943 — E I a (14 KLV) 141/43 —,
- zur Teilnahme an von mir genehmigten Konzertreisen (RdErl. vom 10. September 1941 — MBIWEV. S. 371 —).

In Einzelfällen ist beantragt worden, Schüler und Schülerinnen auf Grund ihrer hervorragenden sportlichen Leistungen zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Bann-, Gebiets- und Reichsmeisterschaftskämpfen sowie Spitzenlehrgängen der Reichsleistungsgruppen in allen Sportarten zu beurlauben. In Anbetracht der Bedeutung des Leistungssports für die Erziehungsaufgabe der Hitler-Jugend erkläre ich mich damit einverstanden, daß — soweit die Veranstaltungen in die Schulzeit fallen — Schüler und Schülerinnen zur aktiven Teilnahme an diesen Kämpfen auf Antrag der zuständigen Gebietsführung für die Dauer der Veranstaltung — erforderlichenfalls einschließlich zweier Reisetage für die Hin- und Rückfahrt — vom Schulunterricht beurlaubt werden, sofern ihre Schulleistungen zu Bedenken keinen Anlaß bieten. Die Schüler von Berufsschulen dürfen in diesen Fällen nur beurlaubt werden, wenn auch der Betriebsführer sie beurlaubt.

Für die Beurlaubung von Studierenden an Bau- und Ingenieurschulen gilt bis auf weiteres mein Erlaß vom 11. November 1941 — E IV a 7799 —.

In allen Fällen der Erteilung von Schulurlaub richtet sich die Entscheidung der Schule ausschließlich nach schulischen Gesichtspunkten und ist unabhängig von der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten. Bei Einsprachen Erziehungsberechtigter ist dem Bannführer der HJ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob der Urlaubsantrag aufrechterhalten wird. Soweit es sich um Pflichtdienst der HJ handelt, gelten die Vorschriften des § 12 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710).

Der Urlaub kann nur an solche Schüler erteilt werden, die nicht als Luftwaffenhelfer eingesetzt sind.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1944 S. 3.)

Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn badischen Ministers des Innern vom 4. Januar 1944 bekannt gegeben.

Straßburg, den 12. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 393

Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.

RdErl. d. MdI. v. 4. 1. 1944 Nr. 80202.

Die Lehrer sind zur Ausbildung bei der Stadt- und Landwacht nur außerhalb der regelmäßigen Schulzeit heranzuziehen. Über die Notwendigkeit ihres Einsatzes im Interesse der Landesverteidigung entscheidet der zuständige Ortspolizeiverwalter. Es ist dabei weitgehendst auf die Erfordernisse des Schulunterrichts Rücksicht zu nehmen.

Beginn des Sommersemesters 1944 am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

An die Direktoren und Leiter der Höheren Schulen, der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen und der Meisterschulen des deutschen Handwerks.

Nachstehende Bekanntmachung des Direktors des Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Straßburg, den 10. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/I/D 388

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1944 sind umgehend schriftlich an den in Frage kommenden Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Fachsemester beginnen am Mittwoch, den 15. März 1944, vormittags 8 Uhr. Die Aufnahmeprüfungen in die Vorseminer am Donnerstag, den 16. März 1944, ebenfalls vormittags 8 Uhr. Der volle Lehrbetrieb wird am Montag, den 20. März 1944, vormittags 8 Uhr aufgenommen.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat der jeweiligen Anstalt erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

- Staatstechnikum Karlsruhe
— Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule —
Der Direktor:
Dr.-Ing. Krauth.
- Staatsbauschule Straßburg —
Der Direktor:
Usener
- Staatliche Ingenieurschule Konstanz —
Der Direktor:
Schloemann

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Abänderung der bisherigen Regelung bis auf weiteres nur noch eine Erklärung abzugeben ist

- a) für alle kinderzuschlagsfähigen Kinder über 16 Jahre
- b) für die Stiefkinder, Pflegekinder und unehelichen Kinder auch unter 16 Jahren.

Es brauchen hiernach keine besonderen Erklärungen abgegeben zu werden für die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder

unter 16 Jahren
(Stichtag 15. März).

Zur Abgabe der Erklärung sind Vordrucke zu verwenden, die den Beamten, die in Betracht kommen, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1944 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1944 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitungen über den Schulbesuch im Schuljahr 1943/44 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für das Sommersemester 1943 und das Wintersemester 1943/44. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob

sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1944 bis 31. März 1945) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Straßburg, den 28. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv Allg. 338

Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im November 1943.

Folgende Bewerberinnen haben die im November 1943 beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt in Heidelberg abgehaltene Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

Kamm, Ruth, geb. Schulz, aus Goldbach/Ostpr.
Oberaigner, Christa, geb. Powalla, aus Gleiwitz/OS.
Pfeifer, Edith, aus Rottweil/Wttbg.
Specht, Adelheid, aus Zell i. W.
Straßburg, den 11. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/IB 41775

Pädagogische Prüfung am 19. August und vom 25.—29. Oktober 1943.

Folgende Bewerber(innen) haben die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden.

In der Fachgruppe Neuere Sprachen und Geschichte:
Studienreferendarin Marie-Therese Alterauge von Metz

Studienreferendar Franz Beck von Straßburg

Studienreferendar Josef Freytag von Gelsenkirchen

Studienreferendarin Mina Gerer geb. Ihme, von Schweighausen

Studienreferendarin Annemarie Goettle von Obernheim

Studienreferendarin Eva Raabe, geb. Schwarzeberger von Pforzheim

Studienreferendarin Margarete Walter von Markkirch

Studienreferendarin Gisela Wolfrom von Lesum bei Bremen.

In der Fachgruppe Mathematik und Naturwissenschaften:

Studienreferendarin Alice Holl von Markolsheim.

In der Fachgruppe Kunsterziehung:

Studienreferendarin Renate Rieß von Freiburg i. Br.

In der Fachgruppe Musikerziehung:
Hauptlehrer Siegfried Rahner von Hilsbach.

Straßburg, den 8. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/IB Allg. 2306

Landesökonomierat — Landwirtschaftsschule in Salem.

Die Landwirtschaftsschule Salem wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1944 nach Birnau-Maurach verlegt.

Straßburg, den 5. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/CL 6663

III. Personalnachrichten

Ernannt gem^B § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum Oberregierungs- und Gewerbeschulrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts: Der im Kriege vermißte Regierungsschulrat Dipl.-Ing. Viktor Neckermann.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: Der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands vermißte außerplanmäßige Berufsschullehrer Karl Billinger an der Gewerblichen Berufsschule in Singen a. H.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Kurt Altman (z. Zt. im Wehrdienst) am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg und Dr. Gerhard Veith (z. Zt. im Wehrdienst) am Pathologischen Institut der Universität Freiburg.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Dr. Kurt Bräutigam an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Eugen Galmbacher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Annemarie Göbel an der Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen — Alexander Krieger, z. Zt. beurlaubt.

Zum Fachvorsteher: Berufsschullehrer Friedrich Diefenbacher an der Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: Der außerplanmäßige Berufsschullehrer Hans Läubin an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule III, in Pforzheim.

Zu Berufsschullehrerinnen: Die Technische Lehrerin Gertrud Meyer an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe, zur Dienstleistung abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen i. E. und die apl. Berufsschullehrerin Ilse Spordeder, z. Zt. an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg.

Zu Berufsschullehrern die Hauptlehrer: Friedrich Herr (Hundsbach, Ldkr. Rastatt, z. Zt. im Wehrdienst) in Röschoog, Ldkr. Hagenau i. Els. — Hermann Krieb (Lörrach) in Grenzach-Wyhlen und Josef Weckerle in Achern, Ldkr. Bühl.

Zu Rektoren: Konrektor Emil Haas in Freiburg i. B. — die Hauptlehrer: Albert Braunstein in Kolmar

i. Els. — Julius Damal in Kolmar i. Els. — Gustav Holderbach in Sennheim i. Els. — Eugen Horning (Rotenfels, Ldkr. Rastatt) in Kolmar i. Els. — Albert Isele in Kolmar i. Els. — Lehrer Wilhelm Wagner (Hannover) in Straßburg i. Els.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3–6 Schulstellen die Lehrer: Georg Guthmüller in Vendenheim, Ldkr. Straßburg-Land — Richard Holzwarth in Efenbach, Ldkr. Sinsheim — Friedrich Schaber (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Paul Schuhmacher (Mannheim) in Urbeis, Ldkr. Rappoltsweiler.

Zum Konrektor: Lehrer Karl Bierlin in Straßburg im Els.

Zu Lehrern (Lehrerinnen) die mit den Amtsaufgaben eines Lehrers (Lehrerin) beauftragten: Ella Heinemann in Hagenau — Viktor Heintz in Herlisheim, Ldkr. Hagenau — Friedrich Mattern in Roppenheim, Ldkr. Hagenau — Georg Rohe (z. Zt. im Wehrdienst) in Stättmatten, Ldkr. Hagenau. — Der wiederverwendete Hauptlehrer Engelbert Kienle in Konstanz.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Zu planmäßigen Berufsschullehrern(innen) auf Lebenszeit die außerplanmäßigen Berufsschullehrer(innen): Hans Groß (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg i. Pr. — Wilhelm Kensy (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule Rastatt — Helene Höhr, z. Zt. in Gams-

heim, Ldkr. Straßburg.

Als Oberschullehrerin planmäßig angestellt:

Musiklehrerin Charlotte Drechsler an der Friederiken-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Oberstudiendirektoren: Gustav Brudy von der Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen, in Eberbach an die Karl Deos-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Albert Hib vom Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg an die Bismarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Hermann Brund von der Humboldt-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe an die Marie Hart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Dr. Walter Klein von der Johann Fischenhart-Schule, Oberschule für Jungen, in Eltzenheim an die Friederiken-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Ernst Knöch an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal an die Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Mülhausen — Dr. Emil Schlageter von der Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldshut an die Herrad von Landsberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Kolmar.

Berufsfachschuldirektor Dr. Alfred Schweickert an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Fachvorsteherin Dr. Käthe Bautz an den Städtischen Kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Dortmund an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Fachvorsteher — Dipl.-Handelslehrer — Edgar Meier an der Kaufmannsschule (Berufsschule) in Schwerin an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Studienrat Siegfried Wermann an der Städtischen Höheren Handelsschule in Reichenbach i. Vogtl. (z. Zt. im Wehrdienst) an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Die Handelsoberlehrer: Otto Föhrenbach an den Städtischen Handelslehranstalten in Gelsenkirchen in Westfalen an die Handelslehranstalt in Kolmar — Wil-

helm Hohmann an den Kaufmännischen Schulen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig in Braunschweig an die Handelslehranstalt, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule, in Kolmar — Otto Kohle an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Rüdiger Wolff an den Städtischen Handelslehranstalten in Münster i. W. an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Hauptlehrer (Oberlehrer) Hans Marbach in Rohrbach b. Eppingen nach Reichshofen i. Els.

Berufsschullehrer Erwin Schelb in Pforzheim an die Gewerbliche Berufsschule in Sennheim i. Els.

Die Lehrer(innen) (Hauptlehrer)(innen): Luise Böhmertle in Selbach, Ldkr. Rastatt nach Breuschwickersheim, Ldkr. Straßburg — Heinrich Dröhl in Büchenbronn, Ldkr. Pforzheim nach Straßburg — Adolf Fritsch in Karlsruhe nach Straßburg — Oskar Fuhrmann in Neckarmühlbach, Ldkr. Mosbach nach Zabern i. Els. — Wilhelm Dossinger in Schwarzach-Hildmannsfeld, Ldkr. Bühl nach Kolmar i. Els. — Heinrich Ganninger in Hausen vor Wald nach Straßburg — Karl Guckenhan in Heidelberg nach Zabern i. Els. — Otto Hatz in Au im Murgtal nach Münster i. Els. — Wilhelm Jenne in Spöck, Ldkr. Karlsruhe nach Türkheim i. Els. — Karl Kast in Erfeld, Ldkr. Puchen nach Hagenau-Marienthal i. Els. — Emil Keck in Schiltach, Ldkr. Wolfach nach Rappoltsweiler i. Els. — Karl Keck in Mannheim nach Molsheim i. Els. — Gertrud Kühn in Flatswald, Ldkr. Freiburg nach Hochfelden, Ldkr. Straßburg — Anton Lang in Waldprechtsweiler, Ldkr. Rastatt nach Vogelgrün, Ldkr. Kolmar — Otto Müller in Hüffenhardt, Ldkr. Mosbach nach Straßburg i. Els. — Paul Ochs in Wallbach, Ldkr. Säckingen nach Karspach, Ldkr. Altkirch — Robert Rech in Karlsruhe nach Dambach-Diefenthal, Ldkr. Schlettstädt — Walter Schlager in Rust, Ldkr. Lahr nach Kolmar i. Els. — Fritz Schölin in Unteralpen nach Resenau, Ldkr. Mühlhausen — Gottlob Veizhans in Bietenheim nach Kolmar i. Els. — Julius Zipf in Neckarbischofsheim nach Mühlhausen i. Els.

Die Lehrer(innen): Elisabeth Cassel in Bergen-Enkheim, Kreis Hanau nach Straßburg i. Els. — Georg Claus in Bischhausen, Ldkr. Fritzlar, Reg. Bez. Kassel nach Bitschweiler, Ldkr. Tann im Elsaß — Adolf Dienstbach in Oberstedten, Ldkr. Obertaunus nach Mühlhausen i. Els. — Josef Merklen in Fildstock, Kr. Saarnbrücken nach Reichweiler i. Els. — Hedwig Müggengrün in Fronstetten (Hohenzollern) nach Straßburg i. Els. — Luzia Ramsbott in Mörfelden (Hessen) nach Straßburg i. Els. — Gertrud Wanner in Karlsruhe nach Straßburg — Karla Wolff in Illingen nach Straßburg — Elisabeth Pflüger an der Volksschule in Perdingen (Württemberg) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Zabern.

Die arl. Lehrerin Käthe Löhlein an der Berufsschule in Maulbronn (Württemberg) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Hagenau.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Oskar Spiegelhalter in Wolpadingen-Fröhd, Ldkr. Säckingen, an die Volksschule in Weilersbach, Landkreis Villingen (Amtsblatt 1943 Seite 40).

Ausgeschieden infolge Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren:

Lehrer Fritz Gerhard in Niederweiler, Ldkr. Mühlheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Regierungsamtmann Otto Holzer im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Techn. Sekretär Josef Bühler bei der Universität Freiburg i. Br.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Rektor Leonhard Meininger in Karlsruhe.

Oberlehrer Josef Rapp in Hardheim, Ldkr. Büchen.

Die Hauptlehrer: Nikolaus Acker in Geisingen — Adolf Weber in Mannheim — Wilhelm Weimer in Pforzheim.

Hilfsschulhauptlehrerin Maria Gröner in Karlsruhe.

Lehrerin Gertrud Zimmer in Grenzach, Ldkr. Lörrach.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Anna Hoch, zuletzt in Offenburg, am 16. November 1943. — Hauptlehrer Ernst Heber in Schweinheim, Anfang Dezember — Kanzleiobersekretär a. D. Otto Stadelbacher in Freiburg, zuletzt bei den klinischen Universitätsanstalten in Freiburg, am 6. Dezember 1943. — Hauptlehrer Wilhelm Schuldecker in Rheinfelden am 16. Dezember 1943. — Hauptlehrer Fritz Gütle an der Neufeld-Knaben-Schule in Straßburg am 16. Dezember 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Mathilde Braun in Singen a. H. am 17. Dezember 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Elise Neudeck, zuletzt in Schopheim, am 18. Dezember 1943. — Studienrat a. D. Franz Stärk, zuletzt an der Handelsschule in Baden-Baden, am 22. Dezember 1943. — Dekan der Theologischen Fakultät, Professor Dr. Ludwig Mohler an der Universität Freiburg am 25. Dezember 1943. — Hauptlehrer a. D. Friedrich Roll in Fruchsal am 30. Dezember 1943. — Hauptlehrer Karl Stark in Meckesheim am 31. Dezember 1943. — Oberlehrer Franz Fehrenbach in Bonndorf, Ldkr. Neustadt i. Schw. am 7. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Heinrich Kuhn, zuletzt in Münchweiler, am 9. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Otto Weigert in Karlsruhe am 11. Januar 1944. — Techn. Assistent Jakob Baumann, zuletzt an der Universität Heidelberg, am 13. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hartmann Steiert in Villingen am 13. Januar 1944. — Hauptlehrer August Seitz in Lörrach am 17. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Winterroth, zuletzt in Nußbach, Ldkr. Villingen, am 21. Januar 1944.

IV. Stellenausschreiben *)

I. An Volksschulen in Baden:

Lehrerstellen in: Pirndorf, Ldkr. Waldshut — Fuchen — Erzingen, Ldkr. Waldshut — Reilingen, Ldkr. Mannheim — Weilersbach, Ldkr. Villingen.

II. An Volksschulen im Elsaß:

Schullehrerstelle der RBesGr. A4b1 in: Tann, Schulabt. Alttann. (Eine bezugsfertige 5-Zimmerwohnung — Einfamilienhaus — mit Bad, Waschküche, Zentralheizung, Garten; steht zur Verfügung.)

Lehrerstellen in: Kiffis, Kr. Altkirch. (Schöne hergerichtete 4—5-Zimmerwohnung mit eingerichteten Bad und Wasserspülung steht zur Verfügung.) — Sewen, Kr. Tann.

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigung über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 18. März 1944

Nr. 3

Inhalt:

I. Kriegsauszeichnungen.

II. Bekanntmachungen:

Schutz der Jugend.
Gesundheitspflege in den Schulen.
Bargeldloser Zahlungsverkehr.
Arbeitsbuch für den Unterricht in der deutschen
Sprache an Volksschulen.

Förderung des Seidenbaues.
Die Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft
(Nadelarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen.

III. Personalmeldungen.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Kriegsauszeichnungen:

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold:

Bäsch, Karl, Hauptlehrer in Pforzheim, Major
Kern, Johann, ap. Lehrer in Neckarzimmern, Leutnant
Weirich, Dr. Rudolf, Studienrat an der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen, Leutnant.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse:

Doll, Franz, Studienrat an der Bodensee-Schule in Meersburg, Feldwebel
Eichelberger, Oswald, Hauptlehrer, Ottenhöfen, Leutnant
Eiermann, Walter, Hauptlehrer, Bühl, Hauptmann
Kauß, Paul, Hauptlehrer in Röttenbach, Oberleutnant
Keilbach, Albert, Hauptlehrer in Staffort, Hauptmann
Schmeiser, Franz, Hauptlehrer in Karlsruhe, Leutnant
Stemmler, Max, Hauptlehrer in Lörrach, Feldwebel.

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse:

Sackmann, Otto, Turnlehrer in Freiburg, Hauptmann.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse:

Bräuninger, Hans, Hauptlehrer in Friedrichsdorf
Habermann, Adolf, Dr.-Ing., wiss. Ass., in Karlsruhe, Oberleutnant
Saur, Rudolf, Hauptlehrer in Mühlhausen, Feldwebel
Schlotter, Dr. Josef, Studienassessor in Donaueschingen, Oberfähnrich
Skrabal, Roman, Dr. phil. habil, Dozent in Karlsruhe, Leutnant
Vischer, Otto, Schulleiter in Völkersbach, Oberleutnant
Wehrle, Karl, Hauptlehrer in Degernau, Unteroffizier
Weis, Heinrich, Hauptlehrer in Neckargemünd, Oberleutnant.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse:

Ries, Josef, Professor in Donaueschingen, Hauptmann
Spachholz, Karl, Hauptlehrer, Ministerium des Kultus und Unterrichts, Hauptmann.

II. Bekanntmachungen.

Schutz der Jugend.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter, an die Leitungen der unmittelbar unterstellten Schulen und der Lehrerbildungsanstalten.

Mit meiner Bekanntmachung vom 30. August 1943 Nr. Uv/Allg. 3446 (Amtsblatt 1943 Seite 109 f.) habe ich die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 bekanntgegeben mit dem Ersuchen, dieser Verordnung die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und die Verstöße der Schüler zu ahnden. Nachstehend gebe ich nunmehr auch den Runderlaß des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei über den Schutz der Jugend vom 1. 7. 1943 bekannt, welcher auch für die Schulen wertvolle Hinweise enthält. In der Einleitung dieser Verfügung wird auf die besondere Gefährdung der Jugend in der Kriegszeit und die sich hieraus ergebende verantwortungsvolle Aufgabe des Elternhauses, der Schule, der Hitler-Jugend und der Polizei hingewiesen. Nach den auch von der Schulverwaltung da und dort gemachten Feststellungen genügt es nicht mehr, daß die Schule etwa nur bei den ihr bekanntwerdenden Verfehlungen auch ihrerseits einschreitet, sondern sie muß sich aktiv im Sinne der Polizeiverordnung bei der Schülerschaft einsetzen. Dies setzt voraus, daß die Lehrerschaft sich zunächst mit den Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Runderlasse des Reichsführers **SS** vertraut macht. Die Lehrerschaft hat alsdann in jedem Schuljahr den Schülern in geeigneter erzieherischer Weise die Bestimmungen der Polizeiverordnung, insbesondere auch das Verbot des öffentlichen Rauchens, bekannt zu geben und zu erläutern: im allgemeinen wird dies durch den Klassenlehrer zu geschehen haben. Der Inhalt der Polizeiverordnung ist außerdem in jedem Schuljahrdrittel bzw. Schulhalbjahr den Schülern in Erinnerung zu bringen.

Die Schule muß ferner im Zusammenwirken mit dem Elternhaus, der Hitler-Jugend und der Polizei auch vorbeugend wirken. Es ist daher insbesondere die Aufgabe der Schule mit den genannten Stellen in ständiger Fühlung zu sein und jede Maßnahme zu unterstützen, die den für die Entwicklung der Jugend bestehenden besonderen Gefahren begegnet. Die Schule wird insbesondere auch die Eltern auf die Gefahren des Alkoholgenusses und des Rauchens für Jugendliche bei sich bietenden Gelegenheiten (Elternabende) hinweisen.

Die Schulleiter der mir unmittelbar unterstellten Schulen haben sich bei Unterrichtsbesuchen zu überzeugen, daß die Schüler und Schülerinnen die Vorschriften der Polizeiverordnung kennen. Die Schulaufsichtsbeamten erhalten hiermit den gleichen Auftrag; sie werden der Durchführung dieses Erlasses auch im übrigen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit einen Erfahrungsbericht einzufordern.

Strasbourg, den 28. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1927

Schutz der Jugend.

RdErl. d. RF **SS** u. ChdDtPol. im RMDI. v. 1. 7. 1943
— S-V A 3 Nr. 802/43 u. O-VuR R III 6501/43 *).

Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) ist unter Aufnahme der Pol.-VO. v. 24. 10. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (RGBl. I S. 2116) und der Pol.-VO. v. 29. 11. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (RGBl. I S. 2374) am 10. 6. 1943 geändert und neugefaßt worden. Der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591) wird daher aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der Hitler-Jugend sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunklung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend auch die Pol. berufen. Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.-VO.

1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1).

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Umfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden. Als Anhaltspunkt kann der Beginn der amtlichen Verdunklung dienen.

(3) Bei Anwendung des Begriffs „öffentlich“ ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren. Im allgemeinen sind als öffentlich jedermann zugängliche Orte (u. a. Rummelplätze, Bahnhofsgebäude und Wartehallen) anzusehen.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Minderjährige, die von der Arbeitsstelle oder vom Hitler-Jugend-Dienst heimkommen oder aus anderen notwendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen. Erlaubt ist daher z. B. der Besuch von Abendveranstaltungen, sofern nicht die Pol.-VO. oder andere Bestimmungen deren Besuch entgegenstehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 11 Abs. 1).

*) Dieser RdErl. wird zusammen mit der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) und dem RdErl. über Arbeitsauflagen für Jugendliche v. 1. 7. 1943 (MBliV. S. 1125) im Mitteilungsbl. des Reichskrim.-Pol.-Amts, aml. Beilage zur Zeitschrift „Kriminalistik“ Nr. 7 (Juli 1943) abgedruckt. Sonderdrucke dieser Nummer können zum Preise von 0,20 RM für das Stück ohne Postgebühren beim „Kriminal-Wissenschaft und -Praxis-Verlag“, Berlin N 54, Schwedter Str. 263, bezogen werden.

2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2).

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in öffentlichen Lokalen kann für die Jugend gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist daher Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur bis 21 Uhr gestattet.

(2) In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Jugend der Aufenthalt in öffentlichen Lokalen also uneingeschränkt gestattet; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt oder vom Erziehungsberechtigten beauftragt sind.

(3) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche öffentliche Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs- oder Genußmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Bestand oder Pileger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Kindern und Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Hitler-Jugend-Führer, Lehrer (dagegen nicht Geistliche).

(5) Der Erziehungsberechtigte kann mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Sinne der Pol.-VO. auch eine andere Person beauftragen, wie etwa Verwandte, den Lehrherrn, Arbeitgeber usw. Der Beauftragte muß aber, wie § 9 ausdrücklich bestimmt, volljährig sein.

(6) Nicht erziehungsberechtigte Personen über 18 Jahren machen sich gegebenenfalls nach § 12 Abs. 2 strafbar.

(7) Für Personen unter 18 Jahren, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.-VO. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlüsse abzuwarten (§ 11 Abs. 3). Als im Sinne dieser Vorschrift auf Reisen befindlich sind auch solche Personen anzusehen, die für ihren Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück infolge großer Entfernung die Eisenbahn oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen und zur Einnahme der Mahlzeiten, insbesondere des Mittagessens, nicht die Wohnung aufsuchen können. Die Ausnahme des § 11 Abs. 3 darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Minderjährigen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Vergnügungslokalen zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Minderjährige sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 11 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen (§ 11 Abs. 4). In Betracht kommen Veranstaltungen an nationalen Feiertagen, Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände (wie z. B. bunte Abende der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude), Volksfeste u. a., soweit es sich dabei um kulturell wertvolle Darbietungen handelt.

3. Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen (§ 3).

(1) Der in der Pol.-VO. erkennbare Grundsatz, daß Personen unter 18 Jahren nach 21 Uhr nicht ohne triftigen Grund sich selbst überlassen sein sollen, hat auch zu der Bestimmung geführt, daß sie Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht besuchen dürfen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Die Vorführungen der Gaufilmstellen der NSDAP. fallen als Parteiveranstaltungen nicht unter das Verbot des § 3 (§ 11 Abs. 2).

(4) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen (vgl. oben Ziff. 2 Abs. 9) Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen (§ 11 Abs. 4). Diese Ausnahmebestimmung kann außerdem angewandt werden, wenn am Orte nur Abendvorstellungen stattfinden. Dadurch soll Minderjährigen unter 18 Jahren der Besuch geeigneter Filme, insbesondere der Wochenschauen, ermöglicht werden.

(5) Unberührt bleiben § 11 des Lichtspielges. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), wonach vor Minderjährigen unter 18 bzw. im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nur für sie zugelassene Filme vorgeführt werden dürfen, und Abschn. A Ziff. 4 der Zweiten Durchf.-VO. zum Lichtspielges. v. 8. 3. 1934 (RAnz. Nr. 58 v. 9. 3. 1934), wonach Kinder unter 16 Jahren Filmvorführungen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen dürfen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt. Die Vorschriften des Lichtspielges. gelten auch für Gaufilmveranstaltungen (vgl. RdErl. v. 26. 1. 1940, MBliV. S. 172).

(6) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 3 hinzuweisen.

4. Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen.

(1) Der Besuch öffentlicher Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen kann für Minderjährige unter 18 Jahren von nachteiliger Wirkung sein; daher sind die von solchen Darbietungen fernzuhalten.

(2) Unter das Verbot fallen auch kabarettistische Einlagen in Gaststätten sowie Bühnenschauen im Zusammenhang mit Filmvorführungen.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(4) Die Kreispol.-Behörden können Ausnahmen von dem in § 4 enthaltenen Verbot zulassen.

(5) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 4 hinzuweisen.

5. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (§ 5).

(1) Die Pol.-VO. unterscheidet zwischen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien. Bei Tanzlustbarkeiten in Räumen sind Minderjährigen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren Aufenthalt und Teilnahme verboten. Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person beides gestattet, jedoch nur bis 23 Uhr. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien. Ein Verbot des Aufenthalts ist hier aus praktischen Erwägungen nicht erlassen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 5 keine Anwendung.

(3) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 5 hinzuweisen.

6. Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (§ 6).

(1) Der Besuch von öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen (z. B. Billardsalons), in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, ist Minderjährigen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person gestattet.

(2) Sind die Schieß- oder Spielgeräte an anderen Orten als in den im § 6 Abs. 1 Pol.-VO. genannten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenplätzen oder bei sonstigen Volksveranstaltungen) aufgestellt, so ist ihre entgeltliche Benutzung durch Minderjährige unter 16 Jahren nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person zulässig.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 6 keine Anwendung. Im übrigen sind Ausnahmen von diesem Verbot nicht vorgesehen.

(4) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf die in § 6 enthaltenen Verbote hinzuweisen.

7. Verbot des Alkoholgenußes (§ 7).

(1) Daß der Alkohol für die Jugend im höchsten Maße schädlich ist, bedarf keiner Erläuterung. Schon das Gaststättengesetz trägt dem Rechnung.

(2) Nach § 16 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) ist verboten:

- a) an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen;
- b) an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen.

Nach § 29 Ziff. 8 des Gaststättenges. werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 30 Abs. 2 dieses Ges. wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer wegen Übertretung der genannten Verbote wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten 3 Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Während aber das Gaststättenges. sich nur an die Gastwirte, nicht auch an die Minderjährigen richtet, verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren in Gaststätten jeden Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln und in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person Minderjährigen unter 16 Jahren, sofern sie sich überhaupt in Gaststätten aufhalten dürfen (§ 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 bis 4), auch den Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken.

(4) Auch von diesem Verbot sind die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.

8. Verbot des öffentlichen Rauchens (§ 8).

(1) Wie der Alkoholgenuß ist auch der Genuß von Tabak für die Jugend von nachteiliger Wirkung. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren den Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(2) Auf ein Abgabeverbot von Tabakwaren an sie ist vor allem aus sozialen Gründen verzichtet worden:

der Vater soll sich nach wie vor Tabakwaren durch seine Kinder holen lassen. Es soll aber auch verhindert werden, daß Kinder und Jugendliche vorgeben, sie hätten die in ihrem Besitz befindlichen Zigaretten geschenkt erhalten oder gefunden.

(3) Die Pol.-VO. beschränkt sich aus praktischen Erwägungen auf ein Verbot des Genusses von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(4) Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist hier absichtlich nicht näher umrissen worden, damit für seine Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt. In der Regel sind darunter nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, sondern auch andere öffentlich zugängliche Orte, wie z. B. öffentliche Dienstgebäude, Verkehrsmittel usw., zu verstehen. In den Wohnungen und Betrieben bleibt die Überwachung des Nikotingenusses durch Minderjährige unter 18 Jahren verantwortliche Angelegenheit der Erziehungsberechtigten bzw. der Betriebsführer.

(5) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind von diesem Verbot ausgenommen.

9. Aushangspflicht (§ 10).

Die Pol.-VO. macht den Unternehmer öffentlicher Lichtspielvorführungen, öffentlicher Varieté- und Revuevorführungen, öffentlicher Tanzlustbarkeiten und öffentlicher Schieß- und Spieleinrichtungen den Hinweis auf die in den §§ 3 bis 6 Pol.-VO. enthaltenen Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang zur Pflicht.

10. Ausnahmen (§ 11).

Zu den Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Pol.-VO. gehören nicht Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände. Für diese gilt die Ausnahmegvorschrift des § 11 Abs. 4.

11. Strafvorschriften (§ 12).

(1) Die Pol.-VO. sieht Bestrafungen vor:

- a) für Jugendliche bei vorsätzlichen Verstößen (§ 12 Abs. 1);
- b) für Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte volljährige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Vorschriften der Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2 a);
- c) für Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 Pol.-VO. ermöglichen oder in den vorgesehenen Fällen ihrer Aushangspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen (§ 12 Abs. 2 b). Die Strafvorschriften der §§ 29 Ziff. 8 und 30 Abs. 2 des Gaststättenges. sowie die Strafvorschriften der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielges. bleiben unberührt.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1 b bis c dieser Ziffer fallen, sind strafbar, wenn sie vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen §§ 2 bis 8 Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2 c). In Frage kommen z. B. Begleiter, die sich wahrheitswidrig als Beauftragte des Erziehungsberechtigten ausgeben, oder Personen, die Jugendlichen Karten zu verbotenen Veranstaltungen beschaffen.

(3) Die von den Verbotsnormen der §§ 1 bis 8 ausgenommenen Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes machen sich gleichfalls nach § 12 (Abs. 1 Halbsatz 2 Abs. 2) strafbar, wenn sie Minderjährigen unter 18 Jahren die Übertretung der Pol.-VO. ermöglichen.

(4) Bei Verstößen sieht die Pol.-VO. vor:

- a) für Jugendliche Jugendarrest in der Form von Freizeitarrrest, in Ausnahmefällen Geldstrafen. Voraussetzung für die Verhängung von Geldstra-

fen ist, daß die Jugendlichen eigenes Einkommen haben, (vgl. Abschn. II Ziff. 3 des RdErl. v. 28. 11. 1940 MBliV. S. 2193);

- b) für Erwachsene Geldstrafen oder Haft. Erscheinen gegen Erwachsene Maßnahmen geboten, die den polizeilichen Strafrahmen überschreiten, so sind die bei der Pol. entstandenen Vorgänge an die Gerichte abzugeben.

12. Geltungsbereich.

Die Pol.-VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dagegen nicht im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

13. Schlußvorschriften (§ 13).

Der RdErl. über die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 8. 11. 1939 (MEHV. S. 2289), der RdErl. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 12. 12. 1939 (MEHV. S. 2516) und der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591) werden hiermit aufgehoben.

II. Die Handhabung der Pol.-VO.

(1) Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend wendet sich nicht gegen einen gesunden natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugend. Sie erwartet aber, daß sich die Jugendlichen, den Zeitverhältnissen angepaßt, einer straffen Ordnung fügen. Den Eltern gibt sie für die Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Hilfsmittel in die Hand. Der Pol. bietet sie klare einheitliche Bestimmungen für ihre Mitwirkung bei der Sicherung der Jugenderziehung.

(2) Für die Durchführung der in der Pol.-VO. gegebenen Vorschriften sind die Dienststellen oder staatlichen und gemeindlichen Kriminalpol., (einschl. der weiblichen Kriminalpol.), der Schutzpol., Verwaltungspol. und Gend. in gleicher Weise zuständig.

(3) Alle Angehörigen der Pol. haben bei Streifen und Ermittlungen auf Innehaltung der Vorschriften der Pol.-VO. zu achten.

(4) Darüber hinaus sind zur wirksamen Bekämpfung der Jugendgefährdung Sonderstreifen einzulegen, die nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit der Wehrmacht, Waffen- H und dem Streifendienst der Hitler-Jugend, gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer an der Jugenderziehung mitarbeitender Stellen, durchzuführen sind. Dabei bleibt für die Führung der Streifen stets die Pol. verantwortlich.

(5) Besonderer Wert ist auf die Überwachung von Zusammenschlüssen noch nicht 18jähriger Personen zu Cliquen u. ä. zu legen, da diese erfahrungsgemäß häufig zu Kriminalität und Verwahrlosung führen. In diesem Zusammenhang wird auf das wilde Zelten und Wandern von Jugendlichen außerhalb der Hitler-Jugend hingewiesen.

(6) Minderjährigen unter 18 Jahren ist laut Dienstweisung der Wehrmacht das Betreten wehrmachtseigener oder von der Wehrmacht beanspruchter Grundstücke und Gebäude (Kasernen usw.) sowie behelfsmäßiger Unterkünfte (wie z. B. Schulen) ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person verboten. Die Wehrmachtsdienststellen sind durch Dienstweisung ferner angehalten, das Herumstehen weiblicher Jugendlicher rings um die Wehrmachtsunterkünfte, Lazarette usw. zu verhindern. Wehrmachtsangehörigen ist danach auch im Befehlswege die Begleitung von Minderjährigen unter 18 Jahren an den in der Pol.-VO. genannten Orten und zu den darin festgelegten Zeiten untersagt, soweit die Wehrmachtsangehörigen nicht selbst die Erziehungsberechtigten oder im Sinne der Pol.-VO. vom Erziehungsberechtigten mit der Begleitung beauftragt sind. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Waffen- H und der Pol. (RdErl. v. 10. 11. 1941, MBliV. S. 2041,

und v. 8. 9. 1942, MBliV. S. 1819). Ich verweise ferner auf meinen Befehl v. 6. 4. 1942 — III/121/42 g — über den Schutz der weiblichen Jugend¹⁾, der allen Männern der H und Pol. ein anständiges und ehrenhaftes Verhalten gegenüber der weiblichen Jugend zur Pflicht macht.

(7) In Fällen, in denen das Alter der bei Verstößen angetroffenen Personen zweifelhaft ist, und diese sich nicht durch geeigneten Ausweis über ihre Person und ihr Alter ausweisen können, sind die Personalien — unter Umständen unter Zuführung zur polizeilichen Dienststelle — festzustellen. Erscheint die Angabe, vom Hitler-Jugend-Dienst zu kommen, zweifelhaft, so ist der Standortführer der örtlichen Hitler-Jugend zu benachrichtigen.

(8) Jugendliche, die sich bereits im Besitze eines Wehrpasses, Wehrmichtsannahmescheines oder eines Gestellungsbefehls befinden, sind erst vom Gestellungstag ab Wehrmichtsangehörige im Sinne der Pol.-VO. Besucher von Unteroffizier vor schulen und fliegertechnischen Vorschulen sowie die Angehörigen der Heimatflak gelten nicht als Angehörige der Wehrmacht und fallen daher unter die Bestimmungen der Pol.-VO. Von jedem Einschreiten gegen Unteroffizier vorschüler ist dem Kommandeur der zuständigen Unteroffizier vorschule umgehend Mitteilung zu machen. Angehörige der Heimatflak können der zuständigen Wehrmichtsformation zur disziplinarischen Bestrafung gemeldet werden.

(9) Kontrollen von Lichtspielvorführungen sind nur vor Beginn oder nach Beendigung der Filmvorstellungen in unauffälliger Form vor den Lichtspieltheatern, deren Kassen oder in den Vorräumen zulässig. Gegebenenfalls ist die Kontrolle an den Türen zum Zuschauer-raum vorzunehmen. Eine Unterbrechung von Vorstellungen sowie eine Behinderung oder Störung des Besucherverkehrs sind auf jeden Fall zu vermeiden. Minderjährige unter 18 Jahren sind zu Vorstellungen (d. h. die für den üblichen Eintrittspreis vorgesehene gesamten Darbietungen wie z. B.: Wochenschau, Kulturfilm und Hauptfilm zusammen), die zwar vor 21 Uhr beginnen, aber erst nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht zuzulassen. Zu Vorstellungen, in denen für Jugendliche nicht zugelassene Filme gezeigt werden, haben auch die in Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis befindlichen Angehörigen des Hitler-Jugend-Streifendienstes und die zu Brandwachen herangezogenen Angehörigen der Hitler-Jugend unter 18 Jahren keinen Zutritt.

(10) Der Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbot des Kabarett-, Varieté- und Revübesuchs hat eine gewissenhafte Prüfung der geplanten Darbietungen voranzugehen. Gegebenenfalls sind zur Begutachtung die Dienststellen der Reichstheaterkammer heranzuziehen.

(11) Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind nach der Pol.-VO. über Tanzlustbarkeiten im Kriege v. 17. 1. 1942 (RGBl. I S. 30) bis auf weiteres verboten. Das Verbot gilt ferner für Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn die Veranstaltungen nicht öffentlich sind. Außerdem verbietet die Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen, mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder in Privatstunden. Von diesen Verböten kann der RMdI. oder die von ihm bestimmten Stellen Ausnahmen zulassen. § 5 der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend gewinnt mithin gegenwärtig nur für die in der Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 vorbehaltenen Ausnahmen Bedeutung. Minderjährige unter 18 Jahren, die mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten am Tanzunterricht teilnehmen, befinden sich, falls dieser in Händen eines von der Reichstheaterkammer — Fachschaft Tanz — zugelassenen Tanzlehrers liegt, während der Unterrichtsstunden in Begleitung

einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Person.

(12) Bei Streifen in öffentlichen Lokalen ist auf die Einhaltung der in den §§ 7 und 8 Pol.-VO. enthaltenen Verbotsvorschriften über den Alkoholgenuß und das Rauchen in der Öffentlichkeit besonders zu achten.

(13) Für jugendliche Ehefrauen sind bewußt allgemeine Ausnahmen von den einzelnen Verboten nicht vorgesehen. Sofern sie sich in Begleitung ihrer Ehemänner befinden, ist allerdings von einem Einschreiten abzusehen, falls ein solches nicht aus allgemeinen polizeilichen Gründen geboten ist.

(14) Verstöße gegen die Pol.-VO. sind unter Beachtung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) und des dazu ergangenen RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliv. S. 2193) mit aller Schärfe zu verfolgen. Es entspricht jedoch dem erzieherischen Charakter der Pol.-VO., daß bei Jugendlichen die Anwendung von Jugendarrest oder Geldstrafe auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen beschränkt ist. In böswilligen und hartnäckigen Fällen soll stets von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. In geeigneten Fällen kann von der Verhängung eines an sich verwirkten Jugendarrestes abgesehen werden, wenn der Jugendliche seine Beteiligung an bestimmten, ihm von der Pol. nachgewiesenen gemeinnützigen Arbeiten nachweist. (Vgl. RdErl. v. 1. 7. 1943, MBliv. S. 1125.)

(15) In leichteren Fällen wird es häufig genügen, zunächst belehrend und verwarnend vorzugehen. Dies wird z. B. beim Herumtreiben Jugendlicher vor Einbruch völliger Dunkelheit häufig der Fall sein. Bei Ausspruch polizeilicher Verwarnungen ist nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren. Oft wird sich auch eine Vorladung auf die Dienststelle zum Ausspruch einer polizeilichen Verwarnung empfehlen — Ziff. II Abs. 8 des RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliv. S. 2193) —, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erziehungsberechtigten.

(16) Sofern bei Verstößen gegen die Pol.-VO. angebrochene Minderjährige unter 18 Jahren Anzeichen für eine Verwahrlosung erkennen lassen, sind die Betroffenen ohne Rücksicht auf eine etwaige Pestratung unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und zwecks Einleitung geeigneter staatlicher Erziehungsmaßnahmen unverzüglich dem zuständigen Jugendamt, mit dem in allen Fragen der Jugendgefährdung engste Fühlung zu halten ist, zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Minderjährige angetroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunklungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten. Deswegen ist ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen auch im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Mit männlichen Minderjährigen ist insbesondere dann in gleicher Weise zu verfahren, wenn sie als Homosexuelle bekannt oder verdächtig sind.

(17) Eltern und Erziehungsberechtigte sollen durch die Strafvorschriften der Pol.-VO. dazu angehalten werden, ihre Aufsichtspflicht gegenüber den ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden Personen zu erfüllen. Sofern die Erziehungsberechtigten selbst der Pol.-VO. zuwiderhandeln, ist auch bei den Erziehungsberechtigten nicht in jedem Fall erforderlich, sofort strafend einzuschreiten. Vielfach kann auch hier eine geschickte Belehrung oder Verwarnung mehr nützen als eine Bestrafung. Indessen ist bei wiederholten oder böswilligen Verstößen strenges Vorgehen geboten. In diesen Fällen ist auch § 4 der VO. zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 9. 3. 1943 (RGBl. I S. 140) zu beachten, wonach mit Gefängnis bestraft wird, wer

das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblichst vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt. Hat der Jugendliche außer der Übertretung der Pol.-VO. eine weitere Straftat begangen, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können, so kann gegen diesen nach § 4 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vorgegangen werden. Die beiden letzteren Fälle erfordern Abgabe des ganzen Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

(18) Als Beauftragter des Erziehungsberechtigten kann sich nur bezeichnen, wer im Einzelfalle tatsächlich vom Erziehungsberechtigten mit seiner Vertretung betraut worden ist. Von dem Verlangen einer schriftlichen Beauftragung ist abzusehen.

(19) Gegen Unternehmer, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rücksichtslos und scharf vorzugehen. Unternehmer, insbesondere Besitzer von Lichtspieltheatern, Varietés usw. sind dafür verantwortlich, daß das ihnen unterstellte Personal über die polizeilichen Bestimmungen unterrichtet ist. Sie handeln fahrlässig, wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und deren Angaben an Hand von Ausweisen oder auf andere Weise überprüfen. Unternehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie auf Grund ihres Hausrechts befugt sind, Personen, die die Zweifel nicht beheben, zurückzuweisen. Bei groben, insbesondere wiederholten Verstößen von Unternehmern, die zur Ausübung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nachweisen müssen, ist zu prüfen, ob diese Erlaubnis zurückzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gaststättenges. und Ziff. 12 Abs. 1 des RdErl. v. 21. 1. 1942, MBliv. S. 231). Hinsichtlich der Besitzer von Lichtspieltheatern wird auf § 28 Abs. 2 des Lichtspielges., hinsichtlich der Tanzlehrer auf § 35 Abs. 1 der GewO. verwiesen. Für Angestellte der in der Pol.-VO. genannten Betriebe gilt die Strafvorschrift des § 151 der GewO. Zu beachten ist, daß die Unternehmer der ihnen auferlegten Aushangspflicht genügen, daß insbesondere jeder Aushang der Neufassung der Pol.-VO. entspricht.

(20) Wenn erwachsene Personen bewußt den Grundgedanken der Pol.-VO. sabotieren, ist in jedem Fall zu prüfen, ob abgesehen von den in der Pol.-VO. angedrohten Strafen strengere Maßnahmen geboten sind. Gegebenenfalls ist im Fehlen mit den Kriminalpol.- (Leit-)Stellen polizeiliche Vorbeugungshaft oder im Fehlen mit den Staatspol.- (Leit-)Stellen Schutzhaft herbeizuführen. Ich weise auch auf die Möglichkeit der Verhängung von Pol.-Haft durch die Kriminalpol. hin (RdErl. v. 19. 3. 1943 — S-II A 2 Nr. 57/43—176¹).

(21) Verstöße von Minderjährigen unter 18 Jahren gegen die Pol.-VO. sind unverzüglich den Eltern oder Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Von polizeilichen Maßnahmen gegen Jugendliche sind die Hitler-Jugend, das Jugendamt, die NSV.-Jugendhilfe und die Schule zu benachrichtigen.

(22) Ich erwarte von der gesamten Pol. — den Behörden ebenso wie den einzelnen Vollzugsbeamten aller Zweige —, daß sie in sinnvoller Weise von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen. Es ist hohe Pflicht der Pol., die Erziehungsaufgaben an der Jugend durch Abwehr der ihr drohenden Gefahren erfüllen zu helfen. Dazu ist auch erforderlich, daß die Bevölkerung in geeigneter Weise über den Inhalt der Pol.-VO. aufgeklärt wird, z. B. durch Merkblätter.“

An alle Pol.-Behörden.

— MBliv. S. 1127.

¹) Nicht veröffentl.

Gesundheitspflege in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen,

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Kenntnis gebracht. Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Strabburg, den 21. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 369

Gesundheitspflege in den Schulen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 3. 1. 1944
— E II a (C 23) 44/43 —.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 29. März d. Js. — IV g 8537/43/5660 — (MBIIV. S. 565) die Gesundheitsämter auf die Gefahren hingewiesen, die der deutschen Bevölkerung durch die Häufigkeit von Haut- und Geschlechtskrankheiten in den Deutschland benachbarten Ländern entstanden sind, und entsprechende Maßnahmen angeordnet.

Unter Bezugnahme auf diesen Erlaß ordne ich an, daß Lehrer und Schulleiter aller Schularten der Gefahr der Erkrankung von Schülern an u. a. Verlausion, Hautausschlag mit Pustel- und Borkenbildung, Flechten sowie Krankheiten der behaarten Kopfhaut besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Gegebenenfalls haben die Schulleiter die zuständigen Gesundheitsämter, denen die Bekämpfung der genannten Krankheiten als Pflichtaufgabe obliegt, sofort zu benachrichtigen und im Benehmen mit diesen die Entlassung bzw. die Behandlung befallener Schulkinder an geeigneter Stelle ungesäumt durchführen zu lassen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachfolgend gebe ich den Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 11. Februar 1944 Nr. Wi/2284 über den bargeldlosen Zahlungsverkehr bekannt. Ferner ist ein Abdruck der in den „Straßburger Neuesten Nachrichten“ vom 10. Februar 1944 veröffentlichten Ausführungen des Herrn Reichswirtschaftsministers Funk angeschlossen.

Ich ersuche, hiervon sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern Kenntnis zu geben und auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Verwendung eines Bankkontos hinzuweisen. Die Schulaufsichtsbeamten wollen bei der nächsten Dienstbesprechung und bei der Zuweisung neuer Lehrkräfte hierauf besonders hinweisen.

Strabburg, den 28. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1016

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Finanz- und Wirtschaftsabteilung —
Nr. Wi/2284

Strabburg, den 11. Februar 1944.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

I. An den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung —

Meine wiederholten Aufforderungen an die Beamten und Angestellten im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung, sich dem bargeldlosen Zahlungsverkehr anzuschließen und ihre ständigen Bezüge auf ein Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto überweisen zu lassen, haben inzwischen den erfreulichen Erfolg gehabt, daß nur noch in ganz vereinzelt Fällen, insbesondere bei kleineren Gehältern, diese noch von der Kasse bar ausbezahlt werden müssen. Damit haben sich auch die elsässischen Gefolgschaftsmitglieder in anerkannter Weise den Bestrebungen der Reichsregierung hinsichtlich einer planmäßigen Lenkung des umlaufenden Geldbestandes angeschlossen und zu ihrem Erfolg beigetragen. Das von den Besoldungsempfängern nicht sofort benötigte Geld wird dadurch allgemeinen volkswirtschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht; die besondere Bedeutung dieser Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, daß an Gehalts- und Versorgungsempfänger im Elsaß schätzungsweise monatlich etwa 15 Mill. RM zur Zahlung gelangen. Dieses Ziel wird jedoch dann nicht erreicht, wenn der Beamte oder Angestellte, wie dies leider noch in erheblichem Umfang festgestellt wurde, seine Bezüge in völliger Verknüpfung des Zwecks eines Bank- usw. Kontos bereits am Tage der Gutschrift in voller Höhe auf einmal abhebt und zu Hause aufbewahrt. Damit wird nicht nur das Geld der allgemeinen Wirtschaft entzogen, sondern der Kontoinhaber übernimmt auch das Risiko der ungesicherten Aufbewahrung des Geldes zu Hause, er verursacht darüber hinaus sich und der Bank unnötige Kosten für die Kontoführung. Erfahrungsgemäß legen die Banken und Sparkassen auf derartige Kunden keinen Wert, da sie im höchsten Maß unwirtschaftlich für sie sind. In vielen Fällen mag das hier beanstandete Verfahren auf die frühere Gewohnheit der unmittelbaren Barabhebung bei der Gehaltskasse zurückzuführen sein, sie zeigt jedoch, daß diese Kunden den Sinn und Zweck eines Kontos noch nicht erfaßt haben und aufgeklärt werden müssen. In manchen Fällen mag es auch noch an dem erforderlichen Vertrauen zu dem von dem Beamten usw. gewählten Bankinstitut fehlen; dieses Mißtrauen ist jedoch bei der besonderen Überwachung durch die hierfür zuständigen Stellen wohl durchweg unbegründet. Wiederholt wurde auch festgestellt, daß die Sofortabhebungen und die Bereithaltung größerer Bargeldbeträge zu Hause in Zusammenhang mit dem Luftkrieg gebracht werden in der Befürchtung, nach einem Angriff und umfangreichen Zerstörungen keine Möglichkeit zu besitzen, Geld abheben zu können. Auch solche Angstabhebungen sind völlig grundlos, die Banken haben für diese Fälle durchweg die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die eine sofortige Bereitstellung von ausreichenden Mitteln sichern. Es soll in diesem Zusammenhang auch auf die in den „Straßburger Neuesten Nachrichten“ Folge 40 vom 10. 2. 44 veröffentlichten Ausführungen des Herrn Reichswirtschaftsministers W. Funk anlässlich einer Ansprache auf der Jahresversammlung der Deutschen Reichsbank verwiesen werden, die zu dieser Frage eindeutig Stellung nimmt. Verluste, die dem Gefolgschaftsmitglied durch die Aufbewahrung von Geld zu Hause erwachsen, können seitens der Behörde nicht ersetzt werden. Da der Beamte in der Hauptsache auf seine Bezüge angewiesen ist und sie zur Verwendung im Laufe des Monats bestimmt sind, dürfte die Abhebung in etwa 3 Teilbeträgen am zweckmäßigsten erscheinen. In vielen Fällen wird er bei sparsamer Einteilung noch etwas für besondere Bedürfnisse zurücklegen und dieses

Geld auf längere Zeit der allgemeinen Wirtschaft zur Verfügung stellen können. Über die Unantastbarkeit der Sparguthaben hat Reichsminister Funk in der oben-erwähnten Ansprache besonders hingewiesen.

Um das mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr erstrebte Ziel in vollem Umfang zu erreichen, ersuche ich alle Dienststellen durch den Behördenleiter, Vertrauensmann oder in sonst geeigneter Weise auf ihre Gefolgschaftsmitglieder in aufklärender Weise einzuwirken und auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Verwendung eines Bankkontos hinzuweisen. Ich bin überzeugt, daß dann die hier noch zu Tage tretenden Mißstände in kürzester Zeit verschwinden werden.

Koehler.

Ausschnitt

aus „Straßburger Neueste Nachrichten“
vom 10. Februar 1944 Folge 40.

Die deutsche Währung ist unerschütterlich.

Reichswirtschaftsminister Funk sprach über kriegswirtschaftliche Fragen — Unantastbarkeit der deutschen Sparguthaben — Steigerung der Spartätigkeit — Das deutsche Volk glaubt zuversichtlich an den Sieg.

Berlin, 10. Februar. Auf der Jahreshauptversammlung der Deutschen Reichsbank hielt Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Walther Funk am Mittwoch eine Ansprache, in der er u. a. ausführte:

Für die deutsche Wirtschaftspolitik gibt es im Kriege nur eine Aufgabe und ein Ziel: Steigerung der Kriegsproduktion bis zur letzten Möglichkeit. Auch die Geld- und Währungspolitik hat sich dieser Aufgabe einzuordnen. Dies ist mit bestem Erfolg geschehen. Der Wert der Reichsmark ist stabil geblieben und vor jeder Erschütterung bewahrt worden.

Zur Aufrechterhaltung geordneter Währungsverhältnisse waren 1943 grundlegend neue Maßnahmen nicht erforderlich. Die beiden Hauptquellen — Steuern und Anleihen — blieben so ergiebig, daß die unmittelbare Kredithilfe der Reichsbank sich nach wie vor in währungsmäßig vertretbaren Grenzen halten ließ. Diese Feststellung besagt, daß unsere Preis- und Lohnüberwachung und unser Bewirtschaftungssystem sowie die Lenkung des Geld- und Kreditbedarfes in der Lage waren, auch 1943 die Spannungen zwischen Geld- und Güterseite zugunsten der Stabilerhaltung unserer Währung abzufangen.

Das Währungsproblem spielt bei den lebhaften Diskussionen in England und den Vereinigten Staaten seit Jahresfrist die ausschlaggebende Rolle. Einmal macht dieses Problem unseren Gegnern deshalb so große Sorge, weil ihnen die sozialen Probleme, insbesondere das Preis- und Lohnproblem, ständig wachsende Schwierigkeiten bereiten, die Geld- und Währungsfragen aber mit diesen Lebens- und Wirtschaftsgestaltungen unlöslich verbunden sind. Zweitens wollen beide Länder auf der Währungsbasis ihre weltpolitischen Machtansprüche zur Geltung bringen. Es ist verständlich, daß nun auch die Bolschewisten sich in dieses von ihnen klar durchschaute Spiel der Kräfte einschalten. Während aber unsere Gegner sich über die Ordnung einer Welt streiten, die nur in ihrer Phantasie existiert, ist die Neuordnung des europäischen und großasiatischen Wirtschaftsraums unter Führung Deutschlands und Japans bereits weitgehend Realität geworden. Unser Ordnungsprinzip für Europa berücksichtigt die natürlichen Produktionsbedingungen und die nationalen Eigenkräfte der einzelnen Volkswirtschaften und macht sie für die Erhöhung der Gesamtleistung dienstbar. Unser Verrechnungssystem verlangt keinen Verzicht auf die Währungs- und Wirtschaftshoheit im eigenen Lande.

Unser Ziel ist die Wirtschaftsfreiheit Europas und ein höherer Lebensstandart der europäischen Völker.

Die Währung ist stets an bestimmte politische und wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden. Eine gesunde Währung kann es nur in einer gesunden Wirtschaft und eine gesunde Wirtschaft nur in einem gesunden Staate geben, in dem die Autorität fest begründet und die Verantwortung der schaffenden Menschen zum Lebensgesetz erhoben worden ist. Wenn eine Wirtschaft steigende Leistungen vollbringen soll, müssen Preise und Löhne stabil sein, müssen Wirtschaft und Arbeit in Ordnung gehalten werden. Die Währung ist ein absolut untugliches Objekt für Experimente.

Nun ein Wort zur Hörtung von Bargeld sowie die Bereithaltung größerer Barbeträge im Zusammenhang mit dem Luftkrieg. Manche Volksgenossen in luftbedrohten oder für luftbedroht gehaltenen Gebieten tragen größere Geldbeträge mit sich herum, wie es heißt „für alle Fälle“. Dieses Verhalten ist weder zweckmäßig noch notwendig, zweckmäßig insofern nicht, als die Gefahr, daß diese Beträge trotz aller Vorsicht in Verlust geraten, recht groß ist. Bedenklich ist dabei, daß in diesen Fällen eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zumeist nicht möglich ist. Die Deutsche Reichsbank wird — sofern der Schaden nur einigermaßen glaubhaft nachgewiesen werden kann — Ersatz für beschädigte Banknoten leisten. Da aber das Vorzeigen eines Aschenrestchens nicht als glaubhafter Nachweis gewertet werden kann, ist es ihr beim besten Willen nicht immer möglich zu helfen.

Die Bereithaltung größerer Barbeträge ist aber nicht nötig, da den vom Bombenterror Betroffenen staatlicherseits ein ausreichender Betrag sofort ausbezahlt wird.

Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß die Geldversorgung in den vom Luftterror betroffenen Städten auch unmittelbar nach den Angriffen und oft unter den schwierigsten Bedingungen stets sichergestellt war. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß sich alle deutschen Kreditinstitute bereitgefunden haben, einem luftkriegsbetroffenen Sparer im Bedarfsfalle auch auf Sparbücher fremder Kreditinstitute ohne besonderes Entgelt die erforderlichen Beträge auszuzahlen. Die Erfahrungen haben jedenfalls gezeigt, daß das deutsche Geld- und Bankwesen jederzeit der durch den Luftkrieg gegebenen Lage gewachsen war und mit jeder Aufgabe fertig wurde.

Arbeitsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache an Volksschulen.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter im Gau Baden.

Der Herr Reichserziehungsminister hat mit Erlaß vom 2. September 1943 E II a (C 15 a III a Fa) die Einführung des Arbeitsbuches für den Unterricht in der deutschen Sprache an Volksschulen von Probst, Jörger und Weinzapf an den Volksschulen meines Dienstbereichs genehmigt.

Mit Beginn des Schuljahres 1944/45 ist das Arbeitsbuch nunmehr an allen Volksschulen im Gau Baden anstelle der bisher benützten Sprachbücher für den deutschen Unterricht zu verwenden.

Die Anschaffung wird den Schülern und Schulen zur Pflicht gemacht.

Das Arbeitsbuch ist im Verlag J. Boltze in Karlsruhe, Hirschstraße 9, in 7 Heften erschienen:

Heft 1 für das zweite Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 2 für das dritte Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 3 für das vierte Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 4 für das fünfte Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 5 für das sechste Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 6 für das siebte Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 7 für das achte Schuljahr	Preis 0,60 RM

Mein Erlaß vom 6. November 1937 Nr. B 37292 (Amtsblatt Seite 350) wird aufgehoben.

Ich ersuche um weitere Veranlassung.

Straßburg, den 21. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksebildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 22

Förderung des Seidenbaues.

Zur Förderung des Seidenbaues ist von der Reichsfachgruppe Seidenbauer Berlin in Ausführung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Juni 1943 E II a 7/43 E III (MBIWEV. S. 225) zur Betreuung des Schulseidenbaues eine Organisation aus Erziehern aufgebaut worden. In jedem Gau und Kreis ist ein Erzieher als Obmann eingesetzt, der für den Schulseidenbau verantwortlich ist und der den Stadt- und Kreisschulämtern als ehrenamtlicher Helfer zur Seite steht. Außerdem stehen die Obmänner den Schulen in allen Fragen des Seidenbaues beratend zur Verfügung. Die Schulen wiederum haben den Obmännern die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Berichte zu erstatten. Diese dienen den Obmännern als Grundlage für die den Kreis- und Stadtschulämtern zu erstattenden laufenden Berichte über den Stand des Seidenbaues in den einzelnen Schulkreisen. Durch diese Einrichtung der Organisation „Schulseidenbau“ wird eine Vereinfachung in der Bearbeitung aller organisatorischen und technischen Fragen des Schulseidenbaues herbeigeführt und die Berichterstattung der Schulämter wesentlich erleichtert.

Um die notwendige verstärkte Durchführung des Schulseidenbaues zu sichern, sind die als Obmänner für Schulseidenbau eingesetzten Lehrkräfte auch außerhalb der Zuchtzeit von Anfang Juni bis Ende August möglichst weitgehendst zu entlasten.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben gegebenenfalls auf Dienststellen, welche die in Frage kommenden Lehrkräfte in außerschulischem Einsatz beanspruchen, entsprechend einzuwirken.

Die Leitung und Weisung des Schulseidenbaues im Reichsgebiet ist dem Hauptlehrer Lorenz, Groß-Obersdorf, Kreis Frankenstein, Schlesien und im Gau Baden dem Rektor Georg Feuerstein, Königsbach, Kreis Pforzheim übertragen worden.

Für den Gau Baden sind als Obmänner für den Schulseidenbau bestellt:

Kreis Bruchsal, Hauptlehrer W. Feherer, Oberhausen
Kreis Bruchsal, Rektor Eugen Braun, Forst, Stellv.
Kreis Bühl, Hauptlehrer Franz Kimmig, Furschenbach
Kreis Emmendingen, Berufsschullehrer Lib. Düner, Herbolzheim
Kreis Freiburg, Hauptlehrer Anton Meining, Waltershofen
Kreis Heidelberg, Rektor Alois Hummel, St. Leon
Kreis Karlsruhe, Rektor Adam Heinrich, Blankenloch
Kreis Kehl, Hauptlehrer Alfr. Durban, Freistett, z. Zt. Fegersheim (E.)
Kreis Konstanz, Berufsschullehrer H. Banschach, Radolfzell
Kreis Lahr, Hauptlehrer Hubert Strehle, Ettenheim
Kreis Lörrach, Hauptlehrer Oskar Erb, Egringen
Kreis Mannheim, Hauptlehrer Wilh. Kirner, Ladenburg
Kreis Mosbach, Professor K. J. Müller, Mosbach
Kreis Müllheim, Hauptlehrer Wilh. Bender, Lipburg
Kreis Offenburg, Hauptlehrer Friedr. Jägle, Rammersweier

Kreis Pforzheim, Oberlehrer Ph. Fink, Ellmendingen
Kreis Rastatt, Berufsschullehrer H. Stürmlinger, Durmersheim

Kreis Säckingen, Hauptlehrer Ludwig Willin, Minseln
Kreis Sinsheim, Oberlehrer Paul Ilzhöfer, Reichen
Kreis Stockach, Hauptlehrer Hans Sättele, Sauldorf
Kreis Tauberbischofsheim, Berufsschull. V. Scheuermann, Tauberbischofsheim

Kreis Ueberlingen, Hauptlehrer Karl Schatz, Mühlhopfen

Kreis Waldshut, Hauptlehrer Karl Döring, Griesen
Kreis Wolfach, Oberlehrer Alfred Metzger, Wolfach.

Ich gebe den Kreis- und Stadtschulämtern hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, die Verbindung mit den jeweils zuständigen Obmännern aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig mein an die Kreisschulämter gerichteter Erlaß vom 18. August 1943 Nr. Uv/CL 3811 veröffentlicht.

Straßburg, den 4. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksebildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/CL 6108

Förderung des Seidenbaues in den Schulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter in Baden.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Juni 1943 — E II a (C 1 a N) 7/43 E III — verfüge ich hiermit:

1. Alle Schulen haben für eine angemessene Futtergrundlage durch Anpflanzung von wenigstens 500 Maulbeeren für die Aufzucht von Raupen zu sorgen. Kleinere Maulbeerbestände sind auf diese Normalzahl zu bringen die Anlagen sind laufend zu pflegen.
2. Ertragsfähige Maulbeeranlagen sind durch Seidenraupenzuchten in den Schulen zu nutzen.
3. Alle Erzieher, die aktiv im Seidenbau mitarbeiten und Schulzuchten durchführen, stehen im Kriegseinsatz und sind während der Zuchtzeit von Anfang Juni bis Ende August von anderen ehrenamtlichen Aufgaben weitestgehend entbunden.
4. Alle Erzieher, die in der Organisation der Reichsfachgruppe tätig sind, erhalten im Hinblick auf die kriegsentscheidende Bedeutung des Seidenbaues für das ganze Jahr die gleichen Vergünstigungen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Seidenbau sind diese Lehrkräfte von den Schulbehörden weitestgehend zu unterstützen.
5. Es ist beabsichtigt, in jedem Schulkreis eine Schulungsstätte für Lehrer einzurichten, deren Leitung ein im Seidenbau erfahrener Erzieher übernimmt. Z. Zt. bestehen folgende Schulungsstätten in Baden:
 1. Königsbach, bei Pforzheim
 2. Ladenburg, bei Mannheim
 3. Stettfeld, bei Bruchsal
 4. Griesen, bei Waldshut.

Es ist wünschenswert, daß alle Lehrkräfte in eintägigen Lehrgängen in den Schulungsstätten einen Einblick in den Seidenbau erhalten. Beihilfen in Höhe von 4 RM je Tag werden an die Lehrgangsteilnehmer von der Reichsfachgruppe Seidenbauer E. V., Berlin W 50, Neue Ansbacher Straße 9, gewährt. An die genannte Reichsfachgruppe sind ferner alle Pflanzenbestellungen sowie Anfragen über den Seidenbau zu richten.

Die Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft (Nadelarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen.

An der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe beginnen im Frühjahr 1944 neue Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft und Leibesübungen.

Bewerberinnen mit einem Alter von mindestens 17 Jahren, die eine gute Allgemeinbildung sowie genügende technische und sportliche Fertigkeiten aufzuweisen haben, können in den zweijährigen Lehrgang der Anstalt aufgenommen werden. Die Zulassung zum zweijährigen Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer Oberschule oder einer Mittelschule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung berücksichtigt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, Höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Frauenfachschule, Haushaltungsschule oder Frauenschule u.dgl.) angeeignet haben.

Für jüngere Bewerberinnen und für solche, die die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für den zweijährigen Lehrgang nicht vollständig erfüllen, besteht die Möglichkeit, in den der Anstalt angeschlossenen einjährigen Vorkurs einzutreten, nach dessen erfolgreichem Besuch sie anschließend in den zweijährigen Lehrgang aufgenommen werden können.

Die Einweisung in den zweijährigen Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die die Ergründung des allgemeinen Bildungsstandes, des Grades der technischen Fertigkeiten in Handarbeit und Hauswerk und des Umfangs des sportlichen Könnens bezweckt.

Die Prüfung des allgemeinen Bildungsstandes umfaßt die Fächer Deutsch mit der Niederschrift eines Aufsatzes und einer Rechtschreibübung, sowie Geschichte, Erdkunde, Biologie und Chemie.

An technischen Fertigkeiten wird in der Prüfung verlangt:

1. in Nadelarbeit: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schlitzverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderflick, Wäsche- und Strümpfestopfen;
2. im Hauswerk:
 - a) Kochen und Backen: Zubereitung von Speisen und Backwaren für den einfachsten Tisch; Fertigung entsprechender Speisezetteln;
 - b) Hausarbeit: Vertrautheit mit der Instandhaltung der Wohnung (Aufräumen von Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche), mit den Anfangsgründen der Wäschebehandlung und der Pflege von Kleidern und Schuhen;
 - c) Gartenarbeit: Kenntnis der gebräuchlichsten Gemüsearten und Küchenkräuter, Bodenarbeit bei Herrichten eines Gartenbeetes.

Die Turn- und Sportprüfung muß feststellen, ob die Bewerberin die Eignung zur Ausbildung als Turnlehrerin besitzt.

Auch Bewerberinnen für den Vorkurs haben sich einer entsprechenden Prüfung über ihren allgemeinen Bildungsstand und ihre technischen und sportlichen Fertigkeiten zu unterziehen.

Bewerberinnen, die z. Zt. die technischen Fertigkeiten nicht besitzen, wird dringend empfohlen, die Zeit bis zur Aufnahmeprüfung durch private Ausbildung auszunützen.

Die Ausbildung im zweijährigen Lehrgang und im Vorkurs ist unentgeltlich. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial, für das die Teilnehmerinnen des Lehrganges und Vorkurses selbst aufzukommen haben, ist mit einem Betrag von monatlich durchschnittlich 10,— RM zu rechnen.

Der Ausbildungsstätte ist ein Heim angeschlossen, in dem die Schülerinnen, soweit der Platz reicht, wohnen und gepflegt werden. Für Unterkunft und Verpflegung wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag erhoben, der sich nach den Gestehungskosten richtet und monatlich 40,— bis 50,— RM beträgt. Durch Stipendiengewährung an bedürftige Schülerinnen werden die Kosten für Verpflegung und Unterkunft entsprechend gesenkt.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, deren Bestehen die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Lehrerin für Hauswirtschaft und Leibesübungen, d. h. also zur Erteilung des Unterrichts in Handarbeit, Hauswerk und Leibesübungen in badischen und elsässischen Volksschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Oberschulen. Ausbildung und Verwendung erstrecken sich auf die Gesamtheit dieser Fächer und können nicht auf zwei oder eines der drei Fächer beschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen kann aus dem Bestehen der Abschlußprüfung nicht abgeleitet werden. Zu der Abschlußprüfung können ausschließlich nur Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen werden.

Gesuche um Aufnahme in Lehrgang und Vorkurs sind bis spätestens 10. April 1944 an die Direktion der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe, Ruppurrer Straße 29, einzureichen. Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe von Name, Beruf und Wohnort der Eltern;
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit, wozu möglichst mit einem Gutachten der Schule über Eignung der Bewerberin;
3. ein Leumundzeugnis;
4. ein amtsärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der Bewerberin;
5. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind;
6. Nachweise über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP, und ihrer Gliederungen (BDM) mit Bescheinigung des HJ-Bannes über die Zugehörigkeit der Bewerberin zur Hitlerjugend;
7. Sportliche Leistungszeugnisse (HJ-Leistungsabzeichen, Reichsjugendспортabzeichen u. ä.);
8. eine Bescheinigung der NSDAP.-Kreisleitung, daß gegen die Zulassung der Bewerberin zur Lehrerbildung keinerlei politische Bedenken bestehen;
9. eine eidesstattliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß die Bewerberin deutschblütiger Abstammung ist — nach folgendem Muster:

Versicherung.

Ich versichere, daß mir nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine Tochter von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.

., den

(Name des Erziehungsberechtigten)

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung meine Dienststelle. Die Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Volksschülerinnen, denen nach dem Verlassen der Volksschule keine der obengenannten Weiterbildungsformen zur Verfügung stehen, haben auch die Möglichkeit, sofort nach der Entlassung aus der Volksschule zunächst in eine allgemeine Lehrerbildungsanstalt und nach

2 Jahren zur Fortsetzung ihrer Ausbildung in den Vorkurs der Lehrer:innenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe überwiesen zu werden. Solche Bewerberinnen wenden sich wegen der Aufnahmebedingungen an die Direktion einer der Lehrer:innenbildungsanstalten (am zweckmäßigsten: Direktion der Lehrer:innenbildungsanstalt Heidelberg, Hotel Victoria).

Sträßburg, den 24. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/DL b 520

III. Personalmeldungen

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. habil. Fritz Hauschild (z. Zt. im Wehrdienst) am Pharmakologischen Institut in Heidelberg.

Zum Betriebsassistenten: Hausmeister Wilhelm Gack an der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Zum Regierungsobersekretär: Regierungssekretär Josef Lipp am Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Zum Studienrat: Studienassessor Gerhard Hofheinz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Franken-Schule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim.

Zu Fachvorstehern die Berufsschullehrer: Friedrich Noe an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim — Arthur Stauche an der Gewerblichen Berufsschule III in Sträßburg.

Zu Berufsschullehrern(innen) die apl. Berufsschullehrer(innen): Dr. Walter Bucher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goldschmiedeschule in Pforzheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Sträßburg i. E. — Fritz Götz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule Donaueschingen — Willy Mühlhäuser (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim — Gertrud Walter an der Goldschmiedeschule in Pforzheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Sträßburg — Anton Wolf (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg — Die Technischen Lehrerinnen Wilhelmine Blechner an der Gewerblichen Berufsschule in Rastatt — Elisabeth Reiß an der Gewerblichen Berufsschule in Weinheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Sträßburg — Elisabeth Rohrbacher an der Gewerblichen Berufsschule in Schwetzingen unter gleichzeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsschule in Kolmar — Johanna Schmidt an der Gewerblichen Berufsschule in Weinheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Sträßburg.

Zum Schulrat: Rektor Friedrich Koell (Jena) in Mülhausen i. Els.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Dr. Anton Meusel (Mannheim) in Weißenburg i. Els. — Michael Saur in Zabern i. Els.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Konrektor Theodor Schmidt in Mannheim — Lehrer Karl Volkert in Neudenau — Hilfschullehrer Hans Wolf in Karlsruhe.

Zu Lehrern(innen): Hauptlehrer a. D. Walter Haebler beim Ev. Kinderheim Friedrichshöhe in Lörrach-Tülingen — der mit den Amtsaufgaben eines Lehrers beauftragte Alfred Schweickhardt (Sträßburg) in Weislingen, Kr. Zabern — der z. Zt. beurlaubte ap. Leh-

rer Heinz Heß (z. Zt. im Wehrdienst) — die apl. Lehrerinnen: Amalie Baumann und Gertrud Bosch in Bad Krozingen — Gertrud Knecht in Rastatt — Hans Mangel (z. Zt. im Wehrdienst) in Neusatzek — Elisabeth Posern geb. Bröse in Heidelberg — Sophie Schuchmann geb. Schiller in Ebnet.

Zu Berufsschullehrern(innen) die Hauptlehrer: Walter Bauer (Riedern a. Sand) in Mülhausen i. Els. — Eduard Roser (z. Zt. im Wehrdienst) (Eisenbach) in Münster i. Els. — Jakob Spielberger (z. Zt. im Wehrdienst) (Wilferdingen) in Weißenburg i. Els. — Adolf Velten (z. Zt. im Wehrdienst) (Rauenberg) in Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. — Die apl. Berufsschullehrerinnen: Margarete Lazarus in Oberschach — Agnes Dold in Neustadt i. Schw. — Maria Robmann in Sandhausen — Charlotte Winkler geb. Schilling in Eschelbronn — Ruth Schmidt in Eubigheim — Maria Arnold in Altkirch. — Die Hauswirtschaftslehrerin Elisabeth Vögele an der Kreishaushaltungsschule in Radolfzell. —

Zum Betriebsassistenten bei der Lehrerbildungsanstalt Sträßburg in Bad Rippoldsau: Ministerialamtsgehilfe Max Kubach beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Betriebsassistenten: Hausmeister Julius Schaffner an der Staatlichen Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Mechaniker Karl Dezenter am Chem. Institut der Universität Heidelberg.

Die Amtsgehilfen: Franz Brückmann am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg — Hermann Schöpf an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Karl Tubach am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Heidelberg.

Fachschuloberlehrer Emil Burkard an der Gewerblichen Berufsschule III Karlsruhe.

Die Lehrerin Helene Schaubinger geb. Nusser in Schopfheim.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum planmäßigen Oberschullehrer: der für die Freiheit Großdeutschlands gefallene außerplanmäßige Oberschullehrer Hermann Bender am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt.

Zum Rektor: Der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands gefallene Hauptlehrer Wilhelm Hilmer in Sträßburg.

Zum Konrektor: Der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands vermißte Lehrer Hermann Grote-lüschen in Mülhausen i. Els.

Zum Hauptschullehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands vermißte Hauptlehrer Hermann Fischer (Freiburg i. B.) in Sträßburg i. Els.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Direktor Dr. Kurt Martin an der Staatlichen Kunsthalle in Karlsruhe nach Sträßburg.

Die Oberstudiendirektoren: Dr. Hank Kinkel an der Hilda-Schule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim an die Gottfried von Sträßburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Sträßburg — Friedrich Laube am Schloß-Gymnasium in Bruchsal an die Hilda-Schule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim.

Professor Egon Gutmann von der Meisterschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk in Karlsruhe an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Sträßburg unter gleichzeitiger Betrauung mit der Leitung dieser Anstalt.

Die Studienräte(innen): Kurt Geier an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim an die Hanau Lichtenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Buchweiler. — Walter Helmbold an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Weimar an die Karl Roos-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Ilse Jordan an der Johanna von Puttkammer-Schule in Berlin-Grünwald an die Herrad von Landsberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Kolmar — Hans Schaefer an der Städtischen Oberschule für Jungen in Gardelegen an die Matthias Grünwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Kolmar — Marianne Scheele an der Theodor Fontane-Schule, Städt. Oberschule für Jungen, in Erkner an die Drei Burgen-Schule, Oberschule für Jungen, in Rappoltswiler — Heinrich Ungerer an der Oberschule für Mädchen in Uelzen an das Martin Schongauer-Gymnasium in Kolmar.

Oberschullehrerin Johanna Ramsbott an der Hans Schemm-Schule, staatliche Oberschule für Mädchen, in Limburg, an die Herrad von Landsberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Kolmar.

Bezirksschulrat Bernhard Falk vom Kreisschulamt Lörrach an das Kreisschulamt Waldshut.

Schulrat Wilhelm Müller beim Schulaufsichtskreis Altenkirchen-Oberkreis, Regierungsbezirk Koblenz, an das Stadtschulamt Straßburg.

Die Berufsschullehrer: Karl Böhler an der Gewerblichen Berufsschule I in Heidelberg an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Friedrich Diefenbacher an der Werner Siemens-Schule, Gewerbeschule in Mannheim an die Rudolf Schwanderschule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg — Hermann Fautz an der Gewerblichen Berufsschule in Ueberlingen an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Arthur Stauche von der Gewerblichen Berufsschule II in Pforzheim an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Die apl. Berufsschullehrerin Frieda Dittmann an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg.

Oberstudienrat Dr. phil. Ludwig Sroka an der Oberschule für Mädchen in Hamburg-Großflottbeck an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Die Studienräte: Hermann Banschbach an der Carin Göring-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufm. Berufsschule II, in Mannheim an die Höhere Handelsschule und Kaufm. Berufsschule in Zabern — Dr. Arnold Borel an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Alfred Brüning (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Mosbach an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Erwin Butz an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Lehr an die Handelslehranstalt in Kolmar — Fritz Dietrich an der Kaufmännischen Berufsschule in Sinsheim (Els.) an die Handelslehranstalt in Kolmar i. Els. — Helmut John an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg — August Lober an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Offenburg an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Gustav Maisch an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Zabern — Hans Stoll an der Höheren Handelsschule und Kaufmänni-

schen Berufsschule II in Karlsruhe an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg — Wilhelm Wiemann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Die Handelsstudienräte: Berthold Klipp an der Handels- und Kaufmännischen Berufsschule in Vegesack an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Friedrich Lang an den Städtischen Handelsschulen in Idar-Oberstein an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Weißenburg i. Els. — Rudolf Schäfer an der Staatlichen Handelaufbauschule in Gotha (Thüringen) an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Handelsoberlehrer Josef Fischer an der Handelsschule des Kreises Eeckum an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Gebweiler i. Els.

Diplom-Handelslehrer, Fachvorsteher, Dr. Paul Koenigs an den Städtischen Handelslehranstalten in Kiel an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Diplom-Handelslehrerin Isolde v. Blittersdorf an der Handelslehranstalt in Clausthal-Zellerfeld (Harz) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Kolmar i. Els.

Die apl. Handelsschuloberlehrerin Luzie Schleusen in Karlsruhe an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Der apl. Berufsschullehrer Wilhelm Halberstadt (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Oberschullehrerin Lina Diefenbach in Darmstadt nach Kolmar i. Els.

Mittelschullehrer Dr. Hugo Rapp in Duisburg nach Mülhausen i. Els.

Die Hauptlehrer: Willy Friedlin in Wisch, Kr. Molsheim nach Zastler — Josef Gibling in Ulm, Ldkr. Bühl nach Sinzheim-Halberstung — Walter Rieple (z. Zt. im Wehrdienst) in Kuppenheim nach Baden-Baden. Josef Wörner in Mannheim nach Siegelau.

Die Lehrer (Hauptlehrer): Alfred Caroli in Grobeicholzheim nach Drusenheim i. Els. — Albert Schwarz in Hondingen nach Straßburg i. Els. — Georg Vollmuth in Weiler i. Allgäu nach Hagenau i. Els.

Die Lehrer(innen): Wilhelm Bockmann in Dorsten (Westf.) nach Zabern i. Els. — Adolf Dienstbach in Oberstedten (Obertaunus) nach Mülhausen i. Els. — Johann Konz in Plaidt, Kr. Mayen nach Tann-Bitschweiler i. Els. — Paula Raphael in Bingen (Hohenzollern) nach Kolmar i. Els. — Karl Reeb in Gichenbach, Ldkr. Fulda nach Buchweiler, Kr. Zabern — Isidor Rinck in Egelshardt, Kreis Saargemünd nach Niederbronn, Kr. Hagenau — Wilhelm Werner in Bosenheim, Kreis Bingen nach Schlettstadt i. Els.

Die Gewerbeoberlehrerinnen: Hermine Fuchs geb. Oesterle in Frankfurt a. M. und Olga Stuckmann in Stolp (Pommern) an die Staatliche Haushaltungsschule in Straßburg.

IV. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel

Folgende Bücher in Winklers Verlag, Gebrüder Grimm, Darmstadt

„Gewerbliche Geschäftskunde“ von Hein Schermer und „Buchführung im Handwerk“ I. u. II. Teil von St. Wiest werden für die Hand des Lehrers an Gewerblichen Berufsschulen empfohlen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg den 24. April 1944

Nr. 4

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Kriegsauszeichnungen.</p> | <p>Zusatzversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder.</p> <p>Beflaggung der Dienstgebäude bei Staats- oder Parteibegräbnissen.</p> <p>30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|--|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Bueb, Adolf, Studienrat an der Bodensee-Schule in Meersburg, gefallen als Obergefreiter im Februar 1944.
- Göppert, Dr. Oskar, Studienrat an der Franken-Schule in Tauberbischofsheim, abgeordnet an die Lehrerinnenbildungsanstalt in Heidelberg, gestorben als Obergefreiter im Januar 1944 an einer im Felde zugezogenen Erkrankung.
- Großmann-Doerth, Dr. Hans, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, gestorben als Oberleutnant an den Folgen einer schweren Verwundung im März 1944.
- Hoffmann, Ottmar, apl. Lehrer an der Volksschule in Unteröwisheim, gefallen als Leutnant im Februar 1942.
- Keller II., Josef, Hauptlehrer an der Volksschule in Randegg, gefallen als Unteroffizier im Oktober 1943.
- Kohlund, Dr. Werner, Studienrat an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im Dezember 1943.
- Köppen, Walter, Hauptlehrer an der Volksschule in Walldürn, zuletzt abgeordnet nach Burg-Breusch, gefallen als Unteroffizier und Offizieranwärter im Januar 1944.
- Laumont, Julius, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberbühlertal, gefallen als Leutnant im Januar 1944.
- Neudeck, Arthur, Studienrat, Dipl.-Ing. an der Gewerblichen Berufsschule in Lörrach, gefallen als Oberleutnant und Batl.Adjutant im November 1943.
- Noe, Otto, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule Radolfzell, gestorben als Leutnant im Januar 1944 an den Folgen einer Verwundung.
- Oeffering, Dr. Hans-Gerhart, Studienassessor am Staatl. Studienseminar in Karlsruhe, gefallen als Oberleutnant im Dezember 1943.
- Schaber, Erwin, Gewerbeoberlehrer an der Gewerbl. Berufsschule II in Karlsruhe, gefallen als Schütze im Januar 1944.
- Schmitt, Walter, Studienassessor am Staatl. Studienseminar in Karlsruhe, gefallen als Leutnant im Dezember 1943.
- Schweitzer, August, Hauptlehrer an der Volksschule in Hugsweier, gefallen als Gefreiter im Januar 1944.
- Spiegelhalter, Oskar, Hauptlehrer an der Volksschule in Wolpadingen-Fröhd, gefallen als Unteroffizier im Januar 1944.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 7 „Stoffsammlung für den nationalpolitischen Unterricht“ (MBIWEV. 1944 S. 5 — Nr. Uv/B Allg. 177/44).

III. Bekanntmachungen.

Kriegsauszeichnungen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Mit Erlaß vom 16. April 1942 Nr. A I 1559 habe ich die unterstellten Dienststellen im Gau Baden angewiesen, zwecks Veröffentlichung in meinem Amtsblatt die erfolgte Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter meines Dienstbereichs hierher zu melden. Dabei waren die an andere Behörden oder Schulen (auch ins Elsaß) abgeordnete Personen durch die Mutterbehörde (Schule) zu erfassen.

Nachdem nunmehr auch meiner Verwaltung angehörende elsässische öffentlich-rechtliche Bedienstete (einschl. der Lehrer) sich bei der deutschen Wehrmacht befinden und Kriegsauszeichnungen erhalten, werde ich die Bekanntgabe der verliehenen Kriegsauszeichnungen auch auf diese Personen ausdehnen, ebenso auch auf Beamte oder Bedienstete meiner Verwaltung, die aus anderen Ländern in den badischen oder elsässischen Dienst übernommen worden sind. Die Meldepflicht wird nunmehr auch auf die unterstellten elsässischen Dienststellen ausgedehnt. Die Meldungen sind künftig nicht mehr durch die Mutterbehörde, sondern von derjenigen Dienststelle (Behörde, Schulaufsichtsbehörde, Schulanstalt) zu erstatten, bei der (für Schulaufsichtsbehörden in deren Schulbezirk) der Ausgezeichnete zuletzt im Zivildienst tätig war. Bei Badenern ist in den zurückliegenden Fällen nötigenfalls zu prüfen, ob die Anzeige nicht schon von einer früheren Dienststelle des Betroffenen erstattet worden ist (vergl. hierwegen mein Amtsblatt 1942 Seite 91/92, Seite 127/8, Seite 161/62 und 1943 Seite 7/8, 35 und 123/24).

Die Verleihung ist in folgender Reihenfolge zu melden:

1. Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
2. Deutsches Kreuz 1940 in Gold,
3. Eisernes Kreuz 1 und 2. Klasse,
4. Eisernes Kreuz 1. Klasse und Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse,
5. Spange zum Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse,
6. Eisernes Kreuz 1. Klasse,
7. Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse,
8. Eisernes Kreuz 2. Klasse und
9. Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse.

Die Meldung hat für jeden Beliehenen in doppelter Fertigung auf je einem Quartblatt zu erfolgen und muß enthalten:

- Familien- und Vorname,
- Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung,
- Anstellungsbehörde,
- Militärischen Dienstgrad,
- Art der verliehenen Auszeichnung (s. o. 1—9).

Bei der Meldung des Ritterkreuzes zum Eisernen Kreuz und darüber hinausgehender Tapferkeitsauszeichnungen ist noch eine besondere Meldung unter Beifügung der derzeitigen militärischen Anschrift des Bedachten einzureichen.

Die Namen getallener oder verstorbener Ordensträger sollen in gleicher Weise veröffentlicht werden. Hinter ihren Namen bitte ich ein Kreuz zu setzen.

Auf richtige und deutliche Schreibweise der Namen ist zu achten.

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Angehörige meines Geschäftsbereichs seitens dritter Stellen (Wehrmacht usw.) für Verdienste außerhalb des Aufgabenbereichs meiner Verwaltung ist mir seitens des Dienstvorgesetzten des betr. Beamten usw. unter Beachtung meines Erlasses vom 25. April 1942 Nr. A I 1556 (Amtsblatt Seite 59) zu berichten.

Gleichzeitig ersuche ich, die einberufenen Bediensteten gelegentlich darauf hinzuweisen, daß die etwaige Verleihung von Kriegsauszeichnungen (aller Art) zu den Personalakten angezeigt werden muß.

Straßburg, den 21. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/A I 4263

Zusatzversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachfolgend gebe ich die Erlasse des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. 2. 1944 Nr. 238 und vom 2. 3. 1944 Nr. 499 sowie den Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 bezüglich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bekannt. Entsprechend den Bestimmungen der angeführten Erlasse ist in meinem Geschäftsbereich gleichfalls zu verfahren. Die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden sowie die zahlenden Kassen haben sich alsbald mit der Neuregelung eingehend vertraut zu machen.

Straßburg, den 23. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1652

Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. Februar 1944 Nr. 238.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erl. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218, Nr. 4290) die „Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder — GDO. — Reich Vers.“ sowie die Durchführungsbestimmungen hierzu — DB. — (RBB. S. 215, Nr. 4289) bekanntgegeben. Hiernach kommt vom 1. 1. 1944 an u. a. auch die Überversicherung der Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Wegfall.

Nach Abschnitt II Bad. GDO. vom 27. 10. 1938 (GVBl. S. 133) gelten Änderungen der GDO.-Reich Vers. ohne weiteres auch für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden, soweit nichts anderes ausdrücklich be-

stimmt ist. Vorbehaltlich etwa noch bekannt zu geben der abweichender Bestimmungen ersuche ich die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden sowie die zahlenden Kassen sich insgesamt mit der Neuordnung eingehend vertraut zu machen.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Neben den bisher schon zusätzlich bei der ZRL versicherten Gefolgschaftsmitgliedern unterliegen von 1.1.44 an auch alle bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversicherten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach Nr. 2 und 3 der GDO. — Reich Vers. ausgenommen oder befreit sind, der Zusatzversorgung bei der ZRL.

Es ist beabsichtigt, die Reinemachefrauen (Stundenfrauen) unter die Ausnahmen (Nr. 2 (4) GDO. — Reich Vers) aufzunehmen; dadurch können diese gem. Absatz (5) a. a. O. entsprechend ihren persönlichen Verhältnissen ihren Bezug zur Zusatzversicherung beantragen. Im übrigen bleibt der zu versichernde Personenkreis zunächst der gleiche wie bisher, insbesondere bleiben die landw. Arbeiter, soweit sie nicht der TO. B. unterstellt sind, und die Maßgehilfen von der zusätzlichen Versicherung ausgenommen.

Die im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers, des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie beschäftigten Bediensteten, deren Bezüge auf den badischen Haushalt verrechnet werden, sind in Baden von der Zusatzversicherung vorerst nicht ausgenommen (vergl. Ziff. 1 (2) DB.).

Die bisherige Beitragsentrichtung zur Zusatzversorgung durch Markenverwendung wurde beseitigt. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes und die Klebung einer entsprechenden Marke ist in Wegfall gekommen. Die Beiträge werden künftig auf Grund der von den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden für die Arbeiter und von den zahlenden Kassen für die Angestellten auszustellenden kalenderjährlichen Verdienstbescheinigungen für die ganze staatliche Verwaltung einheitlich von mir mit der ZRL. abgerechnet.

2. Nach Mitteilung der ZRL. werden die Bestimmungen demnächst noch dahin ergänzt, daß die An- und Abmeldungen der Gefolgschaftsmitglieder (vergl. Ziff. 1 (3) DB. und Nr. 4 (GDO. — Reich Vers) in Wegfall kommen, soweit es sich nicht um freiwillige Mitglieder handelt.

3. Auf Ziffer 1 Abs. (7) — Antrag auf Versicherung bisher befreiter Gefolgschaftsmitglieder —, Abs. (8) — Versicherung der über 45 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder —, und Abs. (9) — Versicherung früher selbständiger Handwerksmeister — sowie auf Ziffer 7 — Übergangsregelung — der Durchführungsbestimmungen (RBB. S. 215 Nr. 4289), ferner auf Nr. 2 Abs. (5) — Versicherung auf Antrag —, Abs. (6) — Befreiung auf Antrag — und auf Nr. 3 — Befreiung — der GDO. — Reich Vers (RBB. S. 218, Nr. 4290) mache ich besonders aufmerksam. Etwalige Anträge auf Bezug zur Versicherung oder auf Befreiung sind bei den hierfür zuständigen Dienststellen umgehend einzureichen.

4. Für Angestellte unter 18 Jahren, die bisher bei der RVA. f. Angestellte überversichert wurden, unterbleibt die Zusatzversicherung. Diese Gefolgschaftsmitglieder unterliegen somit nur der gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung). Die Zusatzversicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, den auf den Monat folgt, in dem das Gefolgschaftsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht ist auf dem Lohnkontoblatt bzw. der Stammkarte vorzumerken.

5. Mein Erl. vom 10. 2. 1941, Angestellten- und Überversicherung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder bei Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 AVG.) betr., wird durch die Neuordnung hinfällig. Gefolgschaftsmitglieder, deren Arbeitsverdienst die Jahres-

arbeitsverdienstgrenze nach § 3 AVG. überschreitet, d. h. deren Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß für Ledige nach Berücksichtigung der Kürzungen zusammen mehr als monatlich 600 RM betragen, sind nicht mehr bei der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, sondern unterliegen der Versicherung zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.). Ihre Beitragsanteile sind nur noch nach den neuen Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) zu errechnen. Der Beitrag wird auch bei einem höheren Bezug nur aus einem Betrag von 1300 RM im Monat errechnet (Nr. 6 (5) GDO. — Reich Vers).

6. Auf dem für jeden Arbeiter zu führenden Lohnkontoblatt haben die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden sowie auf den Stammkarten der Angestellten die zahlenden Kassen einen Vermerk über die Zusatzversorgungspflicht und gegebenenfalls deren Beginn (s. lfd. Nr. 4) zu machen.

Über die Ausstellung einer Verdienstbescheinigung nach Formblatt IX — Nr. 6 (8) GDO. — Reich Vers — ist gleichfalls auf dem Lohnkontoblatt (Stammkarte) des Gefolgschaftsmitglieds ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat auch die Höhe des in der Verdienstbescheinigung angegebenen Arbeitsentgelts zu enthalten.

7. In der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung) tritt gegenüber der Regelung in der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. 4. 42 (RGBl. I S. 252) keine Änderung ein. Bei zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge in voller Höhe weiter erhalten, sind daher die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung — nicht aber zur Zusatzversicherung — auch weiterhin durch Verwendung von Marken zu entrichten. (Hinweis: Abschn. II des RdErl. des RdF. vom 1. 7. 1942 — RBB. S. 148 — und meinen RdErl. an die Kassen vom 23. 3. 1943 Nr. 2080.)

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten sind nicht mehr nach der bisherigen Tabelle (RBB. 1942 S. 149), sondern nach der Tabelle für die Pflichtbeiträge (§ 169 AVG.) zu errechnen.

8. Die am 1. 1. 44 auf Grund der Dienstverpflichtungsordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder, die bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversichert waren, sind von der vor der Dienstverpflichtung für die Anweisung der Bezüge zuständigen Stelle unbeschadet des oben unter Ziffer 2 erwähnten Wegfalls der An- und Abmeldungen anzumelden. Bei der Anmeldung ist auf die Dienstverpflichtung hinzuweisen. Das Gefolgschaftsmitglied und der neue Arbeitgeber sind von der Anmeldung zu verständigen. Die Beiträge hat der neue Arbeitgeber der ZRL. durch Überweisung auf das Postscheckkonto der ZRL. Nr. 151 784 (Berlin) abzuführen. Demgemäß ist für die Zeit der Dienstverpflichtung eine Verdienstbescheinigung nicht auszustellen (vgl. Ziff. 2 der DB.).

9. Es ist zu beachten, daß durch Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nunmehr auch die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 45 Jahren seither befreit waren, vom 1. 1. 44 an der Zusatzversorgungspflicht unterworfen sind (vgl. Ziffer 1 (8) der DB. und Nr. 2 (4d) GDO. — Reich Vers).

10. Von der DGO. — Reich Vers werden nunmehr auch die bisher nicht der zusätzlichen Versicherung unterworfenen Gefolgschaftsmitglieder erfaßt, die gem. §§ 13, 14, 15 und 17 AVG. von der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind. Es sind dies die Bezieher von Sozialrenten, die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger und die auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten über 50 Jahre alten Personen. Sie können sich jedoch gem. Nr. 2 (6) GDO. — Reich Vers auf Grund von § 30 der Satzung der ZRL. von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen. Die am 31. 12. 1943 im Dienst gewesenen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Überversicherung bei

der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreit waren, bleiben unbeschadet eines Antrags auf Versicherung nach I. d. Nr. 3 oben gem. Ziffer 1 (7) der DB. auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit.

11. Die gemäß Erlaß des RdF. vom 7. 11. 1939 (RBB. S. 315) in der Fassung vom 23. 12. 1939 (RBB. 1940 S. 3) und vom 10. 3. 1942 (RBB. S. 62) auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreiten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bleiben gemäß Ziffer 1 (7) der DB. auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit. Dagegen unterliegen die nach dem 1. 1. 44 eingestellten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder zunächst der Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL., da z. Zt. noch keine Befreiungsmöglichkeit besteht. Ich werde jedoch hierüber noch eine Entscheidung des RdF. einholen.

12. Nach Nr. 3 GDO. — Reich Vers unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitglieds die Versicherung, wenn seine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ersuche ich von der in Nr. 3 (3) a.a.O. gegebenen Möglichkeit der Befreiung der Gefolgschaftsmitglieder, die Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beziehen, Gebrauch zu machen.

13. Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. 1. 44 nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 31. 3. 44 der Stelle zurückzugeben, von der sie angefordert worden sind (vgl. Ziff. 7 (1) DB.).

14. Die Ableiferung der für das Kalenderjahr nach den Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder erfolgt nur einmal und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen mit den Arbeitgeberanteilen an die Buchh. I der Landeshauptkasse. Hierwegen und wegen Ausstellung der Verdienstbescheinigungen folgt weitere Verfügung. Eine unmittelbare Abführung der Beiträge seitens der einzelnen Kassen an die ZRL. findet nicht statt.

15. Auf die Bedeutung der richtigen Einbehaltung der Beiträge mache ich besonders aufmerksam. Bei den Arbeitern obliegt die Prüfung der Beitragspflicht und der richtige Abzug der Arbeitnehmeranteile sowohl den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden als auch den zahlenden Kassen. Bei Daueranweisungen, also besonders der Bezüge der Angestellten, hat die Anweisungsbehörde bei der erstmaligen Anweisung der Bezüge auf die Versicherungspflicht zur Zusatzversicherung gegebenenfalls auf deren Beginn (s. I. d. Nr. 4) hinzuweisen.

16. Für die bisher befreiten, nach den neuen Vorschriften vom 1. 1. 44 an dagegen der Zusatzversicherungspflicht unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder ist die Einbehaltung der Arbeitnehmeranteile ungesäumt nachzuholen (siehe z. B. oben I. d. Nr. 3).

Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 2. März 1944 Nr. 499.

Für Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.) und Ausstellung der Verdienstbescheinigungen gilt bis auf weiteres folgendes Verfahren:

1. Die nach den Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der zusatzversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder (Arbeitnehmeranteile) sind bei Arbeitern in einer besonderen Spalte der Lohnliste; bei Angestellten in einer Spalte der Stammkarte nachzuweisen.

Auf dem durch die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden für jeden Arbeiter zu führenden Lohn-

kontoblatt sind die zusatzversicherungspflichtigen Bezüge, d. h. das sozialversicherungspflichtige Entgelt (§ 160 RVO.) abzüglich eines etwaigen Ausgleichsbetrags nach § 3 EWGG. aber ohne Abzug der Eisernen Sparbeiträge (vgl. auch Anmerkung 3 der Verdienstbescheinigung — RBB. 1943 S. 22 —) in besonderer Spalte festzuhalten. Bei Angestellten erfolgt die Festhaltung der versicherungspflichtigen Bezüge in einer besonderen Spalte der Stammkarte. Auch bei Arbeitern und Angestellten, die ihre Bezüge nicht oder nicht voll erhalten, ist das zusatzversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in voller Höhe in den Lohnkontoblättern bzw. Stammkarten in besonderer Spalte festzuhalten, da ihre Beiträge zur ZRL. ganz von der Staatskasse bezahlt werden. Die Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrags kommt bei diesen Gefolgschaftsmitgliedern nicht in Frage. Ziff. 3 (3) der DB. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 215 Nr. 4289). Vom 1. 1. 1944 an sind somit auch Lohnkontoblätter für Arbeiter und Stammkarten für Angestellte zu führen, die infolge ihres Einsatzes keine Bezüge erhalten.

2. Erhöhungen (Nachzahlungen) oder Ermäßigungen (Absetzungen) der Bezüge sind bei Feststellung der versicherungspflichtigen Bezüge (Verdienstbetrag) nur zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Arbeitnehmeranteile zu den sozialen Versicherungen auswirken.

Beispiel:

Ein Angestellter, geb. 26. 8. 05, verheiratet, 2 Kinder, Ortsklasse A, Verg.Gr. VII, wird durch Beschluß vom 5. 1. 1944 in Verg.Gr. VI b TO. A eingereiht. Die betr. Verfügung geht am 12. 2. 1944 der zahlenden Kasse und der Beschäftigungsbehörde (zur Eröffnung an den Angestellten) zu. Nach der Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 31. 1. 1942 (siehe Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“ 1942 S. 110) sind Gehalts-(Lohn-)erhöhungen bei der Berechnung der Beiträge zu den sozialen Versicherungen erst nach Ablauf des Monats bzw. des Lohnzahlungszeitraums zu berücksichtigen, in welchem die neue Gehaltsfestsetzung den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern mitgeteilt wird. Das Entsprechende gilt für die Feststellung der Versicherungspflicht, wenn in der Kranken- oder Angestelltenversicherung infolge der neuen Gehaltsfestsetzung die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten wird. Der Rechtsanspruch auf die höheren Bezüge wird somit für die Beitragsberechnung erst am 12. 2. 1944 wirksam und nicht schon mit dem Beginn der Zahlung der erhöhten Bezüge (d. i. mit dem 1. 1. 44) — vgl. auch die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 21. 12. 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1919 S. 291 Nr. 2519). Da der Zahltag (15. jeden Monats) am 12. 2. 1944 bereits gefertigt war, zahlt die Kasse die erhöhten Bezüge erstmals am 15. 3. 1944 unter Nachzahlung der Erhöhungen für Januar und Februar 1944.

In der besonderen Spalte der Stammkarte (siehe oben I. d. Nr. 1) sind für Januar und Februar 1944 die seitherigen Bezüge von 315,42 RM. und erst vom März 1944 an die neuen Bezüge von 358,66 RM. (ohne Nachzahlung) aufzunehmen.

Vom 1. März an unterliegt der Angestellte nicht mehr der Krankenversicherung, da sein Grundgehalt einschl. Wohnungsgeldzuschuß der Ledigen mehr als 300,— RM. beträgt.

Bezüglich der Lohnsteuer bleibt es bei dem bisherigen Verfahren: Entweder Anwendung des § 35 Lohnsteuer-DB. v. 1939 (RGBl. I S. 449) in der Fassung der StDV. Zweite LAV. vom 14. 5. 1942 (RGBl. I S. 297) oder, wenn die Nachzahlung nicht mehr als 3 Monate umfaßt, Errechnung der Lohnsteuer nach dem Lohnanspruch vom Beginn der Erhöhung an.

3. Bei dieser Gelegenheit verweise ich weiter fürsorglich auf den Erl. des RdF. vom 20. 1. 1942 (RBB. S. 24 Nr. 3921), wonach die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung bis zu wöchentlich 6,— RM., monatlich 26,— RM. für jeden Arbeitnehmer kein Lohnsteuerpflichtiges und daher gemäß § 19 der VO. vom 24. 4. 1942

(REB. S. 116 Nr. 4016) auch kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind.

Wegen Entrichtung der Lohnsteuer von dem über den Freibetrag hinausgehenden Beitragsanteil des Dienstberechtigten verweise ich auf Nr. 5 (3) GDO. — Reich Vers in Verbindung mit Abschn. 6 des RdErl. des Herrn RdF. vom 22. 12. 1941 (REB. 1942 S. 20 Nr. 3915). Demgemäß ist der über den Freibetrag hinausgehende Arbeitgeberanteil zur Zusatzversicherung vom 1. 1. 44 an den Dienstbezügen der Angestellten nicht mehr zuzuschlagen. Die hierauf etwa entfallende Lohnsteuer wird von mir aufgrund der Verdienstbescheinigungen nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Pauschbetrag entrichtet.

4. Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres, erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres 1944, ist die Summe der Zusatzversicherungspflichtigen Bezüge für die Arbeiter von den Anweisungs- (Beschäftigungs-) behörden, für die Angestellten von den zahlenden Kassen festzustellen und in die bereits im Laufe des Kalenderjahres vorzubereitenden Verdienstbescheinigungen — vgl. Nr. 6 (8) der GDO. — Reich Vers (REB. 1943 S. 218 Nr. 4290) — einzutragen.

Die ersten Fertigungen der Verdienstbescheinigungen der Arbeiter — auch der im Laufe des Kalenderjahres ausgeschiedenen — sind von den Anweisungs- (Beschäftigungs-) behörden getrennt nach Kapiteln, bei denen die Bezüge gebucht werden, — soweit ein Kapitel in Unterabschnitte zerfällt (z. B. Kap. 100 und 108) auch getrennt nach diesen — aufzustellen, fortlaufend zu benummern und in ebenfalls nach Kapiteln und Unterabschnitten getrennten Nachweisungen unter Angabe der lfd. Nr. und des Arbeitsentgelts zusammenzustellen. Aus der Summe der Arbeitsentgelte ist der Beitrag zur ZRL mit 6,9 v. H. zu errechnen. Der sich ergebende Betrag ist auf einer mit Zahlungsanordnung versehenen Fertigung der Nachweisung spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres der die Bezüge zahlenden Kasse zur Abführung an die Buchh. I der LHK. in Ausgabe zu weisen. Die Beiträge zur ZRL sind bei den gleichen Kap. und Tit. zu verausgaben, bei denen die Dienstbezüge gebucht werden.

Für die Angestellten ist von den die Bezüge zahlenden Kassen — bei der LHK. von den Besoldungsbuchhalterei — entsprechend zu verfahren.

Die Buchh. I der LHK. vereinnahmt die Beiträge bei Einzelplan 5 Kap. 155, Tit. 10 „Beiträge für die Angestellten und Arbeiter zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“.

5. An der bisherigen Buchungsweise der Dienstbezüge — Verausgabung der Brutto Bezüge unter Absetzung der Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen — ändert sich nichts.

6. Die Verdienstbescheinigungen (Durchschrift) für die Gefolgschaftsmitglieder sind diesen alsbald — nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden — auszuhändigen. Die für die ZRL bestimmten Fertigungen sind mit den vorerwähnten Nachweisungen unter Angabe des zur Zahlung angewiesenen Betrages ebenfalls bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres den zuständigen Ministern (Ministerialabteilungen) vorzulegen. Diese überprüfen die Bescheinigungen, fertigen eine Zusammenstellung der Nachweisungen für ihren Geschäftsbereich und übersenden sie nebst den zugehörigen Verdienstbescheinigungen bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem Finanz- und Wirtschaftsminister. Dieser fertigt die Hauptzusammenstellung für die ganze Staatsverwaltung und erteilt der LHK. — Buchh. I — Annahmearordnung für die abgelieferten Beträge sowie Auszahlungsanordnung für den an die ZRL. zu zahlenden Betrag. Gleichzeitig übersendet er mit der Hauptzusammenstellung sämtliche Verdienstbescheinigungen der ZRL.

7. Verdienstbescheinigungen von Gefolgschaftsmitgliedern, deren Bezüge unmittelbar auf Kapitel des Reichshaushalts angewiesen werden, für die also eine Landes-

kasse nur im Auftrag des Reichs tätig ist, z. B. Reichsstraßenverwaltung, Polizeioberkasse, Wiederaufbauabteilung beim Bad. MdL., Landesplanungsgemeinschaft in Baden, sind der ZRL. unmittelbar zuzusenden. Bezüglich der Zahlungen wird auf Ziff. 1 (4) der DB. zur GDO. — Reich Vers und Nr. 6 (9) der GDO. — Reich Vers verwiesen.

Vordrucke zu Verdienstbescheinigungen sind wie die übrigen Vordrucke mientgeltlich von der ZRL. zu beziehen.

8. Die in meinem RdErl. vom 14. 2. 1944 Nr. 238 unter lfd. Nr. 2 erwähnte Ergänzung der DB. über den Wegfall der An- und Abmeldungen ist unterdessen im REB. 1944 S. 35 veröffentlicht worden.

**Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
— Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 25. Jan. 1944
Nr. W/P 5/F 201.**

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (REB. S. 218 ff.) die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder — GDO. — Reich Vers — bekanntgegeben. Diese Dienstordnung ist gemäß § 1 der 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. 3. 1942 (CdZ. VBl. S. 136) in Verbindung mit Abschnitt I meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. W/P 2101/42/F 209 im Elsaß anzuwenden. Im einzelnen bemerke ich hierzu noch folgendes:

1. Die Durchführungsbestimmungen zu der GDO. — Reich Vers sind im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (REB. S. 215 ff.) zusammengefaßt. Die Beitragstabellen nach Nr. 6 Abs. 5 GDO. — Reich Vers sind mit Erlaß des RFM. vom 8. 12. 1943 Nr. P 2005 — 10190 IV (REB. S. 223 ff.) veröffentlicht worden. Ferner weise ich noch auf die mit Erlaß des RFM. vom 8. 12. 1943 Nr. P 2274 — 10198 IV (REB. S. 225) veröffentlichten Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.) hin.

2. Neben den bisher schon zusätzlich bei der ZRL. versicherten Gefolgschaftsmitgliedern unterliegen ab 1. 1. 1944 auch alle bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversicherten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Zusatzversorgung bei der ZRL. Die bisherige Beitragsentrichtung zur Zusatzversorgung durch Markenverwendung wurde beseitigt. Die Beiträge werden künftig aufgrund von jährlichen Verdienstbescheinigungen mit der ZRL. abgerechnet.

Die Frage, ob die Beiträge der Gefolgschaftsmitglieder bei Dienststellen, deren Ausgabemittel durch den Haushalt des CdZ. bereitgestellt werden, unmittelbar durch den RFM. an die ZRL. überwiesen werden, wird von mir noch im Benehmen mit dem RFM. geklärt. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob die einzubehaltenden Beitragsanteile bei Einzelplan XVII Kapitel 13 „Beiträge der Gefolgschaftsmitglieder für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ des Reichshaushalts zu vereinnahmen sind oder aber dafür eine besondere Buchungsstelle im CdZ.-Haushalt neu zu schaffen ist.

3. Für die Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge aufgrund einer Dauerauszahlungsanordnung von der Kasse des CdZ. unmittelbar gezahlt werden, erfolgt die Verrechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung und die Ausfertigung der Verdienstbescheinigungen durch die Kasse des CdZ.

Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, deren Löhne von den Beschäftigungsbehörden monatlich bzw. wöchentlich berechnet und angewiesen werden, ist der Beitragsanteil des pflichtversicherten Gefolgschaftsmitgliedes zur Zusatzversorgung an Hand der Beitragstabellen

festzustellen und innerhalb der Lohnabrechnung in der Spalte „Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ nachzuweisen. Um die Vereinnahmung des Arbeitnehmeranteils an der Zusatzversicherung zu ermöglichen, ist dieser wie die Lohnsteuer am Ende der Lohnliste dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme auf den Lohntitel in Ausgabe zu weisen.

Beispiel:

Monatslohn	Lohnsteuerabzug (Steuergruppe II)	Sozialverz. Arbeitnehmeranteil (Beitragsgr. A 1)	Zusätzl. Alters- u. Hinterbl.-Vers. Arbeitnehmeranteil	Netto-bezüge
226,—	17,10	22,60	5,20	181,10 RM
	Lohnsteuerabzug			17,10
	Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile)			40,68
	Zusätzl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung			5,20
	Auf den Lohntitel anzuweisender Betrag			244,08 RM

Rechnungslegende Kassen, die mit der Kasse des CdZ im Abrechnungsverkehr stehen, haben die Versicherungsbeiträge einzubehalten und monatlich an die Kasse des CdZ im Abrechnungsverkehr abzuführen. Die Verdienstbescheinigungen für Gefolgschaftsmitglieder, deren Vergütungen nicht aufgrund von Dauerauszahlungsanordnungen bezahlt werden, sind von den Beschäftigungsbehörden auszustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Dienststellen genaue Aufzeichnungen über den Bruttoverdienst führen.

4. In der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung) ist gegenüber der Regelung in der zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. 4. 42 (RGBl. I S. 252 ff.) keine Änderung eingetreten. Bei zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge in voller Höhe weiter erhalten, sind infolgedessen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor durch Verwendung von Marken zu entrichten. Hinweis auf Abschnitt II des RdErl. des RFM. vom 1. 7. 42 Nr. P 2274 — 8895 IV (RBB. S. 148).

5. Nach Nr. 2 GDO. — Reich Vers gilt die Dienstordnung bis auf weiteres u. a. nicht für die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich des Reichsarbeitsministers, des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, des Generalinspektors für Wasser und Energie. Soweit Gefolgschaftsmitglieder diesen Dienstzweigen innerhalb des CdZ angehören, ist ihre zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bis auf weiteres nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

6. Wie mir bekannt wird, ist in Aussicht genommen, die förmliche An- und Abmeldung der Gefolgschaftsmitglieder wegzulassen. Bis auf weiteres sind daher die Anmeldungen zurückzustellen.

7. Die am 1. 1. 1944 aufgrund der Dienstpflichtverordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder, die bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversichert waren, sind von der vor der Dienstverpflichtung für die Anweisung der Bezüge zuständigen Stelle bei der ZRL unbeschadet meiner Anordnung in Ziffer 6, anzumelden. Bei der Anmeldung ist auf die Dienstverpflichtung hinzuweisen. Das Gefolgschaftsmitglied und der neue Arbeitgeber sind von der Anmeldung zu verständigen. Die Beiträge hat der neue Arbeitgeber der ZRL monatlich durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Anstalt Berlin 151 784 abzuführen. Infolgedessen ist für die Zeit der Dienstverpflichtung keine Verdienstbescheinigung auszustellen.

8. Es ist zu beachten, daß durch Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nunmehr auch die Invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder,

die wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 45 Jahren nicht angemeldet werden konnten, ab 1. 1. 1944 der Zusatzversorgungspflicht unterworfen sind.

9. Von der GDO. — Reich Vers werden nunmehr auch die bisher nicht der Zusatzversorgung unterworfenen Gefolgschaftsmitglieder erfaßt, die gem. §§ 13, 14, 15 und 17 AVG. von der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind. Es sind dies die Bezieher von Sozialrenten, die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger und die auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten über 50 Jahre alten Personen. Sie können sich jedoch gem. Nr. 2 Abs. 6 GDO. — Reich Vers nach § 30 der Satzung der ZRL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen. Die am 31. 12. 43 im Dienst gewesenen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreit waren, bleiben gemäß Ziffer 1 Abs. 7 der DV.-Bestimmungen zur GDO. — Reich Vers auch von der Versicherung bei der ZRL befreit.

10. Die gem. Erlaß des RFM. vom 7. 11. 39 (RBB. S. 315) in der Fassung vom 23. 12. 1939 (RBB. 1940 S. 3) und vom 10. 3. 1942 (RBB. S. 62) auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreiten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bleiben gem. Ziffer 1 Abs. 7 der Durchführungsbestimmung zur GDO — Reich Vers auch von der Versicherung bei der ZRL befreit. Dagegen unterliegen die nach dem 1. 1. 1944 eingestellten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder der Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL, da z. Zt. noch keine Befreiungsmöglichkeit besteht.

11. Nach Nr. 3 GDO. — Reich Vers unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes die Versicherung, wenn seine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ersuche ich, von der in Nr. 3 Abs. 3 gegebenen Möglichkeit der Befreiung der Gefolgschaftsmitglieder die Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beziehen, auf Antrag immer Gebrauch zu machen.

12. Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. 1. 1944 nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 31. 3. 1944 der Stelle zurückzugeben von der sie angefordert worden sind.

gez. Köhler

Beilassung der Dienstgebäude bei Staats- oder Parteibegräbnissen.

An alle unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. Januar 1944 zur Beachtung bekannt.

Strasbourg, den 7. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1246

Beflaggung der Dienstgebäude bei Staats- und Parteibegräbnissen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 20. I. 1944
— Z III a 47/44 —.

Der Reichsminister des Innern.
15980/43 — 4015.

Berlin, den 28. 12. 1943.

Im Einvernehmen mit dem OKW, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

Soweit keine anderen Weisungen ergehen, sind bei einem vom Führer angeordneten Staats- oder Parteibegräbnis in dem Ort, in dem der Staats- oder Parteitakt stattfindet, während des ganzen Tages sämtliche Dienstgebäude (vgl. 1 Abs. 1 und 2 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939, MBIV. S. 399) ohne besondere Anordnung halbstocks zu beflaggen.

In Vertretung: Dr. Stuckart.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.
An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1944 S. 35.)

30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.

An die Leiter der Volks-, Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten sowie der Berufs- und Fachschulen.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. November 1943 E I a (14 Schr.) 15 E II a. usw. — MBIWEV. 1943 S. 357 — (vergl. auch meinen Erlaß vom 18. Dezember 1943 Nr. Uv/B Allg. 2613, Amtsblatt 1944 S. 2) haben die Schulleiter die 30 Kriegsartikel für das deutsche Volk in der Schule unterrichtlich zu bewerten und die erforderlichen Abdrucke der Kriegsartikel bei den Ortsgruppen der NSDAP. anzufordern. Überall da, wo infolge Verknappung die Belieferung der Schulen nicht mehr erfolgen kann, haben die Schulleiter dafür zu sorgen, daß die Schüler Abdrucke von zu Hause mitbringen, damit dann auf diese Weise die angeordnete Besprechung in den Schulen stattfinden kann. Alle Haushaltungen sind durch die Ortsgruppen der NSDAP. beliefert worden.

Strasbourg, den 2. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts.
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 560

IV. Personalnachrichten

Verliehen:

Der Titel Professor dem Kustos Andreas Kneucker an den Badischen Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe.

Ernannt:

Zum Bibliotheksobersinspektor: Bibliotheksinspektor Ernst Forster (z. Zt. im Wehrdienst) an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum Regierungsobersekretär: Ob. Wirtschaftsbeamter Adolf Schramm bei den klin. Univ.-Anstalten in Heidelberg.

Zum Hausmeister: Angestellter Edmund Buchs beim Landesarchiv in Strasbourg.

Zu Studienräten die Studienassessoren: Richard Beiter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Dr. Ernst Cappel (z. Zt. vermißt) an der Franz von Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Ladenburg — Dr. Anton Gruber (z. Zt. im Wehrdienst) an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Rastatt.

Zum Fachschuloberlehrer: Technischer Oberinspektor Paul Scherer am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe.

Zur Berufsfachschuloberlehrerin: Handelsoberlehrerin Isolde v. Blittersdorff an der Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mühlhausen i. Els.

Zum Fachvorsteher: Der Berufsschullehrer Karl Böhrer an der Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Strassburg.

Zum Schulrat: Rektor Wilhelm Alexander beim Bezirksschulamt in Zabern.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Ernst Aron in Strassburg — Karl Friedrich Geißweid in Strassburg — Artur Grünwald (Villingen) in Strassburg — Prosper Hueber in Mühlhausen-Ilzsch — Otto Lais (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Eduard Metz in Strassburg — Stefan Trotzler in Strassburg.

Zu Rektoren die mit den Amtsaufgaben eines Rektors Beauftragten: Georg Bruxer in Hagenau — Friedrich Ludmann in Strassburg — Josef Merglen in Mühlhausen-Brunstatt — Fritz Ritter in Strassburg — Albert Pissard in Kolmar.

Zu Konrektoren die Lehrer: Friedrich Egler in Oberkirch — Karl Klupp in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen die Lehrer: Josef Acker (Ebringen) in Dambach, Ldkr. Schleifstadt — Friedrich Fessenbecker in Müllheim — August Hittler in Büchenbronn — Karl Mink (z. Zt. im Wehrdienst) in Tannkirch — Paul Ochs in Karspach — Wilhelm Sigmund in Au a. Rh., Ldkr. Rastatt.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Friedrich Bauer in Strassburg — Alfred Baumüller in Strassburg, Ldkr. Weißenburg — Pauline Becker, geb. Kaiser in Mannheim — Friedrich Fetzler (z. Zt. im Wehrdienst) in Bauerbach — Josef Ganter in Bonndorf, Ldkr. Neustadt — Eva Saur in Zabern — Irene Schläck, geb. Krause in Rastatt — Hildegard Specht (Trossingen) in Sennheim, Ldkr. Tann.

Zu Lehrern(innen) die mit den Amtsaufgaben eines Lehrers (einer Lehrerin) Beauftragten: Irma Alexis, geb. Spinner in Kolmar — Karl Bloesing in Enzheim, Ldkr. Strassburg — Gustav Boos in Kutzenhausen, Ldkr. Weißenburg — Josef Bucher (z. Zt. im Wehrdienst) in Urbeis-Oberhütten, Ldkr. Rappoltsweiler — Marianne Burner, geb. Brand in Mühlhausen — Robert Cramer in Friedolsheim, Ldkr. Strassburg — Josef Hittinger in Strassburg — Johanna Miltz in Mühlhausen.

Zum Hilfsschullehrer: Lehrer Alfred Kraus in Mannheim.

Zu Berufsschullehrern die Hauptlehrer: Timotheus Büchler (Umkirch) (z. Zt. im Wehrdienst) in Gebweiler — Richard Schwarz (Freiolsheim) (z. Zt. im Wehrdienst) in Neubreisach — August Maier (z. Zt. im Wehrdienst) in Wasselnheim.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Studienrat Hermann Thom an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim, abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule in Hagenau.

Die Lehrerin Hildegard Heiterich in Brumatt.

Als Oberschullehrer planmäßig angestellt:

Der apl. Oberschullehrer Christoph Wüst an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Regierungsamtmann Friedrich Wildermuth beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Oberstudienrat Alfons Lachmann von der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim an die Marie Hart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg.

Die Studienräte: Dr. Emil Obergfell an der Friedrich List-Schule, Handelslehranstalt, in Mannheim an die Handelslehranstalt in Kolmar — Konrad Weber von der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg.

Gewerbeoberlehrerin Annemarie Müller an der Gewerblichen Berufsschule in Berlin-Charlottenburg an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen.

Handelsoberlehrer Dr. Wilhelm Keller an der Kaufmännischen Berufsschule für Knaben in Frankfurt a. M. an die Karl Peiers-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Hauptlehrer (Schulleiter) Hans Madinger in Sulzbach a. M., Reg. Bez. Würzburg nach Straßburg.

Die Hauptlehrer: Lehrer Hans von Minckwitz in Gehlberg (Thür.) nach Gildweiler, Ldkr. Altkirch — Hermann Roschach in Ottenhöfen nach Bombach — Paul Schott in Kehl nach Straßburg.

Die Lehrer (Hauptlehrer): Max Stemmer in Pforzheim nach Försch-Klingental, Ldkr. Molsheim — Otto Botsch in Müllheim nach St. Amarin-Malmerspach, Ldkr. Tann — Wilhelm Bichel in Mannheim nach Straßburg.

Die Lehrerinnen: Maria Herz in Marienburg, Ldkr. Geilenkirchen nach Straßburg — Anneliese Keil in Odert, Ldkr. Bernkastel nach Saarbückenheim, Ldkr. Zabern — Maria Agnes Scheffold in Brombach, Ldkr. Heidelberg nach Grombach.

Versetzt:

Studiendirektor Dr. Albert Metzenthin an der Sarepta-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bethel bei Fielesfeld als Oberstudienrat an die Matthias-Grünwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Kolmar.

- Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Joseph Kläiber, zuletzt in Müllheim, am 8. November 1943. — Lehrerin Jakobine Nippert in Falkau am 8. November 1943. — Direktor a. D. Gustav Behringer, zuletzt in Karlsruhe-Durlach, am 12. November 1943. — Oberlehrer a. D. Jakob Schulz in Appenweiler am 18. November 1943. — Oberlehrer a. D. Valentin Jäger in Untergrombach am 19. November 1943. — Bezirksschulrat Hermann Schätzel in Konstanz am 20. November 1943. — Hauptlehrer Peter Gärtner in Dossenheim bei Heidelberg, am 21. November 1943. — Lehrer Luzian Schmitt in Sewen, Ldkr. Tann, am 24. November 1943. — Handarbeits-hauptlehrerin a. D. Emilie Henninger in Heidelberg am 25. November 1943. — Universitätsoberinspektor Holdermann bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg am 26. November 1943. — Hauptlehrer Wilhelm Köpfi in Grasbeuren am 26. November 1943. — Hauptlehrer a. D. Ernst Eberhard in Heidelberg am 27. November 1943. — Oberlehrer a. D. Xaver Sella in Bühl am 27. November 1943. — Der technische Sekretär Leo Bartmann am Botanischen Institut der Universität Freiburg am 3. Dezember 1943. — Regierungsassistent Karl Jäger im Ministerium des Kultus und Unterrichts, zuletzt abgeordnet zum Kreis-schulamt Baden-Baden, am 3. Dezember 1943. — Studienrätin Margarete Bräuninger an der Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach am 4. Dezember 1943. — Oberlehrer a. D. Pius Schultheiß, zuletzt in Fautenbach, am 4. Dezember 1943. — Studienrat Gottlieb Heinzmann an der Gewerblichen Berufsschule in Kehl am 7. Dezember 1943. — Hauptlehrerin a. D. Emma Bommer, zuletzt in Erzingen, am 8. Dezember 1943. — Regierungsamtmann Franz Wurst im Ministerium

des Kultus und Unterrichts am 8. Dezember 1943. — Oberstudiendirektor a. D. Dr. Karl Dürr, zuletzt am Friedrich-Gymnasium in Freiburg, am 10. Dezember 1943. — Lehrerin Margarete Wersinger in Mülhausen am 16. Dezember 1943. — Professor a. D. Franz Berberich, zuletzt am Schloß-Gymnasium in Bruchsal, am 20. Dezember 1943. — Professor Heinrich Stecher am Schloß-Gymnasium in Bruchsal am 21. Dezember 1943. — Oberlehrer Emil Stockert in Galberg am 29. Dezember 1943. — Hauptlehrer Friedrich Ling in Weildorf am 30. Dezember 1943. — Hauptlehrer a. D. Emil Köpfi in Baden-Baden am 21. Januar 1944. — Technische Lehrerin Getrude Baum an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim am 23. Januar 1944. — Oberlehrer a. D. Erwin Feigenbutz in Gengenbach am 24. Januar 1944. — Kreisober-schulrat a. D. Dr. Eduard Reitz am 25. Januar 1944. — Oberlehrer a. D. August Fuchs, zuletzt in Stockach, am 26. Januar 1944. — Hauptlehrer Josef Adelman in Zastel am 27. Januar 1944. — Professor a. D. Gustav Boldt, zuletzt am Gymnasium in Mannheim, am 28. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Rahner in Pforzheim am 28. Januar 1944. — Studienrat a. D. Albert Bier, zuletzt am ehem. Lehrerseminar in Meersburg, am 29. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Karl Birk in Triberg am 3. Februar 1944. — Kreis-oberschulrat Ernst Hofmann beim Kreisschulamt Heidelberg am 4. Februar 1944. — Rektor a. D. Jakob Sig-mund in Mannheim am 13. Februar 1944. — Lehrer Anton Sigrüst, zuletzt in Gundolsheim, Ldkr. Geb-weller, am 14. Februar 1944. — Handarbeitslehrerin a. D. Barbara Schneider, zuletzt in Bruchsal, am 18. Febr-uar 1944. — Hauptlehrerin a. D. Emilie Heitzler in Altschweier am 19. Februar 1944. — Fachlehrer a. D. Ludwig Schweinfurth an der Hochschule der bil-denden Künste in Karlsruhe am 25. Februar 1944.

V. Stellenausschreiben *)**I. An Volksschulen in Baden:**

1. Schulleiterstellen der RBesGr. A4b1 in: Adelsheim, Ldkr. Buchen — Blasiwald, Ldkr. Neustadt — Galberg, Ldkr. Heidelberg — Rohrbach bei Eppingen, Ldkr. Sinsheim.

2. Lehrerstellen in: Buchenbach, Ldkr. Freiburg (für eine Lehrerin steht eine 2-Zimmerwohnung ohne Küche zur Verfügung) — Hausen vor Wald, Ldkr. Donaueschingen — Hüffenhardt, Ldkr. Mosbach — Ippingen, Ldkr. Donaueschingen — Lauß, Ldkr. Bühl (eine 3-Zimmerwohnung zu 35,— RM steht zur Verfügung) — Meckesheim, Ldkr. Heidelberg — Schriesheim, Ldkr. Mannheim — Siegelau, Ldkr. Emmendingen.

II. Im Elsaß:**a) An Hauptschulen:**

Lehrerstelle in: Schirmeck, Ldkr. Molsheim (eine 6-Zimmerwohnung, Küche, Speisekammer und Badezimmer steht zur Verfügung).

b) An Volksschulen:

1. Schulleiterstelle der RBesGr. A4b1 in: Müttersholz, Ldkr. Schlettstadt.

2. Lehrerstellen in: Heiteren, Ldkr. Kolmar Staffelfelden, Ldkr. Tann (mit bezugsfertiger 5-Zimmerwohnung, Bad, Waschküche und Garten).

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorge-setzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verant-wortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg den 17. Mai 1944

Nr. 5

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Dienststelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.</p> | <p>Ferien.</p> <p>Schulgeldzahlung.</p> <p>Namensführung in der Schule.</p> <p>Bezug des Amtsblattes.</p> <p>Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|---|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Andelfinger, Josef, Lehrer an der Volksschule in Homburg, Ldkr. Mülhausen, gefallen als Grenadier im Januar 1944.
- Häfner, Dr. Erich, Studienrat an der Boelckeschule in Lahr, gestorben als Oberfähnrich im Februar 1944 an den Folgen einer schweren Verwundung.
- Kapp, Georg, Lehrer an der Volksschule in Mutschelbach, gefallen als Soldat im Februar 1944.
- Mohr, Willy, Hauptlehrer an der Volksschule in Grobeicholzheim, gestorben als Feldwebel im Februar 1944 an seiner im Osten erlittenen Verwundung.
- Mülhaupt, Dr. Friedrich, Studienassessor an der Handelslehranstalt in Gernsbach, gestorben als Oberzahlmeister bei der Luftwaffe an den Folgen einer Operation im Februar 1944.
- Reiß, Werner, Wiss. Assistent an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg, gefallen als Oberarzt der Luftwaffe im Februar 1944.
- Riegler, Jakob, apl. Lehrer an der Volksschule in Waibstadt, gefallen als Leutnant im Oktober 1943 im Osten.
- Trenkle, Max, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Freiburg, gefallen als Leutnant im Januar 1944.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 72 „Durchführung der betrieblichen Berufserziehung für Jugendliche in luftgefährdeten Gebieten“ (MBIWEV. 1944 S. 45—47 — Nr. Uv/I D 6272/44).

Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 97 „Regeln für die deutsche Rechtschreibung und Wörterverzeichnis“ (MBIWEV. 1944 S. 59 — Nr. Uv/B Allg. 963/44).

Nr. 98 „Sammlung von Arznei- und Teekräutern“ (MBIWEV. S. 60 — Nr. Uv/B Allg. 964/44).

Nr. 99. „Zuteilung von Seife und Waschmitteln an Schulen zur Durchführung des Wasch- und Kochunterrichts“ (MBIWEV. 1944 S. 60 — Nr. Uv/B Allg. 965/44).

III. Bekanntmachungen.

Dienststelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Es befinden sich nunmehr sämtliche Abteilungen des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg, Bruderhofgasse 2. Die Dienststelle ist unter den Nr. 212 96 — 213 00 und 233 01 — 233 04 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Straßburg, den 19. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 2440

Ferien.

Die Sommerferien 1944 für die badischen und elsässischen Schulen werden auf die Zeit vom

4. Juli 1944 (erster Ferientag) bis
24. August 1944 (letzter Ferientag)

festgesetzt. Die Herbstferien fallen aus.

Diese Feststellung gilt in den Städten mit Höheren Schulen für Schulen aller Art mit Ausnahme der Fachschulen, der Berufsfachschulen für Hotel- und Gaststättengehilfinnen sowie der Deutschen Heimschulen, für die eine besondere Anordnung erfolgt.

Für die Volksschulen einschließlich der Mittel- und Hauptschulen und der Hauswirtschaftlichen und Landwirtschaftlichen Berufsschulen sowie für alle übrigen Schulen (mit Ausnahme der Fachschulen usw.) an Orten ohne Höhere Schulen verbleibt es, bezüglich der Festlegung der Sommer- und Herbstferien (zusammen 52 Tage) bei dem bisherigen Verfahren.

Soweit in einzelnen kleineren Städten mit Höheren Schulen im Hinblick auf die mehr ländlichen Verhältnisse wegen der Einbringung der Ernten (Getreide-, Heu-, Kartoffel-, Obst-, Wein-, Tabakernte) eine anderweitige Festlegung der Ferien erforderlich ist, werden die zuständigen Kreis- und Bezirksschulämter und die Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen ermächtigt, im gegenseitigen Benehmen und nach Anhörung des Ortsbauernführers die Ferien anderweitig festzulegen und nötigenfalls auf Sommer- und Herbstferien zu verteilen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht

wird, haben die Leiter der in Betracht kommenden unmittelbar unterstellten Schulen hierher Anzeige zu erstatten unter Angabe der Ferientermine.

Für sämtliche Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen und Berufsfachschulen gelten im allgemeinen die in Absatz 1 festgelegten Sommerferien; eine abweichende Regelung bedarf meiner Genehmigung.

Straßburg, den 3. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B. Allg. 947.

Schulgeldzahlung.

Nachstehend gebe ich den Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Februar 1944 E III c 148/44 E II d bekannt.

Straßburg, den 14. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 689.

Berlin W 8, den 10. Februar 1944.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.
E III c 148/44 E II d

Schulgeldzahlung für die Schüler (Schülerinnen), die nach dem Runderlaß vom 28. Dezember 1943 — E III a 3050/43 — die Reifeprüfung bis Anfang Februar d. Js. ablegen.

Für die Schüler (Schülerinnen), die nach dem Runderlaß vom 28. Dezember 1943 die Prüfung bis Anfang Februar d. Js. ablegen, gilt Ziffer 2 des Runderlasses vom 13. Februar 1943 — E III c 207/41 E II d — (MBIWEV. S. 108).

Demnach ist für diese Schüler (Schülerinnen) das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats März zu zahlen.

Dieser Erlaß wird nur im MBIWEV., im RBesBl. und im PrFMBl. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Namensführung in der Schule.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Auf den nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. November 1943 wird hingewiesen.

Strabburg, den 5. April 1944

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 176.

Namensführung in der Schule.

RdErl. d. RMFWEV. vom 20. November 1943
— E II a (C 1 a K) 16 E III, E II d —

An sich dürfen auch Pflegekinder nur den ihnen gesetzlich zustehenden Familiennamen führen. Ich habe jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern keine Bedenken, wenn Kinder, deren Annahme an Kindesstatt durch die Pilegeeltern in bestimmte Aussicht genommen ist und mit Sicherheit zu erwarten steht, schon vorher in der Schule unter dem Namen geführt werden, den sie durch die Adoption nach § 1758 BGB. erhalten. Dagegen ist davon abzusehen, ihrem Familiennamen den Namen ihrer Pilegeeltern mit dem Zusatz „genannt“ beizufügen.

Bezug des Amtsblattes.

Von Schulämtern werden in letzter Zeit häufig Zuschriften wegen Nachlieferung einzelner Nummern des Amtsblattes an das Ministerium gerichtet. Ich weise daher darauf hin, daß die im laufenden Bezug fehlenden Nummern sofort bei dem zuständigen Postamt, bei dem das Amtsblatt bestellt ist, anzufordern sind.

Einzelnummern können, soweit sie nicht vergriffen sind, vom Verlag Malsch & Vogel in Karlsruhe, Adlerstraße 21, bzw. von der Zweigstelle des Verlags in Strabburg, Adolf-Hitler-Platz 2, bezogen werden. Eine Belieferung durch das Ministerium findet nicht statt.

Strabburg, den 14. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 2222.

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1944/45 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das

Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, sodaß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergebung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Strabburg, den 22. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/A/K 2141.

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zu Regierungsoberinspektoren(innen) die Regierungsinspektoren(innen): Bruno Maurer, Walther Lenz (z. Zt. für Zwecke der NSDAP beurlaubt), Else Fritz beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Regierungsinspektor: Hauptlehrer Reinhard Pfeifer (z. Zt. im Wehrdienst) im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Regierungsobersekretären(innen) die Verwaltungssekretäre(innen): Friedrich Müller, Otto Mast, Philipp Trunzer (z. Zt. im Wehrdienst), Luise Bender beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Regierungssekretären(innen) die Regierungsassistenten(innen): Karl Bender, Karl Constantin, Wilhelm Kast (z. Zt. im Wehrdienst), Wilhelm Schräfer, Luise Becker, Erna Zachmann beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, Hermann Wolf beim Kreisschulamt Karlsruhe.

Zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe: Honorarprofessor Dr.-Ing. habil. Hans Jungbluth in Essen.

Zum Honorarprofessor: Regierungsrat a. D. Dr. Reinhard Buchwald an der Universität Heidelberg.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Kurt Sommermeyer an der Universität Freiburg.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr.-Ing. Hugo Rauch am Institut für Textilchemie in Milhausen.

Zum Technischen Sekretär: der Technische Assistent Viktor Stoll an der Universität Heidelberg.

Zum Oberpfleger: Abteilungspfleger Eduard Kloe an der Psych- und Neurologischen Klinik in Heidelberg.

Zu Oberstudiendirektoren: Oberstudienrat Heinrich Borger (z. Zt. im Wehrdienst) (Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen) an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal — Studienrat Otto Lockheimer (z. Zt. im Wehrdienst) (Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe) an der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Hünningen-St. Ludwig.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Dr. Alfred Herdt (Kaiser Friedrich-Gymnasium in Frankfurt a. M.) an der Bismarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Strabburg.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Paul Alber (z. Zt. im Wehrdienst) am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden — Maria Doll an der

Ortenau-Schule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg — Markus Filsinger (z. Zt. im Wehrdienst) an der Langemarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Singen — Dr. Dora Ganter an der Emil Strauß-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Heinrich Hagner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Dr. Ludwig Herchenröther (z. Zt. im Wehrdienst) an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Walter Krumbeln (z. Zt. im Wehrdienst) am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Karl Löcher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Hans Müller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Melancthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Dr. Wolfgang Röser (z. Zt. im Wehrdienst) an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Gertrud Sauer an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt i. Schw. — Dr. Josef Schlotter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Dr. Gertrud Seidel an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Hugo Stang (z. Zt. im Wehrdienst) an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Walter Stauß an der Konradin Kreutzer-Schule, Oberschule für Jungen, in Meßkirch — Hermann Stöber (z. Zt. im Wehrdienst) an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Erika Tanner an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Ludwig Uibel (z. Zt. im Wehrdienst) am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Max Willibald (z. Zt. im Wehrdienst) an der Immelman-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen.

Zu Schulräten die Rektoren: Emil Bacher beim Bezirksschulamt in Straßburg — Leo Böngarts (Köln-Nippes) beim Stadtschulamt in Straßburg.

Zum Direktorstellvertreter: Berufsschullehrer Erwin Schelb an der Gewerblichen Berufsschule in Sennheim.

Zu Fachschuloberlehrern: Der Technische Oberinspektor Paul Scherer am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe — der Technische Lehrer Hermann Volk an der Staatl. Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: Der apl. Berufsschullehrer Hugo Blumenstetter an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe, z. Zt. abgeordnet an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Zur Berufsfachschuloberlehrerin: Handelseoberlehrerin Isolde von Blittersdorff an der Karl Peters-Handelslehranstalt in Mülhausen.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Karl Bäsch (z. Zt. im Wehrdienst) in Pforzheim — German Eckert in Unterbühlertal — Karl Stern (Mannheim) in Mülhausen i. Els.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen die Lehrer: Ekkehard Benignus in Wolfenweiler — Karl Gönner in Weil, Ldkr. Lörrach — Gustav Kern (Solingen-Widdert) in Greßweiler, Ldkr. Molsheim — Friedrich Köchlin (z. Zt. im Wehrdienst) in Lahr — Eugen Kunle in Ebringen.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Theresia Geiger, geb. Weichler in Freiburg — Alfons Huber (z. Zt. im Wehrdienst) in Hausen, Ldkr. Lörrach — Luise Kieber in Hangenbieten, Ldkr. Straßburg — Georg Ziegelmüller in Oftersheim — die Handarbeitshilfslehrerin Elisabeth Schumann, früher in Zeulenrode in Thüringen, in Straßburg.

Zum Berufsschullehrer: Hauptlehrer Josef Meyer in Mannheim.

Zur Hilfsschullehrerin: die Lehrerin Luzia Ramsbott in Straßburg.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Studienrat Hermann Thom an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim, abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule in Hagenau i. Els.

Professor Alfons Ungerer an der Staatl. Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

Die Lehrerinnen: Elisabeth Billinger in Meersburg — Gertrud Förderer an der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe — Dorothea Fütterer in Tengen — Erna Kraus in Straßburg — Amanda Lipp in Offenburg.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum Regierungsobersekretär: der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands vermißte Regierungssekretär Karl Schott im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Hauptschullehrer: der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands vermißte Hauptlehrer Hermann Flescher (Freiburg i. Br.) in Straßburg i. Els.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Regierungsamtmann Josef Faulhaber beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Bezirksoberschulrat Johannes Curth beim Kreisschulamt Bruchsal an das Kreisschulamt Heidelberg.

Oberstudierendirektor Dr. Wilhelm Schill an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen an die Ehrenfried Stöber-Schule, Oberschule für Jungen, in Tann.

Studienrat Dr. Ernst Stütz an der Fichte-Schule, Oberschule für Jungen, in Krefeld an die Karl Roos-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg.

Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Hermann Seibert an der Staatsbauschule in Posen an die Staatsbauschule in Straßburg.

Studienrat August Steinbach an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg.

Fachvorsteher Josef Duttonberger in Pforzheim an die Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg.

Studienrat Otto Ruf an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Singen a. H. an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Handelseoberlehrer Dr. Hellmuth Vollmer an den Städtischen Handelslehranstalten in Gelsenkirchen (Westfalen) an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Berufsschullehrer, Dipl.-Handelslehrer Erich Thomas an der Verbandsberufsschule in Mulda/Sachsen an die Höhere Handels- und Kaufmännische Berufsschule in Zabern/Els.

Hauptlehrer, Dipl.-Kaufmann Siegfried Werner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Volksschule in Bad Griesbach (Baden) an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Die Hauptlehrer: Josef Bracher in Ostringen nach Zabern-Monsweiler i. Els. — Hans Schmitz in Mannheim nach Schwörstadt.

Lehrer Adolf Willaredt (z. Zt. im Wehrdienst) in Mappach nach Kappel a. Rh., Ldkr. Lahr.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Ministerialoberrechnungsrat Paul Wehrle im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Studienrat Arthur Meyer an der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Direktor Karl Haungs an der Gewerblichen Berufsschule in Achern.

Fachvorsteher Adolf Ohlenschläger an der Gewerblichen Berufsschule in Rheinfeldern.

Berufsschullehrer Heinrich Wippermann an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe.

Oberstudiendirektor Hermann Martin an der Handelslehranstalt I in Karlsruhe.

Studienrat Josef Wetterer an der Handelslehranstalt in Freiburg.

Berufsschullehrerin Katharina Horning in Bräunlingen.

Die Hauptlehrer(innen): Georg Kohl in Karlsruhe — Adolf Neckermann in Wiesloch — Mathilde Sauder in Karlsruhe — Armanda Sautermeister in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Studienrat Paul Lachtin an der Gewerblichen Berufsschule II in Pforzheim.

Die Fachvorsteher: Rudolf Klein an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe — Karl Martin an der Gewerblichen Berufsschule in Baden-Baden.

Hilfsschulhauptlehrer Wilhelm Schmitt in Mannheim.

Die Hauptlehrer: Josef Albicker an der Humboldt-Schule in Buenos-Aires — Ludwig Himmelsbach in Meersburg — Karl Kampp, Mathäus Kohler, Friedrich Lindacker und Karl Matt in Mannheim — Oskar Nauß in Baden-Baden — Ludwig Schütz in Mannheim — Konstantin Schwarz in Ettenheim — Friedrich Wiedemer in Mahlberg. —

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Fachvorsteher Rudolf Klein an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe.

Lehrerin (Hauswirtschaftslehrerin) Viktoria Ernst in Mannheim.

Lehrerin Stefanie Gageur in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Die apl. Bibliotheksinspektorin Ameliese Göbelbecker an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Die apl. Lehrerinnen: Frau Hedwig Edmonds in Largitzen im Elsaß — Ingeborg Schachenmeier in Heiteren i. Els. — Ingeborg Ries, geb. Schuler in Karlsruhe.

Gestorben:

Studienrat a.D. Baptist Jaegle, zuletzt an der Seuse-Schule in Ueberlingen, am 11. Februar 1944. —

Oberlehrer Albin Steger in Adelsheim am 18. Februar 1944. —

Hauptlehrer a.D. Erwin Bieringer in Bruchsal am 28. Februar 1944. —

Direktor i. R. Johann Friedrich Koch, zuletzt an der Staatl. Blindenschule in Ilvesheim, am 2. März 1944. —

Berufsschullehrerin Margarethe Waßmannsdorf an der Schule Schloß Wieblingen in Heidelberg am 2. März 1944. —

Hauptlehrer a. D. Karl Vogelbacher, zuletzt in Oberweiler, Ldkr. Bühl, am 4. März 1944. —

Lehrerin Elfriede Schweizer in Sennheim, Ldkr. Tann, am 5. März 1944. —

Hauptlehrer a. D. Wilhelm Stöb in Mannheim am 7. März 1944. —

Musiklehrer a. D. Ernst Dapper, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim, am 8. März 1944. —

Direktor a. D. Karl Stein, zuletzt an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach, am 10. März 1944. —

Lehrer Robert Zeter in Karlsruhe am

19. März 1944. — Berufsschullehrerin Josefine Hutzler in Hüfingen am 22. März 1944. —

Handarbeitshauptlehrerin a. D. Karoline Kirschner in Karlsruhe am 22. März 1944. —

Hauptlehrer a. D. Josef Lott, zuletzt in Stadelhofen, am 22. März 1944. —

Hauptlehrer Rudolf Dietrich in Grafenhausen, Ldkr. Neustadt am 24. März 1944. —

Professor Dr. Fritz Hoepfinger an der Erwin von Steinbach-Schule in Straßburg am 24. März 1944. —

Hauptlehrerin Johanna Gallus in Freiburg am 26. März 1944. —

Hauptlehrer a. D. August Weber, zuletzt in Schmitzingen, am 27. März 1944. —

Hauptlehrer a. D. Adolf Riedel in Muggensturm am 28. März 1944. —

Oberlehrer a. D. Julius Bader in Kenzingen am 1. April 1944. —

Hauptlehrer Georg Fleckenstein in Mannheim am 1. April 1944. —

Regierungsoberinspektor a. D. Wilhelm Friedenaue, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 1. April 1944. —

Professor Hans Jung am Bad. Staatstechnikum in Karlsruhe am 2. April 1944. —

Hauptlehrer Karl Friedrich Wilhelm Haas, in Singen a. H. am 5. April 1944. —

Hauptlehrer Alfons Leiber in Konstanz am 8. April 1944. —

Hauptlehrer a. D. Anton Haaf in Eberbach am 10. April 1944. —

Lehrer Karl Wehrung in Goxweiler, Ldkr. Schlettstadt, am 12. April 1944. —

Oberstudiendirektor Hugo Zimmermann am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe am 15. April 1944.

V. Stellenausschreiben*)

I. In Baden:

An Volksschulen:

Lehrerstellen in: Grobeicholzheim, Ldkr. Buchen — Wiesloch, Ldkr. Heidelberg.

II. Im Elsaß:

An Handelslehranstalten:

a) Berufsfachschuldirektorenstellen in Gruppe A2c2 der Reichsbesoldungsordnung:

an der Höheren Handelsschule in Hünningen-St. Ludwig — an der Höheren Handelsschule in Tann.

b) Direktorstellvertreterstellen in Gruppe A3a der Reichsbesoldungsordnung:

an der Höheren Handelsschule in Schlettstadt — an der Höheren Handelsschule in Zabern.

Berichtigung.

Unter Stellenausschreiben — Amtsblatt Nr. 4 S. 30 — muß es heißen: Ausschreiben einer Lehrerstelle in Blasiwald (nicht Schulleiterstelle).

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Schulleiter bzw. Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulam einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg den 9. Juni 1944

Nr. 6

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Kriegsauszeichnungen.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen.
Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.
Schulfremdenreifeprüfung an Höheren Schulen im Spätjahr 1944.
Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.
Lernbücher für die Hauptschulen.
Massnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des höheren Schulwesens.</p> | <p>Seuchenbekämpfung durch die Schulen.
Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.
Beschädigung von Fernmeldeanlagen.
Förderung des Seidenbaus.
Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.
Ablegung der zweiten Prüfung durch abgeordnete Lehr-
amtsanwärterinnen.
Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufs-
schulen im Mai 1944.
Postleitzahl auf Postsendungen.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> <p>VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

Kriegsauszeichnungen:

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold:

Weber, Waldemar, Universitätsinspektor in Freiburg, Leutnant.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse:

Mai, Walter, Hauptlehrer in Niedergebisbach, Leutnant
Rödler, Friedrich, Hauptlehrer in Sulzburg, Hauptmann.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse:

Doster, Dr. Wilhelm, Studienrat in Konstanz, Gefreiter
Feltz, Karl, Lehrer in Stockach, Soldat
Fischer, Richard, Universitätsinspektor in Freiburg, Unteroffizier
Gruenais, Karl, Hauptlehrer in Lörrach, Obergefreiter
Guthmüller, Jakob, Lehrer in Karlsruhe, Unteroffizier
Hollerbach, Kurt, Berufsschullehrer in Ettlingen, Oberleutnant
Jockers, Hermann, Laborant in Karlsruhe, Obergefreiter
Kober, Günther, Studienrat in Pforzheim, Wachtmeister
Kreimes, Kurt, Studienrat in Radolfzell, Leutnant
Wassmer, Hanns, Lehrer in Munzingen, Fahnenjunker Unteroffizier
Wehrle, Karl, Hauptlehrer in Degernau, Unteroffizier
Werner, Erich, Studienassessor in Bruchsal, Unteroffizier
Wolf, Dr. Hans, Studienrat in Heidelberg, Unteroffizier.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 116 „Zweitschriften verlorengegangener Schulzeugnisse“ (MBIWEV. 1944 S. 70 — Nr. Uv/B Allg. 1093/44).

Nr. 119 „Pilzkunde und Wildgemüse“ (MBIWEV. 1944 S. 71 — Nr. Uv/B Allg. 1096/44).

III. Bekanntmachungen

Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.

An die Schulaufsichtsbehörden, Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie der Haupt- und Mittelschulen.

Das Verfahren für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule auf Beginn des Schuljahres 1944/45 ist alsbald in die Wege zu leiten.

1. Für die Schülerauslese gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. Juli 1941 E II d 253, E III, E VIZ III (a) (MBIWEV. 1941 S. 271, Amtsblatt des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts 1941 S. 144, Runderlaß an die Schulen im Elsaß vom 22. September 1941 Nr. Uv/BI 14878). Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf die Beachtung meiner Bekanntmachung vom 23. August 1943 Nr. Uv/C Allg. 3798 (Amtsblatt 1943, S. 107) und des Runderlasses vom 6. Februar 1944 B/Allg. 133. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei der Auslese der strengste Maßstab anzulegen ist.

Es ist gestattet, auch Schüler(innen) aus dem 5. Volksschuljahrgang, die sich für die Hauptschule melden und die Voraussetzungen erfüllen, bei der Auslese zu berücksichtigen. Sämtliche ausgewählten Schüler erhalten im Abgangszeugnis den Vermerk „Besitzt die Reife für die Hauptschule“. Auch Schüler, welche in eine Höhere Schule übergehen wollen, müssen die Reife für die Hauptschule besitzen und dürfen in eine Höhere Schule nur aufgenommen werden, wenn in ihrem Abgangszeugnis von der Volksschule eine entsprechende Bemerkung eingetragen ist. Auf den Runderlaß vom 9. September 1942 B. 34076 nehme ich Bezug.

Den Schülern, die in eine Hauptschule oder Höhere Schule übertreten, sind die Zeugnisse von der Volksschule so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie diese Nachweise bei der Anmeldung für die neue Schule in Händen haben.

2. Die künftigen Schüler und Schülerinnen sämtlicher untersten Hauptschulklassen haben sich im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse spätestens auf Beginn des neuen Schuljahres einer Nachprüfung in Deutsch und Rechnen zu unterziehen (vgl. für Baden den Runderlaß vom 10. August 1942 B. 30812, für das Elsaß die Entschließung vom 10. August 1942 Uv/BI 5043). Schüler, die in beiden Fächern nicht genügende Leistungen aufzuweisen haben, sind sofort in die Volksschule zurückzuweisen. Der Uebergang solcher Schüler auf eine Höhere Schule ist unzulässig.

3. Der Ausbau der bestehenden Hauptschulen bis einschließlich des 4. Jahrganges wird weitergeführt. Für den etwaigen Bedarf an Lehrkräften sind besonders geeignete Erzieher aus den in den Schulbezirken vorhandenen Lehrpersonen auszuwählen und mir namhaft zu machen.

4. Nach der mir neuerdings erteilten Weisung kommt die Errichtung von zwei aufsteigenden Klassen, die über die vierstufige Hauptschule hinausführen, nicht in Betracht. Die Weiterführung der in Baden eingerichteten Mittelschuljahrgänge bis zur Abschlußklasse wird dadurch nicht berührt.

5. Das für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule und den Ausbau der Hauptschule hiernach Erforderliche ist von den Schulaufsichtsbehörden alsbald zu veranlassen.

Straßburg, den 25. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1887.

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten

a) für Baden die Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsblatt S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsblatt S. 18/19);

b) für das Elsaß der Erlaß vom 10. Juni 1941 Nr. B 11420 Str.

Besonders zu beachten sind die Erlasse Nr. Uv/C Allg. 3798 vom 23. August 1943 (Amtsblatt S. 107) über die Reife für die Hauptschule und die Aufnahme in eine Höhere Schule, Uv/B Allg. 133 vom 6. Februar 1944 über Aufnahme und Uebergang in die Haupt- und Mittelschule und in die Höheren Schulen und Uv/IB Allg. 881 vom 18. April 1944 über die Aufnahme von Schülern bombengefährdeter und beschädigter Städte.

Die in KLV-Lager eintretenden Schüler legen keine Aufnahmeprüfung ab. Voraussetzung für ihre Aufnahme ist die Hauptschulreife. Ueber ihre endgültige Aufnahme ist nach Ablauf der Probezeit zu entscheiden.

2. Anmeldungstag für die 1. Klasse ist der 23. Juni 1944. Den in Betracht kommenden Schülern ist von der Volksschule ein Zeugnis auf 21. Juni 1944 auszustellen. Die Aufnahmeprüfung für die Schüler der Klasse 1 ist einheitlich am 30. Juni 1944 durchzuführen.

Die Anmeldungen für die Klassen 2—8 finden am 1. Schultag nach den Ferien, die Aufnahmeprüfungen an den darauffolgenden Tagen statt.

Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist ein entsprechender Vermerk in das vorgelegte Zeugnis des Schülers (Schülerin) zu machen. Dies gilt für die Aufnahmeprüfung in alle Klassen.

3. Auf 3. Juli 1944 melden die Direktionen die Zahl der aufgenommenen Schüler und die Zahl der

zu bildenden Klassen 1—8 mit den jeweiligen voraussichtlichen Klassenstärken.

Berichte über die endgültige Klassenbildung (Zahl der Klassen 1—8 und Klassenstärken) sowie über die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte sind auf 9. September 1944 vorzulegen.

Straßburg, den 24. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1323

Schulfremdenreifepfung an Höheren Schulen im Spätjahr 1944.

1. Die Reifeprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im Oktober 1944 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreifepfung in Baden oder im Elsaß zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Expeditur B des Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Straßburg, Bruderhofgasse 2, zwei Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 1. August 1944 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Straßburg, Bruderhofgasse 2, einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsdienst für die sprachlichen Fächer müssen genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reifeprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche Höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifepfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Straßburg, den 22. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1300

Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.

An die Schulaufsichtsbehörden sowie an die Leiter und Lehrer der Hauptschulen und der Mittelschulen.

Unter Bezugnahme auf die Verlautbarung vom 4. November 1942 Nr. B 43942 (Amtsbl. 1942 S. 163) und den Erlaß gleichen Datums Nr. Uv/BI 6934 an die Schulaufsichtsbehörden usw. im Elsaß gebe ich bekannt, daß nach neuerdings erteilter Weisung aufsteigende Klassen, die über die vierstufige Hauptschule hinausführen, nicht errichtet werden können. Die ordnungsgemäße Weiterführung von bestehenden Mittelschuljahrgängen bis zum Abschluß der 6. Klasse wird dadurch nicht berührt.

Straßburg, den 26. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1896

Lernbücher für die Hauptschulen.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Hauptschulen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. September 1943 Nr. C Allg. 3983 (Amtsblatt S. 107/108) weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Verlags Julius Klinkhardt in Leipzig das Buch Schuricht, „Erdkunde für Hauptschulen, 1. Band: Deutschland“ in Druck gelegt und ab Juni 1944 erhältlich ist. Die Schulen können schon jetzt ihren Bedarf anfordern.

Straßburg, den 31. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1795

Maßnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des Höheren Schulwesens.

An die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte mit Höheren Schulen und an die Leitungen der Höheren Schulen in Baden.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. März 1944 — E III c 243/43 — zur Kenntnis.

Straßburg, den 20. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner.

Nr. Uv/B Allg. 1341

Maßnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des Höheren Schulwesens.

RdErl. d. RMfWEV. v. 29. 3. 1944 — E III c 243/43 —.

Die gegenwärtigen Verhältnisse zwingen zu besonders sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen bei

Maßnahmen der Schulplanung, insbesondere Neugründung, Umwandlung und Erweiterung öffentlicher Höherer Schulen. Dabei sind auch allgemeine Gesichtspunkte der Schulpolitik in stärkerem Maße bei jeder Einzelmaßnahme zu beachten. Ich mache daher die Neugründung, Umwandlung und Erweiterung öffentlicher Höherer Schulen in den Ländern und in Hamburg künftig von meiner Genehmigung abhängig. Die Anträge sind entsprechend der für Preußen und die Reichsgaue getroffenen Regelung (Runderlaß vom 25. Juli 1942 — E III c 1260 —, MBIWEV. S. 302) den Unterrichtsverwaltungen bis zum 1. April und mir bis zum 1. Juni jedes Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Klassenteilungen und Maßnahmen vorübergehenden Charakters, die durch Schulverlegungen und Evakuierungen aus Anlaß der Luftgefährdung bedingt sind, werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Von der im letzten Absatz meines Runderlasses vom 1. Februar 1940 — E III a 2828/39 — (MBIWEV. S. 149) vorgesehenen Berichterstattung ist in Zukunft abzusehen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1944 S. 79.)

Seuchenbekämpfung durch die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich zwei Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt. Ich verweise auf meinen Erlaß vom 27. Juni 1942 Nr. B 22637 (Amtsblatt Seite 107 ff.) und vom 2. September 1942 Nr. Uv/B I 4552 (letzterer an die Schulen und Schutaaufsichtsämter im Elsaß gerichtet).

Straßburg, den 2. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 566

Seuchenbekämpfung durch die Schule.

RdErl. d. RMfWEV. v. 24. 1. 1944
— E II a (C 23) 45/43 E II, E III, E IV, E V, E VI
u. Inspektion der Deutschen Heimschulen —.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ordne ich an:

Die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942 — IV g 330/42/5508 — Ziffer 14 (1) und (2) sowie meines Runderlasses vom 26. Mai 1942 — E II a (C 23) 17/42 — (beide im MBIWEV. 1942 S. 185 ff.) über die Seuchenbekämpfung durch die Schule sind auch auf die mit der Aufsicht und der Wirtschaftsführung in Schulen, Heimen und ähnlichen Einrichtungen betrauten Personen, soweit diese dauernd in unmittelbarem Umgang mit den Schülern stehen, sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

An Stelle der Vorbereitungszeit und Laufbahn im Sinne der Bestimmungen tritt für die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses der Zeitpunkt des

Dienstantritts bzw. der Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern.

Die Gebühren für das bei Dienstantritt bzw. zu Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern beizubringende amtsärztliche Zeugnis trägt grundsätzlich der Besoldungsträger der Schule, des Heimes oder der Einrichtung.

Im übrigen gelten die angezogenen Bestimmungen unverändert. (MBIWEV. 1944 S. 7.)

Geltungsbereich der Erlasse über die Seuchenbekämpfung.

RdErl. d. RMfWEV. v. 24. 1. 1944
— E II a (C 23) 45/43 Ang. 4, E II, E III, E IV, E V, E VI,
und Inspektion der Deutschen Heimschulen —.

Ich gebe Ihnen von nachstehendem Einzelerlaß Kenntnis:

„An den Herrn Regierungspräsidenten in . . .

Auf Ihren Bericht vom . . . , betreffend Seuchenbekämpfung durch die Schule.

Nach Benehmen mit dem Reichsminister des Innern wird festgestellt, daß die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942 — IV g 330/42/5508 — sowie meines Runderlasses vom 26. Mai 1942 — E II a (C 23) 17/42 — (beide im MBIWEV. 1942 S. 185 ff.) über die Seuchenbekämpfung durch die Schule sinngemäß auch für Schulhelfer, Laienkräfte und nebenamtliche Lehrkräfte bzw. Aushilfslehrer gelten.

Erfolgt die Heranziehung zur Schularbeit vorübergehend auf Grund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung, so trägt die Gebühren für das beim Dienstantritt bzw. zu Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern beizubringende amtsärztliche Zeugnis — abweichend von der geltenden Regelung — der Besoldungsträger der Schule.“
(MBIWEV. 1944 S. 37.)

Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter sowie an die Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. April 1944 — E II a (C 1 a G) 7/44 — bekannt. Ich ersuche, die Schüler und Schülerinnen, insbesondere des 1. und 2. Schuljahres der Volksschulen entsprechend aufzuklären und den Kindern die durch das Reichserziehungsministerium den Schulen unmittelbar zugehenden Stundenpläne auszuhändigen.

In Baden und im Elsaß haben in den letzten Monaten die Kinderbrandstiftungen stark zugenommen. Sehr häufig handelt es sich um rückgeführte Kinder aus größeren Städten, die nunmehr auf dem Lande leben und in Unkenntnis der besonderen ländlichen Verhältnisse es an der gebotenen Vorsicht fehlen lassen. Die Frage der Kinderbrandstiftung ist im Unterricht zu behandeln, dabei sind insbesondere die erwähnten rückgeführten Schüler und Schülerinnen eingehend zu belehren. Wegen des angeführten Reichserlasses vom 6. September 1941 verweise ich auf meinen Erlaß vom 7. Oktober 1941 Nr. B 37143 (Amtsblatt Seite 174) bzw. vom 28. Oktober 1941 Nr. Uv/B I 15208 (letz-

terer an die elsässischen Schulen und Schulaufsichtsämter gerichtet).

Straßburg, den 14. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1340

Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.

RdErl. d. RMfWEV. v. 14. 4. 1944
— E II a (C 1 a G) 7/44 —

Vom Jahre 1942 bis zum Jahre 1943 ist eine Steigerung der Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche von rund 50 v. H. zu verzeichnen. Ich bringe deshalb meinen Runderlaß vom 6. September 1941 — E II a 9 G 1/41 E III, E IV, E V, E VI — (MBIWEV. S. 366) in Erinnerung.

An den Brandstiftungen sind in erheblichem Umfange Kinder jüngeren Alters beteiligt. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung, die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda beauftragt ist, Aufklärungsmaßnahmen auf dem Schadenverhütungssektor „Kinderbrandverhütung“ durchzuführen, hat deshalb den Wunsch, daß neben dem Einsatz von Propagandamitteln in den NS-Frauenschaftsabenden, Mütter-Beratungsstellen, Müttererholungsheimen usw. auch die unteren Klassen, vor allem das erste und zweite Schuljahr, durch die im staatspolitischen Interesse liegende Aufklärungsaktion erfaßt werden. Zu diesem Zweck hat die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung 1 Million bebilderte Stundenpläne mit rückseitigem Text herausgegeben, die auf Wunsch der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung (RAS) mit meiner Genehmigung über die Lehrerschaft an die Schulkinder verteilt werden sollen. Der Versand der Stundenpläne an die Schulen erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats April durch die Kreisdienststellen der RAS (bei den Kreisleitungen der NSDAP).

Ich ersuche, die Aufklärungsaktion in weitgehendem Maße zu unterstützen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1944 S. 78.)

Beschädigung von Fernmeldeanlagen.

An die Leitungen der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. März 1944 zur entsprechenden Veranlassung bekannt.

Straßburg, den 11. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner.

Nr. Uv/B. Allg. 1094.

Beschädigung von Fernmeldeanlagen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 11. 3. 1944
— E II a (C 1 a G) 2/44 E III —

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers hat das mutwillige Zerstören von Porzellanglocken bei Fernmeldeanlagen überhand genommen. Hierdurch können für die Reichsverteidigung und die Versorgung des Volkes schwere Schäden entstehen. An den Taten sind vielfach Jugendliche beteiligt.

Der Herr Reichsminister der Justiz beabsichtigt deshalb, die Gerichte auf die durch die Gefährlichkeit solcher Taten für Volk und Reich gebotene Anwendung der staatlichen Machtmittel unter Ausschaltung jeder unangebrachten Milde hinzuweisen. Eine schärfere Ahndung solcher Taten nach § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) setzt aber voraus, daß sich der Täter der Folgen dieser Tat bewußt war. Dies wird bei Jugendlichen nur dann der Fall sein, wenn sie zuvor auf die weitgehenden Folgen hingewiesen worden waren.

Ich ersuche deshalb unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Oktober 1942 — E II a (C 1 a G) 34/42 — (MBIWEV. S. 413), die Schüler vor der Zertrümmerung von Porzellanglocken bei Fernmeldeanlagen zu warnen und darüber zu belehren, daß dadurch für die Reichsverteidigung und die Versorgung des Volkes schwere Schäden entstehen können und deshalb die Taten empfindlich geahndet werden. Die Warnung ist in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV 1944 S. 70.)

Förderung des Seidenbaues.

Anstelle des im Amtsblatt Nr. 3/1944 als Obmann für den Schulseidenbau für den Landkreis Bühl bestellten Hauptlehrers Franz Kimmig, der sich im Heeresdienst befindet, wird Hauptlehrer Otto Bär in Achern bestimmt.

Straßburg, den 11. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Im Auftrag
Heitz

Nr. Uv/C L 2035

Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.

In Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 6. Mai 1941 (Amtsblatt 1941, Seite 93) wurde angeordnet, daß in die neben der Jahresklasse mit Vollunterricht an privaten kaufmännischen Unterrichtsunternehmen geführten Lehrgänge Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter nur bei Vorlage einer besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung des für den Wohnort zuständigen Arbeitsamtes aufgenommen werden dürfen.

Diese Anordnung wird mit sofortiger Wirkung auf alle Teilnehmer — berufsschulpflichtige und nicht berufsschulpflichtige — an

Einrichtungen der privaten kaufmännischen Unterrichtsunternehmen in Baden gleichgültig, ob sie Lehrgänge mit Vollunterricht oder nur Kurse für einzelne Fächer von zwei-, ein-, halbjähriger oder kürzerer Dauer besuchen, ausgedehnt.

Die Zustimmungserklärung ist über das am Schulort befindliche Arbeitsamt bei dem für den Wohnort des Aufnahmesuchenden zuständigen Arbeitsamt zu erheben.

Aus der Erklärung des Arbeitsamtes soll hervorgehen, daß vom Standpunkt des geregelten Arbeitseinsatzes aus und im Hinblick auf die Eignung des Aufnahmesuchenden gegen seine Teilnahme an einem privaten kaufmännischen Lehrgang keine Bedenken erhoben werden.

Die arbeitsamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind mit dem Lehrgangsplan vor Beginn eines jeden Lehrgangs oder Courses zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Straßburg, den 27. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/D 7058

Ablegung der zweiten Prüfung durch abgeordnete Lehramtsanwärterinnen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. März 1944 — MBlWEV Seite 71 — über die Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in KLV.-Lagern.

Straßburg, den 3. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1472

Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen im Mai 1944.

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen in der Zeit vom 8. bis 12. Mai 1944 haben bestanden:

Heintz, Elisabeth, von Straßburg,
Hofmann, Margarete, von Straßburg,
Jost, Magdalene, von Straßburg,
Sauthoff, Auguste, von Freiburg.

Straßburg, den 19. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/I D 12234

Postleitzahl auf Postsendungen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Um den Gebrauch der Postleitzahl schnellstens einzubürgern, ist auf allen behördlichen Sendungen

neben dem Bestimmungsort die Nummer des für ihn zuständigen Postleitgebiets, die sogenannte Postleitzahl, anzugeben. Außerdem ist stets in den Absenderangaben und im Briefkopf die eigene Postleitzahl hinzuzufügen.

Die Postleitgebiete entsprechen bis auf geringe Ausnahmen der Gaueinteilung.

Straßburg, den 6. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 2075

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zu außerplanmäßigen Professoren die Dozenten:
Dr. med. habil. Robert Gaupp, Dr. med. habil. Hans Hanke und Dr. phil. habil. Ernst Plötze an der Universität Freiburg — Dr. med. habil. Hans Mussgnug und Dr. med. habil. Ernst Voss an der Universität Heidelberg.

Zum Bibliotheksobersinspektor: der Bibliotheksinspektor Hugo Kaller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zur apl. Bibliotheksinspektorin: Maria Kopp an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Technischen Assistenten: Pfleger August Kimmling an der Universitäts-Hautklinik in Heidelberg.

Zum Abteilungspfleger: Pfleger Gustav Zegowitz bei der Psychiatr. und Neurolog. Klinik in Heidelberg.

Zum Oberstudiendirektor: Studienrat Dr. Ernst Clotz (z. Zt. im Wehrdienst) (Franken-Schule in Tauberbischofsheim) am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg.

Zu Oberstudienräten die Studienräte: Rudolf Bienenert (Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe) am Jakob Sturm-Gymnasium in Strassburg — Dr. Otto Scharschmidt (Helmholtz-Schule in Karlsruhe) an der Jakob Wimpfeling-Schule, Oberschule für Jungen, in Schlettstadt — Dr. Leonhard Seeger (Oberschule für Jungen am Königsweg in Kiel) als Leiter des Staatlichen Studienseminars in Strassburg — Dr. Erich Wiebach an der Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Ella Birmelin am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden — Josef Hönig (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dr. Margarethe Wevers an der deutschen Heimsschule in Hegne.

Zum Schulrat: Rektor Johannes Dietz beim Bezirksschulamt in Molsheim.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Hermann Eichhorst (Mannheim) in Bischweiler, Ldkr. Hagenau — Otto Lais (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Eugen Rogg (Mannheim) in Mülhausen i. E. — Franz Winter in Bad Niederbronn, Ldkr. Hagenau.

Zu Konrektoren die Hauptlehrer: Karl Adelmann (z. Zt. im Wehrdienst) in Mannheim — Engelbert Blum in Mannheim — Otto Stahl in Mannheim.

Zum Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen: Lehrer Emil Bär (Ernolsheim, Ldkr. Molsheim) in St. Blasien.

Zu Lehrern(innen): die Hilfslehrerin Herta Hennessthal in Zittersheim, Ldkr. Zabern — die apl. Lehrerin Elsa Richter in Rheinfeldern — der zurruegesetzte Hauptlehrer Hans Schmidt in Achern — der mit den Amtsaufgaben eines Lehrers beauftragte Ernst Stegel in Dachstein, Ldkr. Molsheim.

Zur Fachlehrerin: die Hauswirtschaftslehrerin Luise Martin geb. Pollner an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule in Mülhausen.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Minister-rats für die Reichsverteidigung vom 23. 9. 1942:

Zum ausserordentlichen Professor: der im Kampfum Grossdeutschland in Stalingrad gefallene Dozent Dr. Willi Kunz an der Universität Heidelberg.

Zum Lehrer: der im Kampf für die Freiheit Grossdeutschlands vermisste apl. Lehrer Herbert Emmerich in Aglasterhausen.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Die Lehrerin Paula Hügel in Karlsruhe.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Der wissenschaftliche Assistent Dr. Hans Klauer (z. Zt. Wehrdienst) an der Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Wilhelm Müller an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Lörrach an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt in Mülhausen/Elsass.

Die Hauptlehrer: Richard Essig (z. Zt. im Wehrdienst) in Eichelberg nach Pforzheim — Karl Merkert in Düttlenheim, Ldkr. Molsheim, nach Burkheim, Ldkr. Freiburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Ludwig Schaubert an der Rotteckschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Hauptlehrer Karl Gottmann in Busenbach. — Lehrerin (Hauswirtschaftslehrerin) Martina Katzenmaier in Hockenheim.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Luise Hardt in Karlsruhe — Anton Horn in Hindelwangen — Der apl. Lehrer Dr. Adolf Kappler in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Rektor Ernst Sanns beim Stadtschulamt Strassburg zwecks Uebertritt in den Dienst der Stadtverwaltung Strassburg.

Lehrerin Erna Krauss in Mannheim.

Die apl. Berufsschullehrerin Elisabeth Schütz in Erstein.

Entlassen:

Die apl. Lehrerin Elfriede Jack in Gebweiler.

Die apl. Berufsschullehrerin Frau Ilse Kuentzle in Schnierlach.

Gestorben:

Lehrer Emil Keller in Röhrenbach am 2. Januar 1944. — Hauptlehrer Heinrich Geiger in Weinheim am 6. März 1944. — Hauptlehrer a. D. Walter Winter in Freiburg am 10. März 1944. — Fachvorsteher Albin Weitzel an der Nebenius-Schule, Gewerblichen Berufsschule IV in Mannheim, am 30. März 1944. — Hauptlehrer a. D. Adolf Mussler in Freiburg am 5. April 1944. — Studiendirektor a. D. Ludwig Boos, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen in Mannheim, am 8. April 1944. — Handarbeitshauptlehrerin Maria Grau in Weissenburg am 12. April 1944. — Studiendirektor Dr. Friedrich Waldherr an der Rupprechtschule in Wiesloch am 19. April 1944. — Professor Josef Eckert an der Elisabethschule in Mannheim am 21. April 1944. — Hauptlehrer Gustav Preis in Leimen am 21. April 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Weinig, zuletzt in Sinzheim, am 27. April 1944. — Professor Oskar Holderer an der Goetheschule in Karlsruhe am 30. April 1944. — Hauptlehrerin Anna Will in Haueneberstein am 30. April 1944.

V. Stellenausschreiben *)

An Volksschulen

I. In Baden:

a) Schulleiterstelle der RBes.Gr. A 4 b 1 in: Bonndorf, Ldkr. Neustadt.

b) Lehrerstellen in: Eichelberg, Ldkr. Sinzheim. (Eine 4 Zimmerwohnung mit Mansarde und kleiner Küche steht zur Verfügung.) — Grünsfeld, Ldkr. Tauberbischofsheim.

II. Im Elsass:

Lehrerstelle in Ammerschweier, Ldkr. Rappoltsweiler. (Eine 5 Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung.)

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel

Karte von Osteuropa und dem nahen Osten. Verlag Pfälzische Presse Verlagsgesellschaft m. b. H., Kaiserslautern. Preis der Karte 0,60 RM.

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg den 10. Juli 1944

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Erholungsurlaub.
Abschlussunterricht in der deutschen Geschichte.
Marine-Bilderdienst.</p> | <p>Schulungs- und Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiet der Leibeserziehung.
Mitteilungsblatt „Seefahrt und Schulen“.
Bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst.
Kriegseinsatz der Jugend in der Forstwirtschaft.
Sprechtage der Behörden.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|--|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Bähr, Ludwig, Hauptlehrer, beurlaubt zum Rasse- und Siedlungsamt SS, gefallen als Obsf. in der Waffen-SS im April 1944.
- Dietz, Dr. Martin, Studienrat an der Zeppelinerschule in Konstanz, gefallen als Oberleutnant und Kompanieführer im April 1944.
- Dorn, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Waltersdorf, gefallen als Oberleutnant im April 1944.
- Gapp, Hermann, Hauptlehrer an der Grund- und Hauptschule in Nußbaum, gefallen als Feldwebel im April 1944.
- Gehrig, Emil, Diplom-Handelslehrer an der Friedrich List-Schule, Handelslehranstalt in Mannheim, gefallen als Leutnant im März 1944.
- Golla, Paul, Lehrer an der Volksschule in Heudorf a. M., gefallen als Obergrenadier im März 1944.
- Haas, Karl, Lehrer an der Volksschule in Rädersheim, Ldkr. Gebweiler, gefallen bei einem Fliegerangriff im Mai 1944.
- Hammel, Erwin, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Ettenheim, gefallen als Obergefreiter im März 1944.
- Holz, Ernst, Haus- und Platzwart am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg, gestorben als Obergefreiter im Januar 1944 an den Folgen einer schweren Verwundung.
- Huber, Alfred, Studienassessor am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Freiburg, gefallen als Leutnant im Januar 1944.

- Kuhn, Raimund, Hilfslehrer in Weyersheim, Ldkr. Straßburg, gefallen als Panzer-
grenadier im November 1943.
- Logel, Robert, Lehrer an der Volksschule in Heddesheim, gefallen als Soldat im
März 1944.
- Mailhard, Albert, Junglehrer, wohnhaft in Mülhausen-Dornach, gefallen als Grenadier
im April 1944.
- Moos, Ludwig, Hauptlehrer an der Volksschule in Hugsweier, gefallen als Feldwebel
im April 1944.
- Münch, Paul, Lehrer an der Volksschule in Reichstett, Ldkr. Straßburg, gefallen als
Unteroffizier im März 1944.
- Schmeiser, Franz, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, gestorben als Leut-
nant im Mai 1944 an den Folgen seiner schweren Verwundung.
- Steyer, Kurt, Studienrat an der Bodenseeschule in Meersburg, gestorben als Wacht-
meister im März 1944 an den Folgen einer schweren Verwundung.
- Wachtel, Gerhart, Baurat, Dipl.-Ing. an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz,
gefallen als Oberleutnant im April 1944.
- Weber, Emil, Hauptlehrer an der Volksschule in Zaisenhausen, gestorben als Unter-
offizier im April 1944 an den Folgen einer schweren Verwundung.
- Weidenhammer, Wilhelm, Studienassessor an der Volksschule in Erzingen, gefallen
als Oberzahlmeister im März 1944.
- Wolf, Wilhelm, Amtsgehilfe am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg,
gefallen als Unteroffizier an der Ostfront im April 1944.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 83 „Klassenlesestoffe über Taten von Ritterkrenzträgern des Eisernen Kreuzes“ (MBIWEV. 1944
S. 52 — Nr. Uv/B Allg. 1600/44).

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 154 „Adler-Kalender 1944“ (MBIWEV. 1944 S. 97 — Nr. Uv/B Allg. 97/44).

Nr. 162 „Uebersicht über die anerkannten Lehr- und Anlernberufe“ (MBIWEV. 1944 S. 100
— Nr. Uv/I D 12650/44).

Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 192 „Uebersicht über die anerkannten Lehr- und Anlernberufe“ (MBIWEV. 1944 S. 122
— Nr. Uv/I D Allg. 13736/44).

III. Bekanntmachungen

Erholungsurlaub.

An die unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich die im Reichsgesetzblatt 1944
Teil I Seite 94 veröffentlichte Anordnung des Herrn
Reichsministers des Innern über den Erholungsurlaub
der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffent-
lichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944 bekannt.

Straßburg, den 26. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/Allg. 3688.

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944.

Vom 13. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personal-
rechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichs-
gesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen
Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub
der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffent-
lichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen
Reichs im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt;

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werk-
tage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die
vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens
20 Werktage.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der
Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders

belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzu-
sehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

4. Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und — im Rahmen des Runderlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV. S. 1102) — ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.

5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern

H. Himmler.

Abschlußunterricht in der deutschen Geschichte.

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Februar 1944 zur Beachtung bekannt.

Straßburg, den 12. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner.

Nr. Uv/B Allg. 1599

Abschlußunterricht in der deutschen Geschichte.

RdErl. d. RMWEV. v. 15. 2. 1944

— EIIa (C1aU) 13/43 EIII, EVI —

Die Kriegereignisse bringen es mit sich, daß ein größerer Teil der Schüler und Schülerinnen die allgemeinbildenden Schulen verlassen muß, ohne einen Abschluß in den für die Abschlußklasse vorgesehe-

nen Unterrichtsfächern erreicht zu haben. Bei der Innehaltung des vorgeschriebenen Lehrplans würde dies für den Geschichtsunterricht die untragbare Folge haben, daß diese Schüler (Schülerinnen) gerade über die letzten entscheidenden Jahrzehnte der deutschen Geschichte nicht genügend orientiert werden. Ich ersuche deshalb, für sie, soweit es nicht schon geschehen ist (vgl. Erlaß EIIIa 2750 K vom 10. November 1943, MBIWEV. S. 258), einen besonderen, das Stoffgebiet abschließenden Plan aufzustellen. Unter allen Umständen ist sicherzustellen, daß alle deutschen Jungen und Mädchen über die Vorgeschichte des ersten Weltkrieges, über die Gründe des Versagens der Führung 1918, über das Diktat von Versailles und seine Auswirkungen, über das Rettungswerk des Führers, über seine Bemühungen, den Frieden zu erhalten, und über die planmäßigen Vernichtungsabsichten unserer Feinde von heute eingehend unterrichtet werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mich gebeten, auch dafür Sorge zu tragen, daß der OKW-Bericht in allen deutschen Schulen gebührend beachtet wird. Bei der lebendigen Anteilnahme der heutigen Schule an dem Geschehen der Zeit setze ich voraus, daß dem bereits entsprochen wird. Ich weise aber auf die Bedeutung dieser Besprechungen hin, die immer wieder Gelegenheit geben, bei jedem Jungen und jedem Mädchen den unerschütterlichen Glauben an den deutschen Sieg erneut zu befestigen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1944 S. 52.)

Marine-Bilderdienst.

An die unterstellten Schulen in Baden:

Der heldenmütige Einsatz und die großen Erfolge unserer Kriegsmarine zwingen mehr denn je, das Augenmerk auf unsere stolze Flotte zu richten. Immer größere Aufgaben erfüllt unsere Kriegsmarine. Es gilt nunmehr, besonders die Jugend noch mehr für unsere Kriegsmarine zu begeistern und den Gedanken deutscher Seegeltung zu vertiefen.

Aus dieser Notwendigkeit entstand mit Unterstützung des Oberkommandos der Kriegsmarine der „Marine-Bilderdienst“. In regelmäßiger Folge erscheinen 24 Mal im Jahr Bilder aus dem Kampf unserer Kriegsmarine, von der See und den Küsten. Erste Marinemaler liefern hierzu die Motive, die dann im Acht-Farben-Offsetdruck in der Größe 70 × 50 cm wiedergegeben werden. Ein kurzer Text unter den Bildern gibt die entsprechende Aufklärung. Die Bearbeitung übernahm Admiral Prentzel. Die Bilder wirken eindringlich und begeisternd und stellen einen hervorragenden Wandschmuck dar. Der Preis für den Marine-Bilderdienst beträgt 60.— RM, einschließlich Versand- und Verpackungsspesen für 24 Bilder einer Jahresfolge.

Da der Marine-Bilderdienst als bestes Anschauungsmaterial nach meinen im Elsaß gemachten Erfahrungen gewertet werden muß, empfehle ich die Beschaffung.

Die Bestellung des Marine-Bilderdienstes hat unmittelbar bei dem Beauftragten des Marine-Bilder-

dienstes, Hugo Neubauer in Straßburg, Dürkheimstraße 5, zu erfolgen.

Straßburg, den 15. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1881.

Schulungs- und Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiet der Leibeseziehung.

Ferienlehrgang der Bodeschule, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Die Bodeschule, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen in München, führt in der Zeit vom 26. Juli bis 4. August d. J. wiederum einen Lehrgang für Erzieher und Erzieherinnen in Straßburg durch. Der Unterricht umfaßt Gymnastik, Sport- und Volkstanz, außerdem in die Begleitungslehre am Klavier oder Schlaginstrument.

Die Teilnehmergebühr beträgt 30.— RM für Gymnastik, Sport und Volkstanz, und 20.— RM. für Musik.

Zu den Kosten des Lehrgangs erhält jede(r) Teilnehmer(in) einen Zuschuß von 60.— RM.

Anmeldungen von solchen Erzieherinnen und Erziehern, die in der Zeit des Lehrganges Ferien haben, sind unmittelbar an die Bodeschule in München, Albanistraße 6/0, zu richten.

Straßburg, den 16. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1935.

Mitteilungsblatt „Seefahrt und Schule“.

An die Leiter der unterstellten Schulen, sowie an die Bezirks-, Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. April 1943 — K II 9210/10. 4. 43 (97) E II, E III (MBlWEV. 1943, S. 153).

Das Mitteilungsblatt erscheint viermal im Jahr. Es wird unter dem Titel „Seefahrt und Schule“ in der Postzeitungsliste geführt, die in jeder Postanstalt eingesehen werden kann. Der Bezug des Mitteilungsblattes kann nur über die Post erfolgen. Bestellungen nehmen unter Einzahlung von 0,10 RM. Jahreszustellgebühr alle Postämter entgegen. Der Bezug der Zeitschrift wird allen Schulen zur Pflicht gemacht.

Straßburg, den 14. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 931.

Bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst.

An die unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Die Mitteilungen der Wehrmachtdienststellen über die Inanspruchnahme von Kriegsbesoldung durch einberufene Beamte (Lehrer) und Gefolgschaftsmitglieder oder über Aenderung des Wehrsoldes gehen den Heimatstellen erfahrungsgemäß vielfach verspätet oder überhaupt nicht zu. Auch sonst ergeben sich vielfach Überzahlungen an Dienstbezügen, weil entweder Einberufungen von Beamten und Lehrern zu spät der Kasse mitgeteilt werden oder weil Anzeigen über militärische Beförderungen und damit in Verbindung stehenden Aenderungen des Wehrsoldes vielfach überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden. Durch den notwendig werdenden Ausgleich der Zahlungen entsteht nicht nur eine erhebliche zusätzliche Mehrarbeit bei den Kassen, sondern es müssen auch in vielen Fällen Rückzahlungen durchgeführt werden, die von den Betroffenen unangenehm empfunden werden. Ich nehme daher Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. 9. 1939 — A I 6389 (Amtsblatt S. 195) — und vom 30. 9. 1939 — A I 6559 (Amtsblatt S. 201) — folgendes weiter bekanntzugeben:

1. Nach der in der Zwischenzeit erlassenen 2. VO. zum EWGG. vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 95) in der Fassung der Aenderung vom 29. 1. 1943 (RBB. S. 33) sowie nach den Durchführungsbestimmungen hierzu vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 96) in der Fassung der Ergänzung vom 3. 12. 1942 (RBB. 1943 S. 4) und der Erläuterung gem. Runderlaß des RFM. vom 20. 2. 1942 (RBB. S. 51) muß der Ausgleichsbetrag von den Bezügen der zum Wehrdienst einberufenen Gehaltsempfänger in voller Höhe des Wehrsoldes in Abzug gebracht werden, wenn die Einberufenen ledig oder als Verheiratete am Wohnort ihrer Familie Dienst leisten, sofern sie nicht dem Feldheer oder dem außerhalb der Reichsgrenze stehenden Ersatzheer angehören. Die hier bezeichneten bereits mit Runderlaß vom 29. 5. 1943 Nr. Uv/Allg. 1. 65 bekanntgegebenen Bestimmungen werden in der Anlage nochmals veröffentlicht.
2. Es ist eine allgemeine Nachprüfung der Verhältnisse notwendig die für den Vollzug des EWGG. bei den z. Zt. im Wehrdienst stehenden Beamten (Lehrern) und Gefolgschaftsmitgliedern zugrunde zu legen sind. Sämtliche mir unterstellten Dienststellen, also nicht nur die badischen, sondern auch die elsässischen, erhalten hiermit den Auftrag unter Benützung der nachstehend veröffentlichten neuen Muster 1 und 2 neue Meldungen an die zuständigen Kassen (also auch zutreffendenfalls an die Kasse des Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg) sowie an das Rechnungsamt des Ministeriums zu erstatten. Zur Erstattung dieser Anzeigen wird in den meisten Fällen eine vorherige Befragung der einberufenen Beamten und Gefolgschaftsmitglieder notwendig sein. Diese wäre von den unterstellten Dienststellen durchzuführen.
3. Künftig sind Anzeigen bei jeder Veränderung in gleicher Weise (nach den neuesten Mustern)

zu erstatten, ebenso bei Neueinberufungen und bei Entlassungen. Der Auftrag im RdErl. vom 29. 5. 1943 Nr. Uv/Allg. 1765 gilt damit als erfüllt ersetzt. Um die künftig eintretenden Veränderungen jeweils rechtzeitig den Kassen (und dem Rechnungsamt) mitteilen und dadurch Ueberzahlungen vermeiden zu können, erscheint es schon aus diesem Grunde notwendig, daß die unterstellten Dienststellen mit den einberufenen Gehaltsempfängern in ständiger Verbindung bleiben oder diese Verbindung neu aufnehmen.

Straßburg, den 10. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner.

Nr. Uv/Allg. 2922

Zweite Verordnung zum EWGG.

Vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 95)

in der Fassung der Aenderung vom 29. 1. 1943
(RBB. S. 33).

Auszug.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

- (1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebühnisse (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.
- (2)
- (3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung gem. Abs. 1 entfällt die Zahlung
 - a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgebühnisse,
 - b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltähnlichen Bezügen einschl. aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz oder anderen Militärversorgungsgesetzen,
 - c) des Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalts.

§ 2

.

§ 3

.

§ 4

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

- (1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebühnisse nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebühnissgesetzes beziehen oder die Kriegsbesoldung nach

§ 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehresoldes abgezogen, wenn sie

- a) ledig sind
oder
- b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Angehörige von Einheiten des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Angehörige solcher Einheiten des Ersatzheeres und der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen, die außerhalb der Reichsgrenze verwendet werden.
- (3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige von Einheiten, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe gehören, aber ständig innerhalb der Reichsgrenze verwendet werden, der Bestimmung des Abs. 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

Durchführungsbestimmungen
zur zweiten Verordnung zum EWGG.
Vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 96) in der Fassung der
Ergänzung vom 3. 12. 42 (RBB. 1943 S. 4).

Auszug.

Zu § 4 Abs. 1 und 2.

- 21. a)
- b) Zu den im § 4 Abs. 1 unter Buchstabe b genannten Verheirateten rechnen auch solche, die täglich in den Wohnort ihrer Familie zurückkehren.
- 22. a) Beim Uebertritt von Wehrmachtangehörigen, auf die § 4 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet, zum Feldheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats ist der Ausgleichsbetrag vom Beginn dieses Monats ab nach EWGG. § 3 Abs. 2 zu berechnen und der zuviel einbehaltene Betrag bei der nächsten Zahlung der Friedensdienstbezüge oder der Kriegsbesoldung nachzuzahlen.
- b) Beim Uebertritt vom Feldheer oder von den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats verbleibt es bei der für diesen Monat vorgenommenen Berechnung des Ausgleichsbetrags. Der Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 4 Abs. 1 der VO beginnt erst am Ersten des auf den Monat des Uebertritts folgenden Monats.
- c) Wenn in sonstigen Fällen eintretende Aenderungen einen Wechsel des Ausgleichsbetrages zur Folge haben, gilt für die Berechnung des zustehenden neuen Ausgleichsbetrags Buchstabe a und b sinngemäß.

23. Dienstleistung außerhalb des Friedensstandortes oder des Wohnortes der Familie anlässlich von Dienstreisen und bei Kommandos bis zu vier Monaten hat auf die Höhe des Ausgleichsbetrages keinen Einfluß. Für Bordverhältnisse kann vom Oberkommando der Kriegsmarine mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Abweichendes bestimmt werden.
24. Wegen der Gleichstellung der unverheirateten, geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen mit den verheirateten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. 8. 1939 in der Fassung vom 27. 11. 1939 (RBB. S. 335). Das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes allein ist kein Grund, die Ledigen den Verheirateten gleichzustellen. Zu § 4 Abs. 1b: Geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen mit eigenem Hausstand wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehresoldes abgezogen, wenn sie am Orte des von ihnen weitergeführten Hausstandes Dienst leisten. Geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen ohne eigenen Hausstand wird stets ein

Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehresoldes abgezogen, auch dann, wenn sie den Verheirateten gleichgestellt sind.

Erläuterung.

Runderlaß des RFM. vom 20. 2. 42 (RBB. S. 51).

Die Zweite Verordnung zum EWGG. (RBB. 1940 S. 95) bestimmt, daß von den Friedensgebühren oder der Kriegsbesoldung der verheirateten Wehrmachtangehörigen ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehresoldes abgezogen wird, wenn diese im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten und nicht Angehörige des Feldheeres usw. sind (§ 4 Abs. 1b und Abs. 2 a. a. O.).

Diese Bestimmung gilt nicht für verheiratete Wehrmachtangehörige, die am Wohnort ihrer Familie kaserniert sind. Von den Friedensgebühren oder der Kriegsbesoldung der verheirateten kasernierten Wehrmachtangehörigen ist ein Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. einzubehalten. Als Kasernierung in diesem Sinne gilt auch die Aufnahme in ein Lazarett der Wehrmacht (Kurlazarett, Genesungsheim, Krankenhaus).

Muster 1

Anzeige

über die Einberufung von Gefolgschaftsmitgliedern zur Wehrmacht bei besonderem Einsatz

Anzeigende Dienststelle:

Zu- und Vorname sowie die Dienstbezeichnung des Einberufenen	Dienststelle oder Schulanstalt des Einberufenen (Anstellungs- und Beschäftigungsort)	Tag der Einberufung, Dienstgrad, Zugehörigkeit zum Feldheer, zum Ersatzheer außerhalb — innerhalb der Reichsgrenze, am Wohnort der Familie, Höhe des Wehresoldes. Die noch fehlenden Angaben werden später mitgeteilt.	Tag der Beförderung, Tag der Entlassung, Tag der Versetzung zum Feldheer, zum Ersatzheer außerhalb - innerhalb - der Reichsgrenze, zum Wohnort der Familie, Höhe des Wehresoldes

An die Landeshauptkasse

Kasse des C. d. Z. im Elsaß — Buchh. —
Rastatt/Straßburg.

Muster 2

Anzeige

über die Einberufung von Gefolgschaftsmitgliedern zur Wehrmacht bei besonderem Einsatz

Anzeigende Dienststelle:

I. An die Landeshauptkasse / Kasse des C. d. Z. im Elsaß — Buchh. —

Rastatt/Straßburg

Zu- und Vorname sowie die Dienstbezeichnung des Einberufenen	Dienststelle oder Schulanstalt des Einberufenen (Anstellungs- und Beschäftigungsort)	Tag der Einberufung, Dienstgrad, Zugehörigkeit zum Feldheer, zum Ersatzheer außerhalb — innerhalb der Reichsgrenze, am Wohnort der Familie, Höhe des Wehresoldes	Tag der Beförderung, Tag der Entlassung, Tag der Versetzung zum Feldheer, zum Ersatzheer außerhalb - innerhalb - der Reichsgrenze, zum Wohnort der Familie, Höhe des Wehresoldes

II. An das Rechnungsamt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg
Nachricht hiervon.

Kriegseinsatz der Jugend in der Forstwirtschaft.

An die Leiter der Volksschulen und an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf meinen Erlaß vom 15. März 1943 Nr. Uv/C Allg. 695 — Amtsblatt Seite 29 — falls Schüler für die Pflanzenarbeit angefordert werden, ist entsprechend zu verfahren. Die Aufsicht ist von Lehrkräften zu übernehmen, falls eine größere Anzahl Schüler (innen) eingesetzt wird.

Diese Anordnung hat für die Dauer des Krieges Geltung.

Straßburg, den 31. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1847.

Sprechtage der Behörden.

An die unterstellten Dienststellen.

Insbesondere im Hinblick darauf, daß Fronturlaubern in der Regel nur kurze Zeit für Erledigung persönlicher Anliegen und Rücksprachen bei Behörden zur Verfügung steht, müssen diesen die Behörden grundsätzlich an jedem Arbeitstag während der Dienststunden ohne Rücksicht auf etwa eingerichtete Sprechstunden offen stehen.

Der bisher für das Ministerium des Kultus und Unterrichts und die Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß auf Mittwoch festgesetzte Besuchs- oder Sprechtag wird aufgehoben.

Straßburg, den 27. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 2902.

IV. Personalmeldungen

Ernannt:

Zum Regierungsamtman: Regierungsoberinspektor Dr. Karl Hellinger im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zur Direktorin: Berufsschullehrerin Nora Wiedemann (Lahr) in Stassburg i. Els.

Zum ausserplanmässigen Professor: Dozent Dr. oec. publ. habil. Gisbert Rittig an der Universität Heidelberg.

Zur apl. Bibliotheksinspektorin: die Dipl.-Bibliothekarin Helga Scheuffler bei der Universitäts-Bibliothek Heidelberg.

Zum techn. Obersekretär: der technische Sekretär Gustav Hanke an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zu Oberstudiendirektoren die Studienräte: Dr. Erich Buisson (an der Schwarzenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldkirch) an der Oberlin-Schule, Oberschule für Jungen, in Oberehneim — Hans

Gramlich (z. Zt. im Wehrdienst) (am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe) an der Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldshut,

Zu Oberstudienräten die Studienräte: Wilhelm Großschupf an der Wasgenwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Markkirch — Dr. Ferdinand Haag (an der Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen, in Eberbach) als Leiter der Landsberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Barr — Helmut Harrer als Leiter der Elsenz-Schule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Dr. Wilhelm Wunderlin an der Friederiken-Schule, Oberschule für Mädchen, in Strassburg.

Zu Studienräten(innen): Oberschullehrer Hans Dietrich (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodeensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — die Studienassessoren(innen): Richard Ebert (z. Zt. im Wehrdienst) am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Karl Edinger (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Josef Götz an der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Rolf Häfner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt/Schw. — Heinz Karow (z. Zt. im Wehrdienst) am Schloss-Gymnasium in Bruchsal — Wilma Mohr an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Josef Noe (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Walter Schäfer an der Adolf Schmitthenner-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — Sebastian Schönle am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Franz Waller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg.

Zum Oberschullehrer: Hauptlehrer Wilhelm Härdle (an dem Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt) an der Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen, in Hagenau.

Zum Staatlichen Baurat im technischen Schuldienst und Abteilungsleiter: Professor Dipl.-Ing. Theophil Sitzler am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe.

Zu Berufsschullehrern(innen) die Technischen Lehrer(innen): Mina Goppelsröder an der Gewerblichen Berufsschule in Ladenburg unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Strassburg, Els. — Rosa Mader an der Gewerblichen Berufsschule II in Pforzheim — Hermann Maier an der Gewerblichen Berufsschule in St. Georgen — Anna Richter an der Gewerblichen Berufsschule in Baden-Baden — Karl Schwehr an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule, in Pforzheim — der ausserplanmässige Berufsschullehrer Max Günther an der Gewerblichen Berufsschule in Offenburg.

Zum ausserplanmässigen Berufsschullehrer: der Anwärter für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen August Söhner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Freiburg.

Zum planmässigen Technischen Lehrer: der ausserplanmässige Technische Lehrer Johannes Göbel (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule für die deutsche Edelmetall- und Schmuckindustrie, in Pforzheim.

Zum Rektor: Hauptlehrer Josef Ruf (Ueberlingen) (z. Zt. im Wehrdienst) in Rixheim, Ldkr. Mülhausen.

Zum Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Lehrer Josef Schwab in Oberrotweil.

Zur Lehrerin: die apl. Lehrerin Frau Klara Rückert, geb. Stuible in Strassburg.

Nach Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zu Rektoren: Emil Ahl, Strassburg — Emil Breitenbacher, Strassburg — Josef Clauser, Mülhausen — Josef Dietrich, Weyersheim, Ldkr. Strassburg — Hans Etter, Strassburg — Karl Fischer, Mülhausen — Alfred Jaegge, Gebweiler — Josef Meyer, Strassburg — Heinrich Runacher, Kolmar — Albert Scherer Hünningen-St. Ludwig, Ldkr. Mülhausen — Philipp Stehly, Hört, Ldkr. Strassburg.

Zu Hauptlehrern (-lehrerinnen) als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen: Leo Auer, Kolmar-Horburg — Emil Baltzinger, Strassburg — Remigius Beyer, Heimsbrunn, Ldkr. Mülhausen — Alfred Boespflug, Ebersheim, Ldkr. Schlettstadt — Theodor Bronner, Gendertheim, Ldkr. Strassburg — Albertine Deviller, geb. Müller, Strassburg — Alfred Fritsch, Breitenbach, Ldkr. Kolmar — Leo Fritsch, Metzeral, Ldkr. Kolmar — Robert Fritz, Woerth, Ldkr. Weissenburg — Emil Ginter, Wingen, Ldkr. Zabern — Ludwig Gugumus, Walf, Ldkr. Schlettstadt — Alexis Guntz, Bennweiler, Ldkr. Rappoltsweiler — Berta Hässig, Strassburg — Leo Heckly, Scherweiler, Ldkr. Schlettstadt — Julius Humm, Neubreisach, Ldkr. Kolmar — Julius Klein, Illfurth, Ldkr. Altkirch — Leo Klein, Epfig, Ldkr. Schlettstadt — Jakob Knoll, Mülhausen-Ilzsch-Modenheim — Albert Lauffenburger, Hünningen-St. Ludwig, Ldkr. Mülhausen — Paul Leonhard, Hegenheim, Ldkr. Mülhausen — Philipp Ludwig, Strassburg — Karl Meyer, Lampertheim, Ldkr. Strassburg — Luise Ott, Strassburg — Leo Reitzer, Habsheim, Ldkr. Mülhausen — Hans Riehl, Schlettstadt — Eugen Rosfelder, Kolmar-Ingersheim — Josef Schmaltz, Markirch-St. Keuz, Ldkr. Rappoltsweiler — Paul Spiri, Motern, Ldkr. Weissenburg — Georg Stahl, Ungersheim, Ldkr. Gebweiler — Ludwig Stahl, Gerstheim, Ldkr. Schlettstadt — Albert Teutsch, Plobsheim, Ldkr. Strassburg — Marg. Teutsch, geb. Moeren, Plobsheim, Ldkr. Strassburg — Johann Theofil, Hochfelden, Ldkr. Strassburg — Anna Wagner, geb. Schmidt, Brumat, Ldkr. Strassburg — Emil Wagner, Wettolsheim, Ldkr. Kolmar — Eugen Wehr, Bollweiler, Ldkr. Gebweiler — Johann Wehrle, Türkheim, Ldkr. Kolmar — Philipp Weiss, Luttenbach, Ldkr. Kolmar — Robert Zingle, Sondernach, Ldkr. Kolmar.

Zu Lehrern (-lehrerinnen): Karl Abry (z. Zt. im Wehrdienst), Reiningen, Ldkr. Mülhausen — Gustav Adolff, Ringendorf, Ldkr. Strassburg — Alfred Ball, Trimbach, Ldkr. Weissenburg — Augustine Ball geb. Gatty, Laubach, Ldkr. Weissenburg — Alfons Barberger (z. Zt. im Wehrdienst), Rohrweiler, Ldkr. Hagenau — Albert Barthel (z. Zt. im Wehrdienst), Eschburg, Ldkr. Zabern — Edmund Baumgartner, Dingsheim, Ldkr. Strassburg — Marg. Baumgartner geb. Müller, Dingsheim, Ldkr. Strassburg — Johanna Bernecker geb.

Schildknecht, Lembach, Ldkr. Weissenburg — Franz Birkenseer (z. Zt. im Wehrdienst), Blotzheim, Ldkr. Mülhausen — Eduard Bierling, Artolsheim, Ldkr. Schlettstadt — Josef Bresch, Strassburg — Hans Bricka, Preuschdorf, Ldkr. Weissenburg — Eduard Brockly (z. Zt. im Wehrdienst), Hagenau — Eugen Bronner, Sermersheim, Ldkr. Schlettstadt — Eugen Bühler, Schönburg, Ldkr. Zabern — Kamill Bürdloff (z. Zt. im Wehrdienst), Kolmar-Ingersheim — Alfred Büsser (z. Zt. im Wehrdienst), Algolsheim, Ldkr. Kolmar — Paul Carl (z. Zt. im Wehrdienst), Habsheim, Ldkr. Mülhausen — Jakob Conrad (z. Zt. im Wehrdienst), Prinzheim, Ldkr. Zabern — Franz Xaver Dreyer, Grussenheim, Ldkr. Kolmar — Renatus Dreyer, Arzenheim, Ldkr. Kolmar — Karl Dubald, Aschbach, Ldkr. Weissenburg — Maria Dubald geb. Gries, Aschbach, Ldkr. Weissenburg — Martin Dürringer, Dürrenbach, Ldkr. Weissenburg — Anton Dürrenwächter, Mülhausen — Hermann Eberhardt (z. Zt. im Wehrdienst), Lampertsloch, Ldkr. Weissenburg — Josef Eglin, Rülisheim, Ldkr. Mülhausen — Ernst Ehlig, Schalkendorf-Büsweiler, Ldkr. Zabern — Alfred Elsässer (z. Zt. im Wehrdienst), Tann — Xaver Enderlin, Wolschweiler, Ldkr. Altkirch — Jakob Esslinger, Mülhausen — Robert Etschmann, Banzenheim, Ldkr. Mülhausen — Albert Faesch (z. Zt. im Wehrdienst), Obermichelbach, Ldkr. Mülhausen — Maria Anna Fehr, Rappoltsweiler — Karl Feltz (z. Zt. im Wehrdienst), Benfeld, Ldkr. Schlettstadt — Albert Fettig, Stundweiler, Ldkr. Weissenburg — Marzell Freyburger (z. Zt. im Wehrdienst), Bitscher, Ldkr. Tann — Emil Fischer, Altmünsterol, Ldkr. Tann — Joh. Baptist Fliegau, Oberranspach, Ldkr. Mülhausen — Albert Foechterle, Hünningen-St. Ludwig, Ldkr. Mülhausen — Josef Frindel, Strassburg — Hermann Fritig, Roppensweiler, Ldkr. Altkirch — Alfred Fritsch, Barr, Ldkr. Schlettstadt — Helene Fritsch, Mülhausen — Emil Gerber, Weissenburg — Peter Gerber (z. Zt. im Wehrdienst), Bindernheim, Ldkr. Schlettstadt — Anton Ginn, Mülhausen — Willy Gisselbrecht, Eyweiler, Ldkr. Zabern — Karl Groeber, Strassburg-Oberhausbergen — Leo Grosshenny, Saassenheim, Ldkr. Schlettstadt — Maria Guittard geb. Cronberger, Kolmar — Martin Häberle, Münster, Ldkr. Kolmar — Emil Hansen, Strassburg — Josef Hauber (z. Zt. im Wehrdienst), Rappoltsweiler — August Helbringer, Mülhausen — Justin Heyer, Ballersdorf, Ldkr. Altkirch — Willy Heywang, Niederhausbergen, Ldkr. Strassburg — Bernhard Hildwein (z. Zt. im Wehrdienst), Urbeis Silbergrube, Ldkr. Rappoltsweiler — Josef Hirtzbrunner, Bendorf, Ldkr. Altkirch — Roman Huber, Urbeis-Unterhütten, Ldkr. Rappoltsweiler — Hermann Humbert, Weiler-Neukirch, Ldkr. Schlettstadt — Albert Holl, Ohnenheim, Ldkr. Schlettstadt — Margarete Hoetzel, Strassburg — Albert Jacob, Strassburg-Bischheim — Alfred Jäger, Forstschweier, Ldkr. Kolmar — Josef Jehl, Breitenbach, Ldkr. Schlettstadt — Karl Jehl, (z. Zt. im Wehrdienst), Mülhausen (Horst-Wesselschule — Oberschule für Jungen) — Eduard Kapp, Breuschwickersheim, Ldkr. Strassburg — Karl Kapp, Obenheim, Ldkr. Schlettstadt — Luzie Kapp geb. Kest, Obenheim, Ldkr. Schlettstadt — M. Luise Keller, geb. Henn, Wittersdorf, Ldkr. Altkirch — Renatus Keller, (z. Zt. im Wehrdienst), Tannweiler-St. Moritz, Ldkr. Schlettstadt — Johanna Kiechel, Mülhausen — Julie

Kiefer, Diemeringen, Ldkr. Zabern — Friedrich Kieffer, (z. Zt. im Wehrdienst), Schwindratzheim, Ldkr. Strassburg — Emil Kieffer, Niedermichelbach, Ldkr. Mülhausen — Heinrich Kister, Urschenheim, Ldkr. Kolmar — Josef Klaeyle, St. Johann, Ldkr. Zabern — Leo Kleider (z. Zt. im Wehrdienst), St. Amarin, Ldkr. Tann — Leo Klein, Truchtersheim, Ldkr. Strassburg — Eugen Klein, Strassburg — Karl Klein, Hofen, Ldkr. Weissenburg — Xaver Kleinpeter (z. Zt. im Wehrdienst), Windstain, Ldkr. Hagenau — Josef Kueny (z. Zt. im Wehrdienst), Zell-Kirche, Ldkr. Rappoltsweiler — Eugen Kuntzmann, Wittenheim, Ldkr. Mülhausen — Edmund Lässer, Kolmar — Christian Landwerlin, Kolmar — Albert Lehe (z. Zt. im Wehrdienst), Hochfelden, Ldkr. Strassburg — Viktor Litschgi, (z. Zt. Wehrdienst), Niffer, Ldkr. Mülhausen — Josef Lossner, Steige, Ldkr. Schlettstadt — Theophil Maetz (z. Zt. Wehrdienst), Ge-reuth, Ldkr. Schlettstadt — Robert Maurer, Lutterbach, Ldkr. Mülhausen — Leo Menes, Friesenheim, Ldkr. Schlettstadt — August Meier, Olwisheim, Ldkr. Strassburg — Alice Merkle, Mülhausen — Eugen Metz, Grube, Ldkr. Schlettstadt — Alfred Meyer, Mülhausen — Hieronymus Meyer, Strassburg — Ludwig Meyer, Sennheim Ldkr. Tann — Marius Emil Meyer (z. Zt. im Wehrdienst), Mittelhausen, Ldkr. Strassburg — Karl Mitschi (z. Zt. im Wehrdienst), Sulzern, Ldkr. Kolmar — Adolf Müller, Mülhausen — Adolf Nobel (z. Zt. im Wehrdienst), Schönau, Ldkr. Schlettstadt — Ernst Nocher (z. Zt. im Wehrdienst), Breuschwickersheim, Ldkr. Strassburg — Kamill Notter (z. Zt. im Wehrdienst), Rixheim, Ldkr. Mülhausen — Emil Orth (z. Zt. Wehrdienst) Reichstett, Ldkr. Strassburg — Ernst Ortlieb, Günsbach, Ldkr. Kolmar — Alfred Paulus, Benfeld, Ldkr. Schlettstadt — Isabella Paulus, Schwindratzheim, Ldkr. Strassburg — Mathilde Posth, Mundolsheim, Ldkr. Strassburg — Marg. Pracht geb. Seiler, Lampertheim, Ldkr. Strassburg — Maria Raffner geb. Sohler, Zell, Ldkr. Rappoltsweiler — Karl Ramstein, Matzenheim, Ldkr. Schlettstadt — Renatus Reiner, Lutterbach, Ldkr. Mülhausen — Maria Reitzer geb. Ringenbach, Habsheim, Ldkr. Mülhausen — Josef Renkel (z. Zt. im Wehrdienst), Westhausen, Ldkr. Zabern — Viktor Rosfelder, Elsenheim, Ldkr. Schlettstadt — Ludwig Roth (z. Zt. im Wehrdienst), Osenbach, Ldkr. Rappoltsweiler — Adolf Ruckstuhl, Dürrenzen, Ldkr. Kolmar — Valerie Ruhlmann geb. Decker, Scherweiler, Ldkr. Schlettstadt — Alfons Schätzel, Tannenkirch, Ldkr. Rappoltsweiler — Hans Scherer (z. Zt. im Wehrdienst), Jepsheim, Ldkr. Kolmar — Maria Scherer geb. Lehhardt, Hüningen-St. Ludwig — Wilhelm Schierer, Oberbetschdorf, Ldkr. Weissenburg — Rudolf Schimpf, Wingen, Ldkr. Weissenburg — Luise Schindler, Barr, Ldkr. Schlettstadt — Heinrich Schlegel, Niedersteinbrunn, Ldkr. Mülhausen — August Schmidt (z. Zt. im Wehrdienst), Dalbunden, Ldkr. Hagenau — Robert Schmidt (z. Zt. im Wehrdienst), Görsdorf, Ldkr. Weissenburg August Schmitt, Mülhausen — Alice Schmitt geb. Stordeur, Strassburg — Leo Schmitt, Rossfeld, Ldkr. Schlettstadt — Johann Schneider, Strassburg — Marg. Schneider geb. Schübel, Kolmar — Cölestine Schnoebelen, Witternheim, Ldkr. Schlettstadt — Anna Schuh geb. Gross, Mühlbach, Ldkr. Kolmar — Alfred Schumpp (z. Zt. im Wehrdienst), Kerzfeld, Ldkr. Schlettstadt — Eugen Schwörtzig, Schlettstadt — Ludwig Seret, Mülhausen, — Alice

Sigwalt geb. Hirtzel, Müttersholz, Ldkr. Schlettstadt — Robert Spitz, Metzeral, Ldkr. Kolmar — Hanna Spindler in Schwindratzheim, Ldkr. Strassburg — Ernst Stegmann, Niedermorschweiler, Ldkr. Rappoltsweiler — Edmund Stiegler, Strassburg — Elisabeth Striebeck, Görsdorf, Ldkr. Weissenburg — Emil Striffling, Obersaasheim, Ldkr. Kolmar — August Stocky in Dessenheim, Ldkr. Kolmar — Karl Tillmann in Quatzenheim, Ldkr. Strassburg — Friedrich Trautmann (z. Zt. im Wehrdienst), Eschburg, Ldkr. Zabern — Fritz Treger (z. Zt. im Wehrdienst) in Strassburg-Höhnheim — Emilie Tussing in Waldhambach, Ldkr. Zabern — Willi Ullrich in Bad-Niederbrunn, Ldkr. Hagenau — Luzian Ulmer (z. Zt. im Wehrdienst) in Altweiler, Ldkr. Rappoltsweiler — Margarete Urban in Stossweiler, Ldkr. Kolmar — Rüdiger Venner (z. Zt. im Wehrdienst), Markkirch, Ldkr. Rappoltsweiler — Rudolf Wägerle (z. Zt. im Wehrdienst), Durstel, Ldkr. Zabern — Alfred Walter, Kolmar — Heinrich Weber, Merkweiler-Pechelbrunn, Ldkr. Weissenburg — Karl Weber (z. Zt. im Wehrdienst), Reichstett, Ldkr. Strassburg — August Weiss, Wolfganzen, Ldkr. Kolmar — August Weisshaar, Kientzheim, Ldkr. Rappoltsweiler — Rosa Wetzler, geb. Müller, Mülhausen — Georg Witter (z. Zt. im Wehrdienst), Molsheim — August Zimmermann, Kutzenhausen, Ldkr. Weissenburg.

Zu Mittelschullehrern(-lehrerinnen): Jakob Barth, Mülhausen — Alfons Fricke, Benfeld, Ldkr. Schlettstadt — Cäcilie Liebhenguth, Mülhausen — Leo Rohmer, Strassburg.

Zu Berufsschullehrern: Georg Schäffer, Bischweiler, Ldkr. Hagenau.

Zu Hilfsschullehrern: Emil Peter, Mülhausen-Dornach.

Zu Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis: Marg. Felden geb. Eckle, Zabern-Monsweiler — Jenny Gühl geb. Müller, Markkirch-Förtelbach, Ldkr. Rappoltsweiler — Mathilde Guthmüller geb. Conrad, Fröschweiler, Ldkr. Weissenburg — Charl. Haas geb. Neracker, Rixheim, Ldkr. Mülhausen — Mina Janus geb. Klein, Truchtersheim, Ldkr. Strassburg — Maria Ruch, Tal-Drulingen, Ldkr. Zabern — Lina Scherer geb. Roll, Obersteinbrunn, Ldkr. Mülhausen — Gilberta Weidner, Kolmar — Susanna Weiss geb. Jundt, Wolfganzen, Ldkr. Kolmar.

Zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Lehrerinnen: Johanna Ludwig geb. Schultheiss in Freiburg — Eva Saur in Zabern.

Ausgeschieden:

Regierungsamtmannt Otto Falbisaner an der Universität Heidelberg infolge Uebernahme als Universitätsamtmannt der Reichsuniversität Strassburg in den Reichsdienst.

Universitätsoberinspektor Eduard Bracker bei den klin. Universitätsanstalten in Freiburg infolge Uebernahme als Universitätsamtmannt der Reichsuniversität Strassburg in den Reichsdienst.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Regierungsamtmannt Karl Killius an der Technischen Hochschule Karlsruhe in das Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Studienräte Karl Rapp an der städtischen Oberschule für Mädchen in Wesermünde an die Hochbarr-Schule, Oberschule für Jungen, in Zabern. — Dr. Rudolf Rübel am staatlichen Gymnasium Paulinum in Münster i. W. an die Karl Roos-Schule, Oberschule für Jungen, in Strassburg.

Direktor Hermann Härter in Bruchsal an die Gewerbl. Berufsschule für das Metall- und Elektrogewerbe und für das Kraftfahrzeughandwerk in Mülhausen i. E.

Handelsstudienrat Helmut Schlenkrich an der Handelaufbauschule in Altenburg/Thüringen an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Tann/Elsass.

Die Hauptlehrer(innen): Rudolf Antoni, (z. Zt. im Wehrdienst), in Sinzheim nach Baden-Baden. — Emilie Mühl in Kappel am Rhein nach Siegelau, Ldkr. Emmendingen.

Versetzt:

Studienrat Walter Beck an der Gewerblichen Berufsschule in Neckargemünd als Berufsschuldirektor an die Gewerbliche Berufsschule in Molsheim i. E.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Ludwig Borel an der Handelslehranstalt in Freiburg.

Hausmeister August Bürkin an der Staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen.

Hauptlehrer Alfred Blum in Mannheim.

Lehrerin (Hauswirtschaftslehrerin) Luise Schirruska in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Oberlehrer Friedrich Grimm in Horrenberg.

Die Hauptlehrer(innen): Eduard Bauer in Oberbruch — Auguste Hofbauer in Reichenbach, Ldkr. Karlsruhe — Johann Käfer in Karlsruhe — Emil Kast in Müllheim — Adolf Mussler in Mannheim — Otto Seitz in Heidelberg — Richard Vichtauer in Wintersdorf — Margarete Waldkircher in Lenzkirch — Julie Honikel in Rosenberg — Lehrerin (Hauswirtschaftslehrerin) Emma Streckfuss in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Hartlieb in Karlsruhe zwecks Uebertritt in den hauptamtlichen Dienst der NSDAP als Gauhauptamtsleiter.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Friedrich Binkert, zuletzt in Mannheim, am 27. Januar 1944. — Oberstudien-direktor a. D. Dr. Hermann Ostern, zuletzt am Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg, am 12. April 1944. — Hauptlehrer a. D. Jakob Hornig, zuletzt in Mannheim, am 2. Mai 1944. — Handarbeits-hauptlehrerin a. D. Emma Bitterich, zuletzt in Mannheim, am 5. Mai 1944. — o. Professor Dr. Anton Röhrl an der Universität Freiburg am 5. Mai 1944. — Hauptlehrer Friedrich Müller I in Mannheim am 12. Mai 1944. — Hauptlehrer a. D. Anton Raidt-zuletzt in Schutterwald, am 13. Mai 1944. — Ober-studiendirektor Dr. August Hausrath, zuletzt am Friedrich-Gymnasium in Freiburg, am 15. Mai 1944. — Hauptlehrer a. D. Ludwig Wirthwein, zuletzt in Sprantal, am 16. Mai 1944. — Studienrat Josef Wetterer, zuletzt an der Handelslehranstalt Freiburg, am 21. Mai 1944. — Rektor a. D. Andreas Thoma in Oftersheim am 24. Mai 1944. — Studien-rat Friedrich Reichle an der Handelslehranstalt Freiburg am 25. Mai 1944. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Luise Walter, zuletzt in Pforzheim, am 26. Mai 1944. — Hauptlehrer Eugen Schenk in Mannheim, zuletzt Lagerleiter im KLV-Lager Furtwangen „Sonne“, am 27. Mai 1944. — Hauptlehrer Ludwig Brommer in Singen a. H., am 28. Mai 1944.

V. Stellenausschreiben*)

An Volksschulen

I. In Baden:

Lehrerstellen in: Leimen, Ldkr. Heidelberg — Meersburg, Ldkr. Ueberlingen — Müllheim, Ldkr. Lörrach — Nimburg, Schulabt. Bottingen, Ldkr. Emmendingen.

II. Im Elsass:

Lehrerstelle in Wittenheim, Ldkr. Mülhausen. In Wittenheim-Theodor steht eine 4 Zimmerwohnung mit Küche zur Verfügung.

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vor-gesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzu-reichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verant-wortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 16. August 1944

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Kriegsauszeichnungen.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Nachweis der deutschblütigen Abstammung.
Besondere Dienstordnung für das Haus- und Küchenpersonal der Heimschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Gehörlosenschulen.
Lernbücher für Hauptschulen.
Wildschutz.
Kunstmappen „Panzergrenadiere“.
Sammlung von Pilzen für Wehrmacht und Zivilbevölkerung.
Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.</p> | <p>Beginn des Wintersemesters 1944/45 am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.</p> <p>Staatliches Berufspädagogisches Institut in Straßburg.</p> <p>Erste Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.</p> <p>Prüfung für Lehrer der Stenographie und des Maschinenschreibens Juni 1944.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> <p>VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|---|

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold:

Bosch, Fritz, Studienrat in Emmendingen, Hauptmann

Das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse:

Fetzer, Friedrich, Lehrer in Bauerbach, Leutnant
Winkler, Walter, Hauptlehrer in Niederhof, Oberleutnant

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse:

Ermel, Emil, Hauptlehrer in Karlsruhe, Oberleutnant
Künzig, Heribert, Studienrat in Lörrach, Leutnant
Moritz, Ernst, Studienrat in Lahr, Leutnant
Mühr, Ludwig, Bezirksschulrat in Mosbach, Major
Rieger, Walter, Studienrat in Markkirch, Oberleutnant
Ries, Josef, Professor in Donaueschingen, Hauptmann
Schäfer, Alois, Hauptlehrer in Emmendingen, Leutnant
Strahlendorf, Arno, apl. Lehrer in Lauf, Leutnant
Vögely, Ludwig, Lehrer in Unteröwisheim, Oberleutnant

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse:

Blatter, Edgar, Studienassessor in Karlsruhe, Wachtmeister
Gramlich, Hans, Professor in Waldshut, Oberfähnrich
Gißler, Wilhelm, Hauptlehrer in Heinstetten, Gefreiter
Haaß, Wilhelm, Hauptlehrer in Freiburg, Wachtmeister
Hagel, Franz, Hauptlehrer in Markkirch, Gefreiter
Heilig, Willibald, apl. Lehrer in Kadelburg, Wachtmeister
Herchenröther, Dr. Ludwig, Studienassessor in Donaueschingen, Leutnant

Kilian, Dr. Oskar, Studienrat in Karlsruhe, Obergefreiter
 Schneider, Karl, Hauptlehrer in Mönchzell, Feldwebel
 Schuler, Josef, Hauptlehrer in Au, Oberfeldwebel
 Seibert, Willi, Studienassessor in Eberbach, Soldat
 Urhahn, Walter, Studienassessor in Villingen, Leutnant d. Res.
 Vath, Ludwig, Regierungsinspektor in Straßburg, Feldwebel
 Weger, Karl, Hauptlehrer in Sasbachwalden, Obergefreiter
 Weber, Ernst, Hauptlehrer in Offenburg, Unteroffizier
 Weingärtner, Heinrich, Berufsschullehrer in Gebweiler, Obergefreiter
 Weis, Dr. Berthold Karl, Studienrat in Karlsruhe, Oberleutnant
 Wißmann, Alois, Hauptlehrer in Hochhausen, Feldwebel.

Die Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse:

Bräuchle, Wilhelm, Oberlehrer in Lützelsachsen, Leutnant
 Kermas, Paul, Studienrat in Mannheim, Hauptmann.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 23/24 v. 1943 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 600 „Versorgung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen mit bewirtschafteten Stoffen; hier: Pinselbeschaffung“ (MBIWEV. 1943 S. 388 — Nr. Uv. I D 174/1944) (vgl. auch 1940 Seite 350).

Aus Heft 6 v. 1944 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 94 „Geschäftsvereinfachung“ (MBIWEV. 1944 S. 59 — Nr. Uv./Allg. 2196/44).

Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 212 „Ableistung des Pflichtjahres vor dem Besuch von Handels- und Höheren Handelsschulen“ (MBIWEV. 1944 S. 129 — Nr. Uv. D 14195/44).

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 226 „Gastweise Teilnahme am Schulunterricht der KLV-Lager“ (MBIWEV. 1944 S. 136 — Nr. Uv/B Allg. 2266/44).

III. Bekanntmachungen

**Nachweis der deutschblütigen Abstammung
bei der Aufnahme in Schulen.**

An die Leiter der Hauptschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen und der Berufsfach- und Fachschulen einschließlich der verlegten Schulen aus Dortmund und Witten sowie der KLV-Lager.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. April 1944 zur Beachtung bekannt.

Straßburg, den 14. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
 Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
 Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
 Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1023

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung
 und Volksbildung

E I a (14 pers. 19/44) E II, E III, E IV, E V, E VI

Berlin W 8, den 5. April 1944.

**Nachweis der deutschblütigen Abstammung
bei der Aufnahme in Schulen.**

Nach dem Erlaß vom 2. Juli 1942 ReichsMinAmtsBl.
 S. 278 sind jüdische Mischlinge 1. Grades in den Haupt-

schulen, Mittelschulen und Höheren Schulen und in der Regel auch in den Berufsfach- und Fachschulen nicht mehr aufzunehmen. Hinsichtlich des Nachweises der deutschblütigen Abstammung wird zur Zeit verschieden verfahren. Für die Dauer des Krieges erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf die Beibringung eines urkundlichen Nachweises für die deutschblütige Abstammung verzichtet wird. Vor jeder Aufnahme eines Schülers (einer Schülerin) an eine der genannten Schulen ist jedoch künftig vom Erziehungspflichtigen die Abgabe folgender Abstammungserklärung zu verlangen:

„Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen: Mir sind keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Schüler

(die Schülerin)

(Name d. Schülers bzw. d. Schülerin)

.

(wohnhaf) in (Straße, Hausnummer)

von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.“

Kann die Erklärung nicht abgegeben werden, da der Schüler (die Schülerin) jüdischer Mischling ist, so sind die Unterlagen über den Grad der Mischlingseigenschaft einzufordern. Wegen der Aufnahme jüdischer Mischlinge 2. Grades verweise ich auf Ziff. 2 des Erlasses vom 2. Juli 1942 (MBIWEV. S. 278).

Bei der Aufnahme in die Volksschulen und die Pflichtklassen der Berufsschulen ist keine Abstammungserklärung zu verlangen. Dabei wird davon ausgegangen, daß jüdische Mischlinge der Schulpflicht unterliegen. Für den Ausschluß der Aufnahme von Juden ist jedoch die Abgabe einer Erklärung nicht erforderlich, da die nur noch

vereinzelt vorhandenen jüdischen Kinder und Jugendlichen als solche bekannt sind.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Für die Lehrerbildungsanstalten, die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und die Deutschen Heimschulen ergehen besondere Anordnungen.

Im Auftrage
gez. Holfelder.

**Besondere Dienstordnung
für das Haus- und Küchenpersonal der Heimschulen,
Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Gehörlosen-
schulen.**

Mit Zustimmung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 15. 6. 1944 II — XXX — Ö — B 24/44 habe ich für das Haus- und Küchenpersonal eine ergänzende Besondere Dienstordnung erlassen, welche entsprechend veröffentlicht wird.

Strabburg, den 3. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 3604

**Besondere Dienstordnung
für das Haus- und Küchenpersonal der Heimschulen,
Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Gehörlosen-
schulen im Bereich des Badischen Ministers des Kultus
und Unterrichts und Leiters der Abteilung Erziehung,
Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwal-
tung im Elsaß.**

§ 6 der Besonderen Dienstordnung vom 29. September 1943 für den vorstehend bezeichneten Bereich erhält folgenden zweiten Absatz:

Während der Dauer des Urlaubs wird ein Verpflügungsgeld in Höhe von 1,— RM, in Ortsklasse 1 in Höhe von 1,25 RM für jeden Urlaubstag gezahlt, an welchem das Gefolgschaftsmitglied aus der Anstalt keine Verpflügung bezieht.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Strabburg, den 2. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Lernbücher für Hauptschulen.

An die Leiter der Hauptschulen.

Nachstehend gebe ich die Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers vom 25. Mai, 1. Juni und 5. Juni 1944 — letzteren auszugsweise nur soweit er in Baden-Elsaß zugelassene Lernbücher betrifft bekannt.

Ich verweise im übrigen auf meinen Erlaß vom 6. September 1943 Nr. Uv/C Allg. 3983 — Amtsblatt Seite 107.

Strabburg, den 14. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 2511

**Genehmigung von Lernbüchern (Lesebüchern) für den
Deutschunterricht an Hauptschulen.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 25. 5. 1944

— E II d (C 15 b 1) 17/44 —.

Für den Unterricht in Klasse 1 bis 4 der Hauptschule genehmige ich die Einführung folgenden Lernbuches (Lesebuches) für Deutsch:

Deutsches Lesebuch für Hauptschulen, herausgegeben von der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum, Deutscher Schulverlag, Berlin, Band 1: für Klasse 1, Band 2: für Klasse 2, Band 3: für Klasse 3, Band 4: für Klasse 4.

Die Genehmigung dieses Lernbuches ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach einer längeren Bewährung des gesamten Unterrichtswerks im Unterricht erfolgen.

Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1944 S. 139.)

**Genehmigung von Lernbüchern für den Lebenskunde-
unterricht an Hauptschulen.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 1. 6. 1944

— E II d (C 15 b 4) 3/44 —.

Für den Unterricht in Klasse 1 und 2 der Hauptschule genehmige ich die Einführung folgenden Lernbuches für Lebenskunde:

Lebenskunde für Hauptschulen, von Wihle-Harm-Ludwig, Verlag Schroedel, 1. Band: für die 1. Klasse, 2. Band: für die 2. Klasse.

Die Genehmigung dieses Lernbuches ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach einer längeren Bewährung des gesamten Unterrichtswerks im Unterricht erfolgen.

Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1944 S. 139.)

Genehmigung von Lernbüchern für Hauptschulen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 5. 6. 1944

— E II d (C 15 b) 16/44 —.

Die Genehmigung von Lernbüchern für die einzelnen Unterrichtsfächer in Klasse 1 und 2 der Hauptschule habe ich mit Einzelerlassen bekanntgegeben (siehe MBIWEV. 1943 S. 283 ff. und das abgedruckte Verzeichnis der mit Beginn des Schuljahres 1943/44 genehmigten Lernbücher). Die erst nach Erscheinen dieser Erlasse genehmigten Lernbücher Band 2: für Klasse 2 tragen den gleichen Genehmigungsvermerk wie Band 1. Es gelten daher als genehmigt:

1. für den Deutschunterricht (Sprachkundebücher) (genehmigt mit Runderlaß vom 23. August 1943 — E II a (C 15 b) 21/43 —):

....

Deutscher Sprachunterricht für Hauptschulen, von Probst-Stellmann, Verlag Boltze, Karlsruhe, Band 2: für Klasse 2,

....

5. für den Unterricht in Rechnen und Raumlehre (genehmigt mit Runderlaß vom 23. August 1943 — E II d (C 15 b 7) 12/43 —):

....

Rechnen und Raumlehre für Hauptschulen, von Zangerl-Rinderer-Tagini, Verlag O. Salle, 2. Band: für Klasse 2,

6. für den Unterricht in Englisch (genehmigt mit Runderlaß vom 9. Juni 1943 — E II d (C 15 b 8) 12/43 —):

A. Englischunterrichtswerk für Hauptschulen „The New Guide“, von Duve-Kreter-Tesarek, Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M., Teil 2: für Klasse 2.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach einer längeren Bewährung des gesamten Unterrichtswerkes im Unterricht erfolgen.

Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV, 1944 S. 139.)

Wildschutz.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der verlegten Schulen aus Dortmund und Witten und der privaten Schulen, sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Der Landesjägermeister für Baden und Elsaß hat mir mitgeteilt, daß besonders im Elsaß darüber geklagt wird, daß die Schüler bei Schulausflügen quer durch die Wälder gehen und in Dickungen aufgefundenes Jungwild aufnehmen. Ein solches Verhalten der Jugend muß beanstandet werden. Junge Rehkitze zum Beispiel, die oft von dem Mutterwild verlassen zu sein scheinen, dürfen nicht berührt werden, weil sie sonst vom Mutterwild infolge Berührung durch Menschenhand nicht mehr angenommen werden. Das Mutterwild kehrt in solchen Fällen auch stets nach Entfernung der Menschen sofort wieder zu den Kitzen zurück.

Ich ersuche, die Lehrer und Schüler alsbald entsprechend zu belehren. Die Belehrung ist alljährlich im Frühjahr zu wiederholen.

Die badischen Schulen werden auf meine Runderlasse vom 11. Juni 1937 Nr. B 26173 und vom 22. März 1939 Nr. B 9755 hingewiesen.

Straßburg, den 14. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1935

Kunstmappen „Panzergranadiere“.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter der Volks- und Mittelschulen in Baden.

Im Verlag A. Daehler in Berlin-Charlottenburg 9, Ebereschen Allee 18, sind erschienen:

Kunstmappen „Panzergranadiere“, 20 mehrfarbige Kunstblätter. Preis RM 36.— pro Mappe. Frei Haus.

Bestellungen sind zu richten an: Hermann Essel,

(16) Bensheim-Auerbach Postfach.

Die Mappen stellen eine einmalige künstlerische Leistung dar. Ihre Verwendung in der Schule trägt bei zur Vertiefung und zur Belebung des Unterrichts. In den elsässischen Schulen sind die Mappen bereits eingeführt worden. Die Anschaffung wird auch den badischen Schulen empfohlen. Der Einfachheit halber sind die Bestellungen der Volksschulen auf dem Lande an die Kreisschulämter zu richten, welche sie gesammelt an den obengenannten Vertreter einsenden. Die Stadtschulämter wollen ebenso verfahren. Auch den Schulaufsichtsamtern wird empfohlen für ihre Lehrerbüchereien je 1 Stück der Mappen anzuschaffen.

Die Zusendung der bestellten Mappen wird unmittelbar an die Schulen auf dem Lande erfolgen, für die Stadtschulen an die Stadtschulämter.

Straßburg, den 8. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1751

Sammlung von Pilzen für Wehrmacht und Zivilbevölkerung.

An die Leiter der Höheren Schulen und der Höheren Handelslehranstalten sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Mai 1944 — E II a (C 27) 15/44 E II d, E III MBIWEV. Seite 116 und ersuche, die Lehrkräfte auf die Kriegswichtigkeit der Pilzsammlung hinzuweisen und geeigneten Lehrkräften nahezu legen, sich mit den Schülern bzw. Schülerinnen für die Pilzsammlung außerhalb der Schulzeit zur Verfügung zu stellen.

Gesuche um Freistellung von Lehrkräften sind mir vorzulegen, soweit eine Tätigkeit nach Absatz 3 des Reichserlasses außerhalb der Ferien in Betracht kommt.

Straßburg, den 15. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1710

Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Im Schuljahr 1944/45 werden für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes folgende Berufsschullehrgänge durchgeführt:

A. In Baden an der Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden:

1. Berufsschullehrgang

(1. Lehrjahr, 1. Abteilung) vom 28. August bis 21. Oktober 1944.

2. Berufsschullehrgang

(2. Lehrjahr, 1. Abteilung) vom 23. Oktober bis 16. Dezember 1944.

3. Berufsschullehrgang

(3. Lehrjahr) vom 2. Januar bis 24. Februar 1945.

4. Berufsschullehrgang

(2. Lehrjahr, 2. Abteilung) vom 26. Februar bis 5. Mai 1945.

5. Berufsschullehrgang

(1. Lehrjahr, 2. Abteilung) vom 7. Mai bis 30. Juni 1945.

B. Im Elsaß an der Berufsschule für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Straßburg (Hotelberufsschule)

1. Berufsschullehrgang

(2. Lehrjahr) vom 4. September bis 4. November 1944.

2. Berufsschullehrgang

(3. Lehrjahr) vom 6. November 1944 bis 20. Januar 1945, unterbrochen durch 14 Tage Weihnachtsferien.

3. Berufsschullehrgang

(1. Lehrjahr) vom 22. Januar 1945 bis 24. März 1945.

Aufgrund des § 10, Ziffer 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juni 1938 bzw. der Schulpflichtverordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 11. Juni 1941 sind sämtliche berufsschulpflichtigen Lehrlinge in Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Kellner-, Koch- und Bürolehrlinge) in Baden und im Elsaß verpflichtet, an den Berufsschullehrgängen teilzunehmen, sofern sie nicht die Fachklassen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Kaufmännischen Berufsschule in Freiburg i. Br. oder an der Hotelberufsschule in Straßburg besuchen.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat sofort zu erfolgen. Über die Durchführung der Lehrgänge sowie die Unterkunft und Verpflegung der Schüler geben die Leiter der genannten Schulen nähere Auskunft.

Straßburg, den 24. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthener

Nr. Uv/D 16285

**Beginn des Wintersemesters 1944/45 am Staatstechnikum
— Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule —
in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und
an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.**

An die Direktoren und Leiter der Höheren Schulen, der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen und der Meisterschulen des deutschen Handwerks.

Nachstehende Bekanntmachung des Direktors des Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Straßburg, den 14. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/ID 17662

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz im bevorstehenden Winterhalbjahr 1944/45 sind bis 1. September 1944 schriftlich an den in Frage kommenden Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die 1. Fachsemester beginnen am Dienstag, den 3. Oktober 1944, vormittags 8 Uhr, die Aufnahmeprüfungen für die Vorsemester am Freitag, den 6. Oktober 1944 ebenfalls vormittags um 8 Uhr. Der volle Lehrbetrieb wird am Montag, den 9. Oktober 1944, vormittags 8 Uhr aufgenommen.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat der jeweiligen Anstalt erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe

— Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule —

Der Direktor:

Dr.-Ing. Krauth.

Staatsbauschule Straßburg

Der Direktor:

Usener.

Staatliche Ingenieurschule Konstanz

Der Direktor:

Schloemann.

Staatliches Berufspädagogisches Institut in Straßburg.

An die Direktoren und Leiter der Bau- und Ingenieurschulen, der Meisterschulen für das Deutsche Handwerk, der Gewerblichen, Kaufmännischen und Hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, der Wirtschaftsoberschulen, der Landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen und der Höheren Schulen.

Ich ersuche, den Studierenden und Schülern der oben genannten Schulen nachfolgende Veröffentlichung bekannt zu geben und sie auf die Möglichkeit der Ergreifung des Berufes eines Gewerbelehrers oder einer Gewerbelehrerin, eines Handelslehrers oder einer Handelslehrerin hinzuweisen.

Straßburg, den 14. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv ID Allg. 17661

Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen, Handelslehrer und Handelslehrerinnen.

Fachrichtungen: Metallgewerbe, Bau- und Holzgewerbe, Textil- und Ledergewerbe, Kunst- und graphisches Gewerbe, Bekleidungsgewerbe, Hauswirtschaft und Abteilung zur Heranbildung von Handelslehrern. Beginn des Winter-Semesters am 1. November 1944.

Anmeldetermin 1. September 1944. Nähere Auskunft erteilt der Leiter. Persönliche Vorsprachen am Mittwoch.

Straßburg, den 14. Juli 1944.

Der Leiter des Staatl. Berufspädagogischen Instituts

Eichkorn.

**Erste Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft
und Leibesübungen.**

Die erste Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen haben bestanden:

Bissantz, Elisabeth, von Fellingingen
Bonn, Marie-Luise, von Straßburg
Claemmer, Martha, von Ingweiler
Ehkirch, Helene, von Sulzmatt
Eckly, Gretel, von Ingweiler
Frey, Irene, von Breitenbach
Frank, Renate, von Surburg
Kuenemann, Angela, von Ammerschweier
Lampe, Erika, von Kaltenhausen
Platz, Henriette, von Straßburg
Schmidt, Lydia, von Straßburg

Steinle, Luzie, von Straßburg.

Straßburg, den 5. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/DLb. 1941

Prüfung für Lehrer der Stenographie und des Maschinenschreibens, Juni 1944.

Die Prüfungen für Lehrer der Stenographie und des Maschinenschreibens, Juni 1944, haben bestanden:

Stenographielehrerprüfung

a) Lehrkräfte im Handelsschuldienst:

Pflüger, Elisabeth, aus Basel
Schnepf, Therese, aus Meisenbühl-Bottenau
b. Oberkirch (Renchtal)

Siebert, Marta, aus Offenburg;

b) Nichtlehrer:

Staffin, Hedwig, aus Ludwigshafen/Rhein.

Maschinenschreiblehrerprüfung

a) Lehrkräfte im Handelsschuldienst:

Waidner, Hildegard, aus Freiburg i. Br.

Straßburg, den 26. Juni 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/D 14065

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zu außerplanmäßigen Professoren die Dozenten: Dr. med. habil. Hans von Braunbehrens an der Universität Freiburg — Dr. phil. habil. Ernst Plewe an der Universität Heidelberg.

Zum Techn. Sekretär: der Techn. Assistent Martin Walter an der Universität Freiburg.

Zum Techn. Assistenten: Laborant Franz Scherer bei den klinischen Universitätsanstalten in Freiburg.

Zum Laborant: Amtshelfe August Hund an der Universität Freiburg.

Zum Oberregierungsrat: der Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle für Baden und das Elsaß, Landesbeauftragter für Naturschutz, Direktor Hermann Schurhammer in Kolmar.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zur Bibliotheksinspektorin: die Bibliotheksanwärterin Margarete Tränkle bei der Universitätsbibliothek Freiburg.

Ernannt:

Zu Oberstudiendirektoren die Studienräte: Adolf Klein an der Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Otto Menton (z. Zt. im Wehrdienst) an der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Dr. Fritz Peter an der Seuse-Schule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Dr. Emil Stärk (Schiller-Schule in Offenburg) an der Belchen-Schule, Oberschule für Jungen, in Gebweiler.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen):
Dr. Ruth Camerer an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Kurt Hilderhof (z. Zt. im Wehrdienst) an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Karl Köhler (z. Zt. im Wehrdienst) an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Otto Köllner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt — Willy Lieb an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Arnold Maier (z. Zt. im Wehrdienst) an der Altwindeck-Schule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Hermann Müller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Fritz Pfeiffer (z. Zt. im Wehrdienst) am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Otto Rees (z. Zt. im Wehrdienst) an der Martin-Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach — Heinrich Reinhard (z. Zt. im Wehrdienst) an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Reinhold Roegel (z. Zt. im Wehrdienst) an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Friedrich Roll (z. Zt. im Wehrdienst) an der Altwindeck-Schule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Maximilian Schrimpf am Gymnasium Hohenbaden in Badaen-Baden — Heinrich Siegel an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Erich Stöb an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Dr. Dietrich Voelker an der Langemarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Singen a. H. — Otto Walther an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Lydia Wickert an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Dr. Eugen Zimmermann (z. Zt. im Wehrdienst) am Hebel-Gymnasium in Lörrach. — Die Oberschullehrer: Dr. Alfred Gasser (z. Zt. im Wehrdienst) am Theodor Körner-Gymnasium in Lahr — Josef Linder (z. Zt. im Wehrdienst) an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Elmar Obfeld (z. Zt. im Wehrdienst) am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden — Otto Zix (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Zu Fachschuloberlehrern die Berufsschullehrer: Erich Bulwer (Gewerbliche Berufsschule in Schopfheim) an der Textilingenieur-Schule in Mülhausen (Elsaß). — Karl Metzger (Gewerbliche Berufsschule II in Karlsruhe) an der Gewerblichen Berufsschule für das Metall- und Elektrogewerbe in Kolmar — Hugo Schweickert (z. Zt. im Wehrdienst) (Heinrich Lanz-Schule — Gewerbliche Berufsschule II — in Mannheim) an der Gewerblichen Berufsschule für das Metallgewerbe in Mülhausen (Elsaß).

Zu Berufsschullehrern die Hauptlehrer: Reinhold Amann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Karlsruhe — August Benz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Freiburg — Wilhelm Röller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe.

Die Technischen Lehrer(innen): Theresia Alef an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim — Doris Barck an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe — Margaretha Klein an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim — Ernst Morlock an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule in Pforzheim — Gustav Schiefer an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg — Hedwig Weißbrod an der Gewerblichen Berufsschule in Offenburg.

Zum Fachvorsteher: Handelsoberlehrer Dr. Wilhelm Keller an der Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Zu Berufsfachschuloberlehrern die Handelsoberlehrer: Wilhelm Hohmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Handelslehranstalt in Kolmar — Otto Kohle an der Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Zum Schulrat: Rektor Gotthilf Aichele beim Kreis-schulamit in Waldshut.

Zum Oberschullehrer: Hauptlehrer Emil Ebner an der Lehrerbildungsanstalt in Bad Peterstal.

Zu Rektoren: Konrektor Emil Dewald in Karlsruhe — die Hauptlehrer: Albert Götz und Wilhelm Grabenstätter (z. Zt. im Wehrdienst) in Baden-Baden — Hilsschullehrer Franz Knapstein in Straßburg.

Zum Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Lehrer Erich Hollerbach in Siegsbach.

Zu Lehrern(innen): der wiederverwendete Hauptlehrer Rudolf Allgaier in Freiburg — die apl. Lehrer (innen) Loni Berger geb. Klotz in Hilsenheim, z. Zt. in Bettweiler — Alice Doerr in Bischweiler-Oberhofen, Ldkr. Hagenau — Erich Finter (z. Zt. im Wehrdienst) in Messelhausen — Maria Gaa in Bad Rippoldsau — Irma Güntert in Wittelsheim, Ldkr. Tann — Maria Günther in Eitlingen — Herbert Kunkel in Freiburg — Martha Leimbach in Karlsruhe — Margarete Ohnmacht in Villingen — Anna Trube (Krumbach, Ldkr. Mosbach) z. Zt. in Rappoltsweiler — Maria Wellenreuther (Reichenbuch) z. Zt. in Wittelsheim, Kr. Tann.

Als Berufsfachschullehrerin planmäßig angestellt:

Hauswirtschaftslehrerin Julie Schmidtman an der Lehrerbildungsanstalt Straßburg, z. Zt. Bad Rippoldsau.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Staatlicher Oberbaurat im technischen Schuldienst, Dipl.-Ing. Franz Usener an der Staatsbauschule in Stettin an die Staatsbauschule in Straßburg.

Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst Dr. Martin Gsell an der Staatsbauschule in Stettin an die Staatsbauschule in Straßburg.

Die Direktoren: August Bernhard an der Gewerblichen Berufsschule Philippsburg an die Gewerbliche Berufsschule in Bruchsal — Josef Hangarter in Karlsruhe, zur Dienstleistung abgeordnet an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule, in Straßburg, an die Werner Siemens-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Mannheim.

Studienrat Josef Steeger (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Lahr an die Berufsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mülhausen (Elsaß).

Handelsoberlehrer Ernst Brückner an der Städtischen Handelsschule in Gevelsberg i. Westf. an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen (Els.).

Hauptlehrer Eduard Seitz von der Volksschule in Mannheim an die Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim.

Berufsschullehrerin Anna Schäfer an der Gewerblichen Berufsschule in Radolfzell an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen (Elsaß).

Oberschullehrerin Elisabeth Luthmer in Mainz nach Straßburg.

Die Hauptlehrer(innen): Anna Engelhardt in Seelbach, Ldkr. Lahr nach Zaisenhausen — Heinrich Haas (z. Zt. im Wehrdienst) in Kürzell nach Eitthenheim — Lydia Herrmann in Ruit nach Bretten — Elsa Stein in Borken (Westfalen) nach Kolmar (Els.).

Die Lehrer (Hauptlehrer): Erich Geisheimer in Konstanz nach Mitzach (ObEls.) — Karl Kemmling in Linkenheim nach Türkheim, Ldkr. Kolmar — Helmut Rothweiler in Rohrbach bei Sinsheim nach Schlettstadt i. Els. — Georg Schmehling in Nonnenweier nach Straßburg — Die Lehrer(innen): Agnes Ernst in Eilenburg, Reg.-Bez. Merseburg an die Hauswirtschaftliche Berufsschule in Straßburg — Hermann Förster (z. Zt. im Wehrdienst) nach Heddeshheim — Fritz Langensiepen in Tornow, Kr. Crossen (Oder) nach Berg, Ldkr. Zabern.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Fachvorstehers Josef Duttenger in Pforzheim an die Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg (Amtsblatt 1944, Seite 34).

Die Versetzung des Studienrats Dr. Emil Obergefell an der Friedrich List-Schule, Handelslehranstalt Mannheim an die Handelslehranstalt Kolmar i. Elsaß (Amtsblatt 1944, Seite 30).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Karl Wickert im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Regierungsobersekretär Josef Bossert an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Die Studienräte: Fritz Stembel an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Karl Waldvogel am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Josef Benz an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer: Rudolf Dold in Heiligenzell — Franz Ludwig in Obersasbach — Emil Metzger in Weinheim.

Lehrerin Elisabeth Reiser in Karlsruhe.

Von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Ao. Professor Dr. Ernst Ansel an der Universität Freiburg.

Gestorben:

Professor a. D. Heinrich Wild, zuletzt an der Fichte-Schule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe, am 20. Februar 1944. — Oberschullehrer Johann Heußel an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz am 10. Juni 1944. — Fachschuldirektor Wilhelm Binnig an der Gewerblichen Berufsschule in Freiburg am 12. Juni 1944. — Lehrerin Maria Theresia Burtz in Niedermorschweiler, Ldkr. Mülhausen am 19. Juni 1944. — Professor Friedrich Veit an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg am 20. Juni 1944. — Professor Felix Hunn an der Richthofen-Schule in Kenzingen am 10. Juli 1944.

V. Stellenausschreiben *)

I. An Höheren Schulen:

- a) Oberstudiendirektorenstellen in Gruppe A2b der Reichsbesoldungsordnung:
1. an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Aufbauform, in Buchen
 2. an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim
 3. an der Franken-Schule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim
 4. an der Rapprecht-Schule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch
 5. am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.
- b) Eine Oberstudienratsstelle als Leiter der Schwarzenberg-Schule, Oberschule für Jungen (Zubringeschule), in Waldkirch. Besoldungsgruppe A2c1 der Reichsbesoldungsordnung.

II. An Volksschulen:

Lehrerstellen in: Ispringen, Ldkr. Pforzheim — Rosenberg, Ldkr. Buchen — Waldshut.

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel

Carl Schneider: „Unser Deutsch“, Kurzausgabe. Preis 1,— RM. Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig. Das Büchlein ist zur Einführung im Deutschunterricht an den Kaufmännischen Berufsschulen geeignet.

*) Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Schulleiter bzw. Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Nichtplanmäßige Lehrer kommen für die Besetzung von Schulleiterstellen nicht in Betracht.

Die Bewerbung ist kurz zu begründen. Ebenso ist der etwaige Kriegseinsatz im Weltkrieg 1914/18 und im jetzigen Krieg, die Zugehörigkeit zur NSDAP und die politische Tätigkeit anzugeben.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über die Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 28. August 1944

Nr. 9

Inhalt:

Zusatzversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

Zusatzversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder

Nachfolgend gebe ich die Gemeinsame Dienstordnung für die Staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers.) vom 5. Juni 1944 sowie die hierzu vom Badischen Finanz- und Wirtschaftsminister erlassenen Durchführungsbestimmungen (DB) und die Erläuterungserlasse des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 5. Juni 1944 Nr. 2516 und des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 7. Juli 1944 Nr. Wi/P 397 F 201 zur Kenntnis und Beachtung bekannt. Entsprechend den Bestimmungen ist in meinem Geschäftsbereich gleichfalls zu verfahren. Ich nehme hierwegen Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1944 Seite 24 ff.

Straßburg, den 15. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Alig. 3972

Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers.).

Vom 5. Juni 1944.

Für die bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder werden gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ. nachstehende Bestimmungen als Gemeinsame Dienstordnung des Bad. Ministerpräsidenten und der beteiligten Landesminister erlassen.

Nr. 1 Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Gefolgschaftsmitglieder der staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens, die innerhalb des Reichs-

gebiets beschäftigt werden, sind bei der ZRL nach Maßgabe der Satzung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt und nicht nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt sind.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die zunächst für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Arbeit eingestellt werden und nach Ablauf dieser Zeit oder nach Erledigung der Arbeit weiterbeschäftigt werden, sind rückwirkend vom Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ab zu versichern.

(3) Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind erst zu versichern, wenn sie mindestens 4000 Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren (1. Oktober bis 30. September) abgeleistet haben.

(4) Ein Waldarbeiter, der bereits früher Mitglied war, ist ab dem Tag seines Wiedereintritts in das Beschäftigungsverhältnis zu versichern, wenn er voraussichtlich in einjähriger Beschäftigung mindestens 1000 Arbeitsstunden ableisten wird. Die Pflichtmitgliedschaft endet bei Herabsinken der Beschäftigung, wenn im Laufe von drei zusammenhängenden Forstwirtschaftsjahren durchschnittlich weniger als 1000 Arbeitsstunden jährlich geleistet wurden.

Nr. 2 Ausnahmen.

(1) Die Versicherung tritt nicht ein bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) von der reichsgesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1227, 1232, 1234, 1235 RVO. oder nach §§ 9—12 AVG, oder nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (RGBl. I S. 568) befreit sind,
- b) bei der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,

- c) bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester pflichtversichert sind,
- d) bei den staatlichen Theatern im eigentlichen künstlerischen Vorstellungsdienst als Anhilfskräfte (Statisten usw.) beschäftigt und nicht zur Ergänzung des technischen, des Garderobe- oder des Hauspersonals eingestellt sind,
- e) zu den landwirtschaftlichen Arbeitern, den Landgewinnungsarbeitern, den Arbeitern in den Moorkultivierungsbetrieben und zu den Arbeitern bei den Staatsweingütern gehören, soweit sie nicht der TO. B. unterstellt sind.

(2) Die Dienstordnung gilt bis auf weiteres nicht für ausländische Arbeitskräfte.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitens des Jahresarbeitsverdienstgrenze (Hinweis auf § 3 AVG) von der Angestelltenversicherung befreit sind, sind bei der ZRL nicht als Pflichtmitglieder zu versichern, wenn sie gemäß Nr. 9 die Bildung eines Versorgungsstocks wählen.

(4) Außerdem sind Gefolgschaftsmitglieder von der Versicherung ausgenommen, die

- a) als Lehrlinge (Anlernlinge) beschäftigt werden, für die Dauer dieser Beschäftigung,
- b) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Beschäftigungsdienststelle sich für die Weiterversicherung erklärt haben (Hinweis auf die Erlasse vom 14. Mai 1937 — RBB. S. 192 Nr. 2688 —, vom 12. Oktober 1937 — RBB. S. 303 Nr. 2765 — und vom 22. November 1939 — RBB. S. 331 Nr. 3280 —),
- c) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- d) zum weiblichen Haus- und Küchenpersonal in den Heil-, Pfllege- und Erziehungsanstalten gehören,
- e) Reinnachfrauen (Stundenfrauen),
- f) Kriegsaushilfskräfte.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die nach Abs. 1 Buchstabe a oder nach Absatz 4 Buchstabe d, e und f Zusatzversicherungsfrei sind, können auf Antrag versichert werden und werden dann vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an wie Pflichtmitglieder behandelt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für die vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder spätestens am 31. August 1944 zu stellen.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die nach den §§ 1236 bis 1238 RVO, §§ 13 bis 15 AVG oder nach § 1 Abs. 3 AVG wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung versicherungsfrei sind, können sich nach § 30 der Satzung der ZRL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen.

(7) Auf Grund allgemeiner Anordnung können nicht versichert werden: Juden, Zigeuner und Polen.

Nr. 3 Befreiung.

(1) Die Versicherung unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes, wenn seine zusätzliche Altersversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die für die Anweisung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle entscheidet über die Befreiung. Die ZRL hat auf ihre satzungsmäßige Mitwirkung verzichtet. Wird der Antrag auf Befreiung im Einstellungsmonat gestellt, so wird er vom Tag der Einstellung an wirksam. Später gestellte Anträge werden mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann

bestimmen, daß eine solche Befreiung in seinem Geschäftsbereich nicht erfolgt oder an seine Zustimmung oder an die Zustimmung der von ihm ermächtigten Stelle gebunden ist.

(2) Eine hinreichende Sicherstellung im Sinn des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied

- a) aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis als Beamter usw. einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt erworben hat und wenn daneben ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenbezüge gewährleistet ist, oder
- b) eine spätestens bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages seiner Grundvergütung und des Wohnungszuschusses nach Ortsklasse B oder seines Lohnes eingegangen ist, mindestens aber eine solche in Höhe von 9000,— RM, oder
- c) einen Rechtsanspruch auf Witwengeld erworben hat.

(3) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigte Stelle kann anordnen, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, von der Versicherung befreit wird.

Nr. 4 An- und Abmeldung.*)

(1) Die Versicherungspflichtigen sind von der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Stelle bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 42/43, alsbald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden. Die bei den Dienststellen vorhandenen alten Vordrucke I sind aufzubreuchen.

(2) War das Gefolgschaftsmitglied bereits früher Mitglied der Anstalt, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.

(3) Die Verheiratung eines weiblichen Mitglieds, Namensänderungen, Versetzungen zu anderen Dienststellen und die Übernahme eines bisher invalidenversicherungspflichtig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieds in das Angestelltenverhältnis sind der Anstalt durch eine berichtigte Anmeldung (Formblatt I) anzuzeigen. Bei Versetzungen hat die Anzeige durch die neue Dienststelle zu erfolgen, Lohnänderungen oder Änderungen der örtlichen Beschäftigungsstelle ohne Wechsel der Anweisungsstelle sind der Anstalt nicht anzuzeigen.

(4) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) aus, so ist dies der Anstalt durch Formblatt II anzuzeigen. Als Tag des Ausscheidens ist stets der Tag einzutragen, an dem die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten enden. Arbeitsunterbrechungen sind der Anstalt nicht mitzuteilen. Das Gefolgschaftsmitglied ist auch dann abzumelden, wenn ein Versorgungsstock (Hinweis auf Nr. 9) gebildet wird oder das Gefolgschaftsmitglied nicht mehr 1300 Arbeitsstunden im Jahr erreicht oder die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft aus einem anderen Grunde wegfallen.

(5) Bei Ausfüllen der Formblätter ist auf Genauigkeit und gute Lesbarkeit zu achten.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die früher Mitglieder der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse waren, können die Überleitung ihrer dort verbrachten Mitgliedszeit auf

die ZRL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurück erhalten haben. Die Gefolgschaftsmitglieder sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanwartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Überleitung der Mitgliedszeiten empfiehlt.

(7) Die Anmeldungen können auch listenmäßig erstattet werden. Die Liste hat sämtliche Angaben, die im Formblatt I vorgesehen sind, zu enthalten.

*) Zu Absatz 1—4 und 7:

An- und Abmeldungen zusatzversicherungspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder kommen bis auf weiteres in Wegfall (Hinweis auf RBB. 1944 S. 35 Nr. 4306). An- bzw. abzumelden sind nur freiwillige Mitglieder und dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder (Hinweis auf Ziff. 2 (1/2) der DB.).

Nr. 5 Mindestbeschäftigungszeit.

(1) Bei der Errechnung der jährlichen Mindestbeschäftigungszeit von 1300 Stunden ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung usw.) zu berücksichtigen. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dienstverhältnis wiederholt vorübergehend unterbrochen wird — z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres —.

(2) Bei den Anmeldungen der Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind neben den bezahlten Urlaubstagen, den bezahlten Tagen mit Dienstbefreiung und den Arbeitstagen, für die Krankengeldzuschuß gewährt worden ist, auch die Tage für die Mindestbeschäftigung anzurechnen, für die aus Anlaß der Einberufung zum besonderen Einsatz der Wehrmacht die vollen Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis weitergewährt werden. Werden den einberufenen Waldarbeitern die vollen Bezüge nicht oder nicht mehr weitergewährt — z. B. wegen des Bezuges von Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt oder bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern —, so sind für die Zeit der Einberufung grundsätzlich je Woche 48 Arbeitsstunden in Ansatz zu bringen. Entsprechendes gilt bei einem sonstigen Einsatz, z. B. Notdienstverpflichtung. Die in den einzelnen Jahren geleisteten und anzurechnenden Arbeitsstunden sind auf den Anmeldungen (Formblatt I) bei jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied anzugeben.

Nr. 6 Beiträge, Verdienstbescheinigungen.

(1) Der Beitrag eines pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieds beträgt 2,3 v. H. vom Arbeitsentgelt. Der Beitrag ist durch den Dienstberechtigten vom Arbeitslohn (laufenden Dienstbezug) einzubehalten.

Die einbehaltenen Beträge werden von den Stellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, der Landeshauptkasse wieder zugeführt und bei einer vom Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister zu bestimmenden Verbuchungsstelle gebucht.

(2) Der Beitrag des Dienstberechtigten beträgt 4,6 v. H. vom Arbeitsentgelt.

(3) Die auf den Beitrag des Dienstberechtigten entfallende etwaige Lohnsteuer trägt der Dienstberechtigte; sie wird in einer Pauschsumme abgeführt.

(4) Der Beitrag des Gefolgschaftsmitglieds (Hinweis auf Absatz 1) ist entsprechend der Höhe des Arbeitsentgelts aus den im RBB. 1943 S. 223 Nr. 4291 abge-

druckten Tabellen zu entnehmen. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Gefolgschaftsmitglieds zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 1300,— RM für den Monat. Der Beitrag des Dienstberechtigten bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.

(5) Beiträge sind auch zu entrichten, wenn das Entgelt für weniger als zwei Tage in der Woche oder für weniger als 11 Tage im Monat geleistet wird, außerdem bei Erkrankung des Gefolgschaftsmitglieds; im letzteren Fall wird der Beitrag nach den vom Dienstberechtigten geleisteten Krankenbezügen bemessen.

(6) Eine unrichtige Beitragsbemessung ist bei der nächsten Lohn-(Gehalts-)abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(7) Die Dienststelle, die das Lohnkonto führt (bei Angestellten die zahlende Kasse, bei Arbeitern die Anweisungsbehörde), fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Gefolgschaftsmitglieds aus dem Beschäftigungsverhältnis nach den Auszahlungsunterlagen eine Verdienstbescheinigung für jedes bei der ZRL pflichtversicherte Gefolgschaftsmitglied nach dem Muster Formblatt IX (Hinweis auf RBB. 1943 S. 222) an. Eine Durchschrift der Bescheinigung erhält das Gefolgschaftsmitglied, eine Ausfertigung ist an die ZRL zu senden. In der Verdienstbescheinigung darf nur das Arbeitsentgelt angegeben werden, von dem Beiträge zur ZRL zu entrichten waren, erhöht um die Beträge, die während des Zeitraums, auf den die Bescheinigung sich erstreckt, eisenr gespart worden sind. In der Regel wird sich die Eintragung mit der Eintragung in die Versicherungskarte der Rentenversicherung decken.

(8) Die ZRL stellt die Gesamtschuld der Arbeitsentgelte fest, für die Beiträge zur ZRL von Stellen zu entrichten sind, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden und fordert hierauf den gesamten Betrag (6,9 v. H.) beim Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister an. Die Zahlung erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen und eine Endzahlung.

Nr. 7 Nachversicherung.

(1) Sind für Zeiträume nach dem 1. November 1928 für Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem § 1234, § 1235 Nr. 1 RVO oder nach dem § 11, § 12 Nr. 1 AVG versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind für die gleichen Zeiträume die entsprechenden Beiträge zur ZRL in voller Höhe von der letzten Dienststelle nachzuentrichten.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversicherenden aus einem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachzuversicherende aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausgeschieden ist, z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der ZRL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

Nr. 8 Freiwillige Mitgliedschaft.

Freiwillige Mitglieder (Hinweis auf § 31 der Satzung) sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag ent-

sprechend den §§ 34 und 34a der Satzung monatlich auf das Postscheckkonto der Anstalt Berlin Nr. 151784 zu überweisen. Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, können die Stockbank mit der Überweisung beauftragen.

Nr. 9 Versorgungsstock.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung (Hinweis auf § 1 Absatz 1 AVG) ausüben und deren Jahresarbeitsverdienst ausschließlich der Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, 7200,— RM übersteigt, können an Stelle der Versicherung bei der ZRL die Bildung eines Versorgungsstocks nach Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Hinweis auf RBB. 1938 S. 135 Nr. 2859 und RBB. 1942 S. 166 Nr. 4059) wählen. Nr. 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL endet mit der Wirksamkeit der Wahl.

(2) Ein Versorgungsstock wird in anderen Fällen als in denen des Absatzes 1 nur gebildet, wenn dies mit Zustimmung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers und des sonst zuständigen Bad. Ministers im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(3) Der Beitragsanteil des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock ist nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitgliedes abzustufen. Er ist auf das Doppelte des Betrags, zu dessen Leistung sich das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, festzusetzen, höchstens aber bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) das einundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 10 v. H.,
- b) das einundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das sechsundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 12,5 v. H.,
- c) das sechsundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das einundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 15 v. H.,
- d) das einundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf 20 v. H. der laufenden monatlichen Dienstbezüge einschließlich der Kinderzuschläge.

(4) Der Hundertsatz richtet sich nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitgliedes zu Beginn des Monats, für den der erste Versorgungsstockbeitrag geleistet wird, und bleibt in dieser Höhe unverändert bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Landesdienst. Hat das Gefolgschaftsmitglied aus einer früheren Beschäftigung laufende Versorgungsbezüge ausschließlich zu Lasten des Dienstberechtigten erworben oder zu erwarten — z. B. Ruhegehalt —, so beschränkt sich die Versorgungsstockbildung auf den Teil der laufenden monatlichen Dienstbezüge, der über den Betrag der Bezüge hinausgeht, aus denen sich die Versorgungsbezüge errechnen.

Nr. 10 Durchführung.

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der Dienstordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen. Er bestimmt auch, in welchen Fällen der Beitrag des Gefolgschaftsmitgliedes vom Dienstberechtigten in anderen als den in der Dienstordnung bestimmten Fällen übernommen werden kann.

Nr. 11 Inkrafttreten.

Die vorliegende Gemeinsame Dienstordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Die Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder — Bad. G. u. VOBl. 1938 S. 133 — und die Ausführungs-

anweisung zur Gemeinsamen Dienstordnung mit ihren Änderungen und Ergänzungen treten für den Geltungsbereich dieser Dienstordnung mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder in den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens. (Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung). — DB.

— Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 5. Juni 1944 Nr. 2580. —

1. Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung werde ich ab 1. Januar 1944 die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) bei Dienststellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, unmittelbar an die ZRL überweisen. Eine Uebersicherung der Angestellten ist ab 1. Januar 1944 nicht mehr vorzunehmen, auch nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die bisher übertversichert wurden, nach der neuen GDO bei der ZRL aber nicht oder noch nicht zusätzlich versichert werden können (z. B. für Angestelltenlehrlinge oder Angestellte unter 18 Jahren).

(2) Der Verkehr der von der Vereinfachung erfaßten Dienststellen mit der ZRL erstreckt sich ab 1. Januar 1944 im wesentlichen auf die Übersendung der Dienstbescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr, beschränkt auf den Zeitraum, in dem zwischen den Versicherten und der Dienststelle ein Arbeitsvertrag bestand, und auf die An- und Abmeldung freiwilliger oder dienstverpflichteter Mitglieder. (Vergl. Fußnote zu Nr. 4 GDO-Baden Vers).

(3) Eine Aushändigung von Aufnahmescheinen und Satzungsabdrucken an die Mitglieder der ZRL findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Den Dienststellen werden einige Fertigungen der Satzung nach deren Neudruck zugesandt werden, damit den Gefolgschaftsmitgliedern Einsicht in die Satzung gewährt werden kann.

(4) Die Beschaffung und Verwendung von Beitragsmarken entfällt ab 1. Januar 1944, ebenso die Entrichtung eines Eintrittsgeldes bei der ZRL und die Verwendung der entsprechenden Marken. Die zahlenden Kassen haben lediglich den Beitragsanteil der Gefolgschaftsmitglieder einzubehalten, in Ausgabe zu buchen und sodann der Landeshauptkasse wieder zuzuführen.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Uebersicherung befreit waren, bleiben auch von der Versicherung bei der ZRL befreit, wenn sie nicht den Antrag auf Versicherung bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle stellen. Der Antrag ist spätestens am 31. August 1944 (Ausschlußfrist) zu stellen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

(6) Es sind nunmehr bei der ZRL auch die Gefolgschaftsmitglieder zu versichern, die wegen Überschreitens der Altersgrenze von 45 Jahren nicht angemeldet worden waren. Die ZRL wird diese Gefolgschaftsmitglieder gemäß § 29 Absatz 5 der Satzung mit dem Vorbehalt einer Rentenkürzung auf 15 v. H. der geleisteten Beiträge aufnehmen. Wieweit bei Eintritt des Versorgungsfalls von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wer-

den wird, wird im allgemeinen von der Dauer der Dienstzeit des Gefolgschaftsmitglieds abhängen.

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die als frühere selbständige Handwerksmeister weiterhin in der Handwerksrolle eingetragen sind, sind ab 1. Januar 1944 zusätzlich zu versichern.

2. Versicherung bei Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen.

(1) Die Versicherung der zum langfristigen Notdienst verpflichteten Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach der Sechsten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (RBB. 1940 S. 180 Nr. 3440), die Versicherung der dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder nach der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1940 (RBB. 1941 S. 60 Nr. 3627).

(2) Die Versicherung bei Heranziehung und Einberufung der Gefolgschaftsmitglieder aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zur Dienstleistung im Luftschutzwardienst, Sicherheits- und Hilfsdienst oder im Flugmeldedienst, richtet sich nach dem Erlaß vom 8. Februar 1940 (RBB. 1940 S. 42 Nr. 3359).

3. Beiträge.

(1) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes (z.B. Wehrdienst, Notdienst, Luftschutzdienst, Polizeireserve, Rotes Kreuz) — abgesehen vom Ausgleichsbetrag — ihr volles Arbeitsentgelt weiter erhalten, sind in gleicher Weise wie für die anderen Pflichtmitglieder festzusetzen und zu vereinnahmen. Der Ausgleichsbetrag ist bei den zum Wehrdienst usw. einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern in Abzug zu bringen, wenn er bei der Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung abgezogen wird.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes ihr Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll weiter erhalten (z.B. bei Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder wegen Bezugs von Kriegsbesoldung, Einsatzbesoldung, Familienunterstützung oder Ledige) werde ich die Beiträge in der Höhe entrichten, in der sie zu entrichten wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht eingesetzt wäre. In die Verdienstbescheinigung sind daher die Bezüge einzutragen, die das Gefolgschaftsmitglied von der Dienststelle ohne den Einsatz erhalten würde. Eine Beitragsberechnung ist nicht vorzunehmen.

(3) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder zur ZRL (Versichertenanteile) sind von den die Bezüge zahlenden staatlichen Kassen monatlich an die Landeshauptkasse — Buchh. I — in einer Summe abzuliefern. Die Landeshauptkasse weist die im eigenen Geschäftsverkehr auf gekommenen und die von den übrigen Kassen abgelieferten Beiträge in einer Summe in Einnahme nach (Verbuchungsstelle: Epl. V, Haushalt der Allg. Finanzverwaltung, Kapitel 155, Titel 10 unter Bezeichnung „Beiträge der Arbeiter und Angestellten zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“). Die Beitragsanteile des Landes zur ZRL werden von der Bad. Landeshauptkasse auf Anweisung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers an die ZRL gezahlt.

(4) Auf der Personalstammkarte, dem Stamblatt oder der sonstigen Lohnzahlungsnachweisung des Gefolgschaftsmitglieds sind seine Zusatzversicherungspflicht und die Ausstellung einer Verdienstbescheinigung sowie die Höhe des darin angegebenen Verdienstes zu vermerken.

(5) Hat die ZRL gemäß § 34 b der Satzung auf die Nachholung des Beitragsanteiles der Gefolgschaftsmitglieder verzichtet, so unterbleibt eine Nachberechnung

der Beiträge. Die Verdienstbescheinigung ist auch für den Nachversicherungszeitraum auszufertigen.

(6) Auch bei den freiwilligen Mitgliedern kommt ab 1. Januar 1944 die Verwendung von Beitragsmarken in Wegfall. Die Beiträge sind grundsätzlich künftig von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst an die ZRL — Post-scheckkonto Berlin Nr. 151784 — unter Zugrundelegung der ihrem jeweiligen Verdienst entsprechenden Beitragsklasse zu überweisen.

4. Gewährleistung von Renten für die bisher Überversicherten.

Gefolgschaftsmitglieder des Landes, die bisher innerhalb des öffentlichen Dienstes überversichert waren, aber bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit bei der ZRL noch nicht erfüllt haben, erhalten als Leistung der ZRL den ihrem Verdienst nach Eintritt in die Mitgliedschaft bei der ZRL entsprechenden Rentengrundbetrag, wenn die Zeit der Überversicherung im öffentlichen Dienst und die Zeit der Mitgliedschaft bei der ZRL zusammen 260 Wochen erreicht oder übersteigt. Soweit die Leistung der ZRL sich durch die Berücksichtigung der Überversicherungszeit erhöht, gewährt der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister der ZRL einen entsprechenden Ausgleich.

5. Anträge auf Leistungen der ZRL.

(1) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der ZRL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten. Es kommen in Betracht:

Formblatt L I	Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente,
„ L II	Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisenrente und Sterbegeld,
„ L III	Antrag auf Bewilligung von Waisenrente und Sterbegeld,
„ L VI	Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld,
„ L VIII	Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld bei noch nicht erfüllter Wartezeit,
„ L IX	Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente bei noch nicht erfüllter Wartezeit.

(2) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird. Anträge auf Erstattung von Beitragsanteilen sind vom Gefolgschaftsmitglied mittels Formblatt VI möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn es nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

6. Verwaltungshilfe.

(1) Die staatlichen Dienststellen haben die Hauptverwaltung der ZRL in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen. Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblatts behilflich sein.

(2) Die ZRL kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verdienstbescheinigungen an Ort und Stelle nachprüfen.

7. Übergangsregelung.

(1) Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. Januar 1944 nicht mehr benötigt werden, sind an die Stelle zurückzugeben, von der sie angefordert worden sind. Der Gegenwert ist zu verrechnen. Die Dienststellen, die Beitragsmarken bei der ZRL an-

gefordert haben, haben alle für sich und die unterstellten Dienststellen nicht mehr benötigten Marken an die ZRL zurückzusenden. Die Anstalt erstattet den Gegenwert, gegebenenfalls nach Abzug von Beiträgen, die von der Dienststelle noch zu leisten waren.

(2) Beiträge für Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge wöchentlich, vier- oder fünfwöchentlich abgerechnet werden, für die also der 1. Januar 1944 nicht mit einem Lohnabrechnungszeitraum zusammenfällt, sind noch durch Verwendung von Marken bis zum Ende des in den Monat Januar 1944 hineinreichenden Lohnabrechnungszeitraums zu entrichten. In der Verdienstbescheinigung für das Kalenderjahr 1944 ist nur der Verdienst für die Zeit nach dem Tag anzugeben, von dem ab eine Markenverwendung nicht mehr stattgefunden hat.

(3) Die bei den Dienststellen noch vorhandenen Beitragskarten für 1943 und für frühere Jahre sind der ZRL erst nach ausdrücklicher Anforderung ohne Aktenvermerke zu übersenden, soweit nicht Anträge auf Leistungen oder auf Rückgewähr von Beiträgen gestellt sind. Die Durchschrift des Aktenvermerks (Aufrechnungsbescheinigung) ist nach Abschluß der Beitragskarte sofort dem Mitglied auszuhändigen. Soweit Durchschriften der Aktenvermerke für die zurückliegenden Jahre den Gefolgschaftsmitgliedern noch nicht ausgehändigt sind, ist dies sofort nachzuholen, damit die Gefolgschaftsmitglieder einen Nachweis über ihre Rentenanswartschaft in Händen haben.

(4) Für die Zeit bis zum 31.12.1943 bzw. bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31.12.1943 fällt, sind gemäß Absatz 2 noch Beitragsmarken zu verwenden. Benötigte Beitragskarten sind unter Angabe der Formblattnummer (Formblatt IV Wochenmarken, Formblatt VII Monatsmarken) bei der ZRL anzufordern. Dies gilt auch für die vor dem 31.12.1943 eingetretenen angemeldeten Gefolgschaftsmitglieder, soweit die Aufnahme noch nicht bestätigt wurde. Eine Bestätigung der Aufnahme erfolgt nicht mehr.

(5) Bei der Dienststelle beschäftigte freiwillige Mitglieder, die vom 1. Januar 1944 ab die Beiträge selbst abzuführen haben, sind der ZRL zu melden. Darunter fallen insbesondere die Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, wenn die Weiterführung der Beiträge zu Lasten des Versorgungsstocks erfolgt.

8. Vordrucke.

Sämtliche Formblätter sind bei der ZRL unentgeltlich erhältlich.

9. Durchführung.

Dieser Erlaß gilt als Durchführungsbestimmung im Sinn der Nr. 10 GDO-Baden Vers.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister
Nr. 2516.

— Im Nachgang zu meinen Runderlassen vom 14. Febr. 1944 Nr. 238 und vom 2. März 1944 Nr. 499 —

Zusatzversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

I. An die nachgeordneten Dienststellen und die gehaltzahlenden Kassen in Baden.

Die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Baden über die zusätzliche Al-

ters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers) sowie die hierzu von mir erlassenen Durchführungsbestimmungen (DB) werden in nächster Zeit im Bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Zur Erläuterung bemerke ich:

1. Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen sind seine Runderlasse vom 1. Juli 1942 (RBB. S. 145 Nr. 4038) und vom 13. April 1942 (RBB. S. 89 Nr. 3991) durch Nr. 6 (5) der GDO-Reich Vers (RBB. 1943 S. 218) als überholt anzusehen. Für die Zusatzversicherung sind daher — im Gegensatz zu meiner Anordnung in Ziff. 1 des RdErl. Nr. 499 — ebenso wie bei der Rentenversicherung die Eisernen Sparbeiträge vor der Beitragsfestsetzung von den Dienstbezügen abzuziehen. Die infolge des Zuschlags der Eisernen Sparbeiträge zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt (vgl. Nr. 6 (7) vorletzter Satz der GDO-Baden Vers) nach Nr. 6 (8) a. a. O. sich ergebenden Beitragserhöhungen fallen demgemäß in vollem Umfang der Staatskasse zur Last. Zum Ausgleich hierfür sowie zum Ausgleich der Beitragsleistungen der einberufenen Gefolgschaftsmitglieder (vgl. Nr. 3 (2) der DB zur GDO-Baden Vers) wird ein Pauschbetrag von 2 v. H. der abzuführenden Beiträge entrichtet. Zur weiteren Geschäftsvereinfachung wird bei der Abrechnung über den an die ZRL abzuführenden Gesamtbetrag (6,9 v. H. der Gesamtsumme der Arbeitsentgelte) von der Gesamtsumme der einbehaltenen Arbeitnehmeranteile ausgegangen (siehe unten Ziffer 3).

Der in Ziffer 1 meines Runderlasses Nr. 499 angeordnete Nachweis des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts in einer besonderen Spalte der Stammkarte bzw. des Lohnkontos wird hiernach in den meisten Fällen entbehrlich sein, da sich nun das zusatzversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in der Regel mit dem sozialversicherungspflichtigen und auch häufig mit dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen decken wird. Unterschiede zwischen dem sozialversicherungspflichtigen und lohnsteuerpflichtigen Entgelt werden z. B. dann vorhanden sein, wenn Nachzahlungen oder Rückersätze sich zwar auf das lohnsteuerpflichtige nicht aber auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt auswirken (vgl. Ziff. 2 meines Runderlasses Nr. 499).

2. Zu Ziffer 11 meines Runderlasses Nr. 238.

Weibliche Angestellte, die nach dem 1. Jan. 1944 eingetreten und verheiratet sind oder nach diesem Zeitpunkt heiraten, können von der Zusatzversicherungspflicht befreit werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus § 30 der Satzung der ZRL und aus Nr. 3 GDO-Baden Vers. Anträge auf Befreiung sind bei den Anwesenheitsbehörden zu stellen.

3. Für Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur ZRL sowie für die Ausstellung der Verdienstbescheinigungen gilt in Abänderung und Ergänzung meines RdErl. Nr. 499 bis auf weiteres folgendes Verfahren:

Gemäß Ziff. 3 (3) der DB sind die Anteile der Arbeitnehmer (Versichertenanteile) von den die Bezüge zahlenden staatl. Kassen monatlich an die Landeshauptkasse — Buchh. I — summarisch — für die Zeit seit 1. Jan. 1944 unverzüglich unter Verausgabung beim Buchungstitel der Bezüge — abzuliefern. Zu diesem Zwecke sind die einbehaltenen Versichertenanteile ähnlich wie die Lohnsteuer in einer besonderen Vormerkspalte des Kassenbuchs festzuhalten. Im übrigen erfolgt die Buchung und Verrechnung in gleicher Weise wie die Lohnsteuer, d. h. die Versichertenanteile sind wie die Lohnsteuer am Schluß der Zahlungsnachweisungen (Lohnlisten) dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme ist auf dem Buchungstitel der Bezüge in Ausgabe zu buchen. Wegen Aufstellung der Verdienstbescheinigung wird auf Nr. 6 (7) der GDO-Baden

Vers sowie auf Ziffer 4 Abs. 1 meines RdErl. Nr. 499 verwiesen. Die in Ziffer 4 Abs. 2 a. a. O. angeordnete Benummerung der Verdienstbescheinigungen, die Zusammenstellung in Nachweisungen, die Anweisung der Gesamtbeiträge (6,9 v. H. der Arbeitsentgelte) zur Abführung an die Buchh. I sowie die Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 (mit Ausnahme des ersten Satzes) a. a. O. werden durch das neue Verfahren gegenstandslos. Die Verdienstbescheinigungen sind von den Dienststellen, denen ihre Aufstellung obliegt, unmittelbar der ZRL zu übersenden.

In Vertretung
Mühe

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Nr. Wi/P 397/F 201

Strasbourg, den 7. Juli 1944.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

I.

1. Eingangs meines obenbezeichneten Schreibens (Satz 2) habe ich festgestellt, daß die vom Herrn Reichsminister der Finanzen erlassene Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder - GDO-Reich Vers - vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB .S. 218) gemäß § 1 der 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. 3. 1942 (CdZ. VBl. S. 136) in Verbindung mit Abschnitt I meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 im Elsaß anzuwenden ist. Ergänzend weise ich jedoch darauf hin, daß nach meinem zuletzt erwähnten Erlaß vom 13. 5. 1942 die für das Land Baden maßgebenden Dienstordnungen sinngemäß für die der Bad. Staatsverwaltung entsprechenden Teile der Verwaltung des CdZ. gelten. Baden hatte bisher die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder vom 30. 4. 1938 (RBB. S. 140) durch Abschnitt I Ziffer 1 der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden (Bad. GDO) vom 27. 10. 1938 (Bad. GVBl. S. 133) für das Land Baden ohne Änderungen in Kraft gesetzt. Die neue Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) dagegen wurde von Baden nicht unverändert für anwendbar erklärt. Das Land Baden hat vielmehr am 5. 6. 1944 eine Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers) erlassen, die zwar in den Grundzügen mit der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) übereinstimmt, aber doch einige Abweichungen aufweist. Ich verweise z. B. auf Nr. 2 Abs. (1) Buchstabe d) und e) sowie Abs. (2), Abs. (4) Buchst. e) und f) der GDO-Baden Vers. Diese Gemeinsame Dienstordnung GDO-Baden Vers sowie die Durchführungsbestimmungen (DB) des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers, Erlaß vom 5. 6. 1944 Nr. 2580 sind in dem beim Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe-Strasbourg erscheinenden Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1944, Nr. 4, Seite 7 ff. veröffentlicht.

Anstelle der GDO-Reich Vers. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) ist hiernach im Elsaß für die der Bad. Staatsverwaltung entsprechenden Teile der Verwaltung des CdZ. gem. Abschnitt I Ziffer 2 meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 die GDO-Baden Vers. vom 5. 6. 1944 nebst Durchführungsbestimmungen (Bad. GVBl. S. 7) sinngemäß anzuwenden. Soweit in meinem Erl. vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P/5/F 201 auf Bestimmungen der GDO-Reich Vers verwiesen wurde, gelten hiernach die entsprechenden Bestimmungen der GDO-Baden Vers nebst den Durchführungsbestimmungen hierzu.

2. Die GDO-Baden Vers gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich

des Gauarbeitsamts Baden und Elsaß
des Landesernährungsamts Abt. A (Elsaß).

Für diese Dienstzweige sind nach Ziffer 1) Abs. 3 meines Erlasses vom 13. 5. 1941 Nr. P 499/41/D 136 in Verbindung mit Abschnitt I Ziffer 2 meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 sinngemäß die entsprechenden Dienstordnungen der für diese Arbeitsgebiete zuständigen Stellen im Reich anzuwenden.

3. Die Ziffer 5 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Nr Wi/P 5/F 201 ist durch die vorstehend unter Ziffer 2 getroffene Regelung überholt. Wie in Baden unterliegen hiernach auch die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich der Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung und Gewerbeaufsichtsverwaltung dem neuen Verfahren nach der GDO-Baden Vers. Für den Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung wurden Versichertenanteile nach der neuen Regelung bereits ab 1. Januar 1944 einbehalten. Für die Straßenbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung sind die neuen Bestimmungen ab 1. April 1944 anzuwenden.

4. Die in der GDO-Baden Vers und in den Durchführungsbestimmungen hierzu festgelegten Zuständigkeiten der Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers und der Badischen Landeshauptkasse werden im Elsaß von der Finanz- und Wirtschaftsabteilung bzw. der Kasse des CdZ. wahrgenommen.

5. Zu Nr. 2 (2) GDO-Baden Vers.

Hiernach gilt die Dienstordnung bis auf weiteres nicht für ausländische Arbeitskräfte. Im Elsaß sind vereinzelt ausländische Angestellte beschäftigt, die schon bei der vormaligen französischen Verwaltung im Dienst standen und deren Dienstverhältnis nicht nur vorübergehender Natur ist. Es kann angenommen werden, daß diese Personen auch in der deutschen Verwaltung unter normalen Verhältnissen bis zur Erreichung der Altersgrenze bzw. bis zur Dienstunfähigkeit weiterbeschäftigt werden. In der Regel handelt es sich um Schweizer Staatsangehörige. Bisher wurden sie im Rahmen der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder vom 30. 4. 1938 (RBB. S. 140) übertensichert. Soweit solche Bedienstete der Zusatzversicherung unterworfen werden sollen, behalte ich mir die Entscheidung vor.

6. Zu Nr. 2 (4) Buchstabe f) und (5) GDO-Baden Vers.

Kriegsaushilfskräfte waren bisher im Elsaß der Übersicherung unterworfen. Sie können bis 31. August 1944 Antrag auf Zusatzversicherung bei der ZRL stellen. Soweit Kriegsaushilfskräfte zum Wehrdienst einberufen sind und an der Front stehen, bin ich damit einverstanden daß auch später eingehende Anträge noch berücksichtigt werden.

7. Zu Nr. 9 GDO-Baden Vers (Versorgungsstock).

Von den durch den Reichsminister der Finanzen mit den RdErlässen vom 19. 12. 1938 (RBB. S. 393) und vom 3. 3. 1939 (RBB. S. 45) aufgrund des Abschn. 4 § 23 der Richtlinien über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (RBB. 1938 S. 135) bestimmten Stockbanken kommt für das Elsaß entsprechend der Regelung in Baden die Badische Kommunale Landesbank (Girozentrale) in Frage.

8. Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 29. 3. 1944 I.G. 9300 Els' 28 I A bestimmt, dass seine Anordnung über die Einziehung und Abführung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB. S. 215) nur für die „allgemeine Reichsverwaltung“ gilt. Er hat deshalb darum gebeten, im Bereich des CdZ. im Elsaß davon abzusehen, die Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile an die Reichshauptkasse abzuführen. Infolgedessen müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile in der Rechnung des CdZ. endgültig nachgewiesen und von der Kasse des CdZ. unmittelbar an die ZRL abgeführt werden. Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 1 dieses Erlasses. Die Ziffer 2 Abs. 2 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 ist hierdurch überholt.

9. Die Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder hat sich zur Geschäftsvereinfachung damit einverstanden erklärt, daß sie als Beiträge den dreifachen Betrag der vereinnahmten Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile erhält. Hierzu kommt ein im Benehmen mit der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder noch festzusetzender Zuschlag. Dieser Zuschlag dient einmal zum Ausgleich dafür, daß bei den einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge nicht oder nicht voll weiter erhalten, — Hinweis auf Nr. 3 (2) der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Baden Vers — keine Versichertenanteile einbehalten werden, die ZRL somit durch das obige Verfahren (ohne den Zuschlag) nicht in den Besitz der Beiträge für diese ebenfalls der Zusatzversicherung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder kommen würde. Zum andern wird durch den Zuschlag der Unterschied ausgeglichen, der daher führt, daß von den Eisernen Sparbeträgen keine Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile einbehalten werden, die Eisernen Sparbeträge jedoch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzuschlagen sind. Hinweis auf Nr. 6 (7) vorletzter Satz der GDO-Baden Vers und Abschnitt II Ziffer 3 dieses Erlasses.

10. Der Gesamtaufwand für die Zusatzversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder wird vom Rechnungsjahr 1944 an für den gesamten Bereich der CdZ-Verwaltung, soweit sie dem Verfahren angeschlossen ist, in Epl. V Kapitel 155 Titel 407 verausgabt. Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 1 dieses Erlasses. Die hierdurch gegenüber den Haushaltssätzen bei den Titel 103 u. a., Unterteil „Sozialversicherungsbeiträge“ eintretenden Ersparnisse werden zum Ausgleich der Ausgaben bei Kapitel 155 Titel 407 gesperrt und dürfen nicht verwendet werden.

II.

Bei der Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder und Ausstellung der Verdienstbescheinigungen bitte ich im übrigen wie folgt zu verfahren:

1. An der vor dem 1. Januar 1944 üblichen Buchungsweise der Dienstbezüge ändert sich nichts. Die Anteile der Arbeitnehmer (Versichertenanteile) sind von den die Bezüge zahlenden staatlichen Kassen monatlich

an die Kasse des CdZ. — Buchh. V — summarisch —, für die Zeit seit 1. Januar 1944 unverzüglich, abzuliefern. Zu diesem Zwecke sind die einbehaltenen Versichertenanteile ähnlich wie die Lohnsteuer in einer besonderen Vormerkspalte des Kassenbuchs festzuhalten. Im übrigen erfolgt die Buchung und Verrechnung in gleicher Weise wie die Lohnsteuer, d. h. die Versichertenanteile sind wie die Lohnsteuer am Schluß der Zahlungsnachweisungen (Lohnlisten) dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme ist auf dem Buchungstitel der Bezüge in Ausgabe zu buchen. Die Kasse des CdZ. — (Buchhaltung V) — bucht die im eigenen Geschäftsverkehr auf gekommenen und die von den übrigen Kassen abgelieferten Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile bei Epl. V, Kapitel 155, Titel 10 unter der Bezeichnung „Beiträge der Arbeiter und Angestellten zur Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder“ in Einnahme. Die Zahlungen an die Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder werden durch die Kasse des CdZ. ebenfalls monatlich auf Anweisung der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des CdZ. geleistet und bei Epl. V, Kapitel 155, Titel 407 verausgabt. Die Nr. 3 (3) der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Baden Vers, Erlaß vom 5. 6. 1944 Nr. 2580 (Bad. GVBl. S. 10) ist hiernach für den Bereich der Verwaltung des CdZ. gegenstandslos.

2. Die nach den Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der zusatzversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder — Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile — sind bei Arbeitern in einer besonderen Spalte der Lohnliste, bei Angestellten in einer Spalte der Stammkarte nachzuweisen.

3. Die für die Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder bestimmten Fertigungen der Verdienstbescheinigungen sind von den Dienststellen, denen ihre Aufstellung obliegt, unmittelbar der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder zu übersenden. Im übrigen Hinweis auf Nr. 6 (7) der GDO-Baden Vers. Bemerkt wird noch, daß durch die in der obengenannten Bestimmung angeordnete Hinzurechnung der Eisernen Sparbeträge der Dienstberechtigte aus den Eisernen Sparbeträgen auch den Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteil zur Zusatzversicherung zu tragen hat. Wegen der pauschalen Abgeltung dieser Beträge verweise ich auf Abschn. I Ziffer 9 dieses Erlasses.

4. Wegen der Buchung der Versichertenanteile für Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge unmittelbar auf Kapitel des Reichshaushalts angewiesen werden, für die also die Kasse des CdZ. nur im Auftrag des Reichs tätig ist (z. B. NPEA Rufach, Deutsche Heimschule Rufach) verweise ich auf Nr. 6 (9) der GDO-Reich Vers und Nr. 1 (4) der Durchführungsbestimmungen hierzu vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218 bzw. 215), sowie auf den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. 2. 1944 A 2000 — 597 GenB (RBB. S. 53).

III.

Auf die Bedeutung der richtigen Einbehaltung der Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile mache ich besonders aufmerksam. Im einzelnen bemerke ich hierzu:

1. Bei den Arbeitern obliegt die Prüfung der Beitragspflicht und der richtige Abzug der Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile sowohl den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden als auch den zahlenden Kassen. Bei Daueranweisungen, also besonders bei Bezügen der Angestellten, hat die anweisende Behörde bei der erstmaligen Anweisung der Bezüge auf die Versicherungspflicht zur Zusatzversicherung, gegebenenfalls auch auf deren Beginn hinzuweisen.

2. Bei der Berechnung des Beitrags (Versicherntenanteils) des Gefolgschaftsmitglieds ist Nr. 6 (4) GDO-Baden Vers zu beachten. Hiernach ist als Arbeitsentgelt der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Gefolgschaftsmitglieds zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind, oder zu berechnen wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 1300 RM für den Monat. Demzufolge sind Beträge, die bei der Berechnung der gesetzlichen Beiträge zur Rentenversicherung ausser Betracht zu bleiben haben, vom Arbeitsentgelt abzusetzen (z. B. Eiserne Sparbeiträge, Mehrarbeitszuschläge). Andererseits sind bei Gewährung von Sachbezügen (z. B. freie Kost und Wohnung usw.), die entsprechenden Zuschläge erforderlich. Gehalts- und Lohnerhöhungen sind erst bei dem auf den Tag der Bekanntgabe der Bewilligungsverfügung folgenden Zahlungstag zu berücksichtigen. Nachzahlungen für die Vergangenheit bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

3. Nach Nr. 3 (2) DB zur GDO-Baden Vers (Bad. GVBl. S. 10) werden für Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes ihr Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll weitererhalten (z. B. Ledige, Empfänger von Kriegsbesoldung, Einsatzbesoldung, Familienunterhalt) die Beiträge vom Arbeitgeber in der Höhe entrichtet, in der sie zu entrichten wären, wenn die Gefolgschaftsmitglieder nicht eingesetzt wären. In die Verdienstbescheinigung sind daher die Bezüge einzutragen, die das Gefolgschaftsmitglied von der Dienststelle ohne den

Einsatz erhalten würde. Auf die Notwendigkeit, Lohnkontoblätter für Arbeiter und Stammkarten für Angestellte zu führen, die infolge ihres Einsatzes keine Bezüge erhalten, mache ich bei diesem Anlass aufmerksam.

4. Zu Ziffer 10 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Wi/P 5/F 201.

Weibliche Angestellte, die nach dem 1. Januar 1944 eingetreten und verheiratet sind, oder nach diesem Zeitpunkt heiraten, können von der Zusatzversicherungspflicht befreit werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus § 30 der Satzung der ZRL und aus Nr. 3 GDO-Baden Vers. Anträge auf Befreiung sind bei den Anweisungsbehörden zu stellen.

5. Die in meinem RdErl. vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 unter lfd. Nr. 6 erwähnte Ergänzung der DB über den Wegfall der An- und Abmeldungen ist unterdessen im RBB. 1944 S. 35 veröffentlicht worden. Vgl. auch Fußnote zu Nr. 4 GDO-Baden Vers.

6. Vordrucke zu Verdienstbescheinigungen sind wie die übrigen Vordrucke unentgeltlich von der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder zu beziehen.

Ich bitte um Beachtung der vorstehenden Anordnungen und, soweit erforderlich, um Verständigung Ihrer nachgeordneten Dienststellen. Auch für geeignete Unterrichtung sämtlicher nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bitte ich Sorge zu tragen.

gez. Köhler

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung
des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2

Verlagsort Karlsruhe

1944

Ausgegeben zu Straßburg, den 8. November 1944

Nr. 10

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
 Bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst.
 Ordnung der Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen; Übergangsbestimmungen.
 Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen für Kriegsteilnehmer.
 Schülerunfallversicherung — Beitragseinzug.
 Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.</p> | <p>Kreisbildstelle Donaueschingen.
 Werbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes.
 Sicherung der Lehrmittel der berufsbildenden Schulen vor Fliegerschaden.
 Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Februar/März 1944.
 Erste Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.</p> <p>IV. Personalnachrichten.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|---|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Ackermann, Dr. Fritz, Oberstudiendirektor an der Boelcke-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Lehr, gefallen als Unteroffizier bei einem Fliegerangriff im September 1944.
- Banspach, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule in Zaisenhausen, gefallen als Oberwachmeister im April 1944.
- Benetz, Kurt, Landw.Assessor an der Landwirtschaftsschule Neckargemünd, gestorben als Oberfähnrich im März 1944 an seiner im Osten erlittenen Verwundung.
- Bernhardt, Peter, Lehrer an der Volksschule in Heidelberg, gefallen als Grenadier im April 1944.
- Braun, Erwin, Heizer an der Universität Heidelberg, gefallen als Feldwebel im Mai 1944.
- Foerster, Edgar, Studienrat an der Murgtal-Schule in Gaggenau, gefallen als SS-Hauptsturmführer im Juni 1944.
- Frank, Dr. Hellmut, Studienrat am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg, gefallen als Gefreiter im März 1944.
- Furrer, Walter, Hochschulinspektor an der Technischen Hochschule Karlsruhe, gefallen als Wachmeister im Mai 1944.
- Götz, Fritz, Berufsschullehrer an der Gewerblichen Berufsschule in Donaueschingen, gefallen als Soldat im Juni 1944.
- Guthmüller, Alfred, Oberlehrer an der Volksschule in Weisweil, gestorben als Hauptmann im Juli 1944 infolge seiner Verwundung.
- Hennesthal, Hertha, Lehrerin an der Volksschule in Zittersheim, Ldkr. Zabern, gestorben bei einem Fliegerangriff in Chemnitz im Juni 1944.

- Hofstetter, Arnold, Hauptlehrer an der Volksschule in Amrigschwand, gefallen als Unteroffizier im April 1944.
- Horlacher, Hans, ap. Lehrer an der Volksschule in Mannheim, gestorben als Leutnant im Januar 1944 an seiner im Osten erlittenen Verwundung.
- Jakob, Max, Hauptlehrer an der Volksschule in Hüsing, gefallen als Obergefreiter im Juni 1944.
- Neppel, August, Lehrer an der Volksschule in Ramsbach, gefallen als Unteroffizier im Mai 1944.
- Roll, Wilhelm, Angestellter der Landesbildstelle Baden, gefallen als Unteroffizier im August 1944.
- Robbach, Dr.-Ing. habil. Heinrich, ap. Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, gefallen als Oberleutnant im Juli 1944.
- Roth, Andreas, Lehrer an der Volksschule in Ulm, gefallen im April 1944.
- Trunzer, Philipp, Regierungsobersekretär im Ministerium des Kultus und Unterrichts und Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Stabsfeldwebel, gefallen bei einem Terrorangriff auf Karlsruhe im September 1944.
- Waltzinger, Karl, Hilfslehrer an der Volksschule in Dauendorf, Ldkr. Hagenau, gefallen als ~~44~~-Kanonier im Juli 1944.
- Wenzler, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Lahr, gefallen als Major im Juli 1944.
- Weiß, Heinrich, Lehrer an der Volksschule in Dauchingen, gefallen als Gefreiter im April 1944.
- Zandt, Dr. Ferdinand, Oberstudiendirektor an der Kraichgau-Schule in Sinsheim, gefallen als Major der Luftwaffe und Gruppenkommandeur im Juni 1944.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 224 „Regeln für die deutsche Rechtschreibung mit Wörterverzeichnis“ (MBIWEV. 1944 S. 136 — Nr. Uv./B Allg. 2264/44) (vgl. auch MBIWEV. 1944 Seite 59 und Seite 136).

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 291 „Zusammenlegung verlegter Schulen“ (MBIWEV. 1944 S. 182 — Nr. Uv./B Allg. 2416/44).

Nr. 298 „Leihgebühr für Überlassung von Lernbüchern“ (MBIWEV. 1944 S. 185 — Nr. Uv./B Allg. 2831/44).

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 324 „Unterrichtszeit, Pflichtstundenzahl und Hausaufgaben in KLV-Lagern“ (MBIWEV. 1944 S. 193 — Nr. Uv./B. Allg. 3047/44).

III. Bekanntmachungen

Bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst.

Nachstehend gebe ich die ab 1. September 1944 in Kraft getretene neue Verordnung zum EWGG. über die Einbehaltung eines Ausgleichsbetrages von den Bezügen der zum Wehrdienst einberufenen Gehaltsempfänger bekannt. Darnach sind anstelle der Anzeigen über Versetzungen von Einberufenen zum Feldheer oder zum Ersatzheer nur solche von denjenigen verheirateten oder diesen gleichgestellten Angehörigen des Ersatzheeres zu erstatten, die am 1. September 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten oder dort in einem Lazarett sich befanden.

Sträßburg, den 12. September 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Dr. Schmitthenner

Nr. Uv./Allg. 4993.

Siebente Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG) vom 23. Juni 1944.

Der totale Krieg fordert in immer stärkerem Maße die Vereinfachung der Verwaltung. Auf dem Gebiete

des Kriegsgebührens wesens sind daher im Zuge dieser Verwaltungsvereinfachung folgende Vorausmaßnahmen durchzuführen:

1. Wehrsold und Frontzulage werden in Zukunft monatlich gezahlt.
2. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung im Reichsgebiet wird einheitlich auf 3 Reichsmark täglich festgesetzt.
3. Der für einen Teil der Angehörigen der Ersatzwehrmacht eingeführte Abzug des Ausgleichsbetrages in voller Höhe des Wehrsoldes wird beseitigt. Damit wird für die Angehörigen der Feldwehrmacht und der Ersatzwehrmacht der Ausgleichsbetrag wieder nach gleichen Grundsätzen berechnet. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben nur diejenigen Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am Tage des Inkrafttretens der nachstehenden Verordnung als Verheiratete oder diesen Gleichgestellte im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1531) wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 4 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 447) erhält folgende Fassung:

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebühren nach § 3 Abs. 1 EWGG. beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehresoldes abgezogen, wenn sie am 1. September 1944 als verheiratete Angehörige der Ersatzwehrmacht im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten oder sich dort in einem Lazarett befinden. Daneben ist ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein besonderer Kürzungsbetrag in Höhe von 27 RM einzubehalten.

(2) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

(3) Für die im Abs. 1 und 2 Genannten ändert sich auch bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der besondere Kürzungsbetrag nicht.

(4) Dauert die Kasernierung ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 RM.

(5) Bei Versetzung oder bei Kommandierung über vier Monate zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung bzw. den Kommandobeginn oder die Kommandoverlängerung folgenden Monats an nach § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 RM. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei vorübergehenden Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraumes von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

(6) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert."

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448) in der Fassung vom 4. Juni 1940 und vom 18. Dezember 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1940 S. 180 und 1943 S. 4) werden wie folgt geändert:

(1) Die Durchführungsbestimmungen Nr. 6 a, 18, 22, 23, 24, Abs. 2 und Nr. 25 sind zu streichen.

(2) In Durchführungsbestimmung Nr. 21 sind im Buchst. b die Worte „Abs. 1 unter Buchst. b“ zu streichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1944 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 23. Juni 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen; Übergangsbestimmungen.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter, sowie an die Leiter und Lehrer der Volksschulen und der Hauptschulen.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbil-

dung vom 26. Juni 1944 — E IV a 1937/44 (MBIWEV. 1944 S. 186).

Strasbourg, den 31. August 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/DLB 2416.

Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen für Kriegsteilnehmer.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter, sowie an die Lehrer und Leiter der Volksschulen und der Hauptschulen.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Juli 1944 — E IV a 2104 — (MBIWEV. 1944 S. 187).

Strasbourg, den 31. August 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/DLB 2414.

Schülerunfallversicherung — Beitragseinzug —

Den Schulen werden seitens des Bad. Gemeindeversicherungs-Verbands rechtzeitig die Erhebungsbogen für die Schülerunfallversicherung mit den Quittungsblocks ohne besondere Begleitschreiben zugehen. Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Fragebogen nach Ausfüllung pünktlich dem Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband zurückgesandt werden. Der aus dem Fragebogen von den Schulen selbst zu errechnende Gesamtbeitrag ist bis zum 15. November 1944 dem Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband zu überweisen.

Der Beitrag beträgt:

1. für die Schüler der Berufs- und Berufsschulen je —,25 RM
2. für die Schüler der Höheren Lehranstalten und Mittelschulen
 - a) in Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern je —,48 RM,
 - b) in Städten und Gemeinden unter 50 000 Einwohnern je —,24 RM,
3. für Lehrkräfte und Hausmeister einheitlich je —,24 RM, in Städten mit über 50 000 Einwohnern je —,48 RM,
4. mit Einschluß des Internatbetriebes für Lehrer und Schüler sämtlicher Lehranstalten einheitlich 1,— RM.

Strasbourg, den 17. August 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 2651.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Im Spätjahr 1944 wird voraussichtlich (bei ausreichenden Meldungen) eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 (Amtsblatt 1940 Seite 51) für Gesuchsteller aus Baden und aus dem Elsaß abgehalten werden. Meldungen zur Prüfung sind

nebst den in § 4 der Prüfungsordnung geforderten Angaben und Nachweisen bis spätestens 10. Dezember 1944 bei mir einzureichen; anstelle der Einzelurkunden für die deutschblütige Abstammung ist jedoch folgende Erklärung des Erziehungsberechtigten des Prüfungsbewerbers vorzulegen: „Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen: mir sind keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Prüfungsbewerber (die Prüfungsbewerberin)

(Vor- und Zuname)

in
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.“

Ist der Prüfungsbewerber volljährig, so ist eine entsprechende Erklärung von ihm selbst für seine Person abzugeben, wobei die Worte: „Der Prüfungsbewerber

in“

und „abstammt“ zu ersetzen sind durch die Worte: „ich“ und „abstamme“.

Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern s. Zt. von hier mitgeteilt werden.

Straßburg, den 19. August 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/C Allg. 2999.

Kreisbildstelle Donaueschingen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1944 wurde für den Landkreis Donaueschingen eine Kreisbildstelle errichtet. Als Leiter ist Hauptlehrer Heinrich Bender in Donaueschingen bestellt.

Straßburg, den 5. August 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 2453.

Werbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter sowie an die Leiter der Höheren Schulen für die männliche Jugend (Nichtvollanstalten).

Die badische und die elsässische Landesforstverwaltung stellen auch im Jahre 1945 Anwärter für den gehobenen Forstdienst (Revierförsterlaufbahn) als Zivilanwärter ein. Diese müssen das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder eines Aufbauzuges an einer Volksschule oder das Zeugnis des Besuches von 6 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Lehranstalt oder von 4 Klassen einer solchen in Aufbauform erbringen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schüler auf die Möglichkeit, zur Laufbahn des gehobenen Forstdienstes zugelassen zu werden, aufmerksam zu machen.

Bewerbungen sind spätestens auf 1. Dezember 1944 beim Badischen Finanz- und Wirtschaftsminister — Forstabteilung — in Karlsruhe einzureichen.

Merkblätter, aus denen die näheren Bedingungen und der Ausbildungsgang zu ersehen sind, erhalten Bewerber auf Anforderung ebenfalls vom Badischen Finanz-

und Wirtschaftsminister — Forstabteilung — in Karlsruhe.

Straßburg, den 5. September 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 2497.

Sicherung der Lehrmittel der berufsbildenden Schulen vor Fliegenschäden.

An die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Juli 1944 — E IV a 1347/44 (MBIWEV. 1944 Seite 186) —, wonach alle Maßnahmen für die tägliche größtmögliche Sicherung insbesondere des beweglichen Gutes gegen Spreng- und Brandschäden getroffen werden müssen.

Ich ersuche um entsprechende Veranlassung.

Straßburg, den 11. September 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Dr. Schmitthenner

Nr. Uv/D 19291.

Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Februar/März 1944.

Im Frühjahr 1944 haben die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bestanden:

1. Karoline Appel, von Reichenbach, Gau Westm.
2. Maria Grüßinger, von Forchheim, Kreis Karlsruhe
3. Jutta Herbst, geb. Menzner, von Breslau
4. Rosel Katzenmeier, von Heidelberg
5. Marianne Köhnen, von Heusweiler, Gau Westmark
6. Ursula Ley, von Kassel
7. Edith Volbracht, von Bassenhelm, Kreis Koblenz.

Straßburg, den 21. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/CL 667.

Erste Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.

Die Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen haben bestanden:

- Arnold Elisabeth, von Weinheim
Baron Hannelore, von Bühl
Brucker Helene, von Freiburg i. Br.
Dehm Gisela, von Jöhlingen
Eggs Helene, von Elgersweiler
Hornung, geb. Erndwein Elise, von Eggenstein
Fischer Anna, von Karlsruhe-Hagsfeld
Grieber Edith, von Jöhlingen
Keller Hedwig, von Karlsruhe
Kiefer Lore, von Karlsruhe
Kleinle Marga, von Lauingen

Knosp Paula, von Erlach
 Kopp Waltraut von Karlsruhe
 Kurz Lore, von Karlsruhe
 Lauer Hildegard, von Bretten
 Leibert Käthen, von Heidelberg-Kirchheim
 Meier Martha, von Buchen
 Meier Rita, von Großherrischwand
 Reinhard Hannelore, von Schopfheim
 Schmitz Helga, von Neuwied a. Rh.
 Schoch Margarete, von Karlsruhe,
 Spiegelhalter Lotte, von Handschuhsheim
 Steiert Hilde, von Freiburg i. Br.
 Strieder Ingeborg, von Karlsruhe
 Thöne, geb. Philipp Ruth, von Wörth a. Rh.
 Trescher Ruth, von Freiburg i. Br.
 Wehrle Hildegard, von Oberschwörstadt.
 Straßburg, den 22. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
 Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
 Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
 in Vertretung
 Gärtner

Nr. Uv/DLb 2112.

IV. Personalmeldungen

Ernannt:

Zum Regierungsrat: Oberschullehrer Friedrich Kö-
 nig beim Badischen Ministerium des Kultus und Unter-
 richts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und
 Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Zu außerplanmäßigen Professoren die Dozenten: Dr.
 med. habil. Heinrich Hammel an der Universität Hei-
 delberg — Dr. med. habil. Rudolf Stodtmeister
 an der Universität Heidelberg.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Klaus
 Becker an der Chirurgischen Klinik der Universität
 Freiburg i. Br.

Zum Universitätsoberinspektor: Universitätsinspektor
 Konrad Hall an der Universität Freiburg.

Zu Technischen Sekretären die Technischen Assisten-
 ten: Johann Reiner an der Universität Freiburg —
 Ernst Rinneberg an den Klinischen Universitäts-
 anstalten in Heidelberg.

Zu Technischen Assistenten: Otto Gegusch an der
 Universität Heidelberg — Laborant Reinhold Meß-
 mer an der Medizinischen Poliklinik in Freiburg.

Zu Oberstudiendirektoren die Studienräte: Ludwig
 Bischoff vom Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe
 am Albert Leo Schlageter-Gymnasium in Mülhausen —
 Rudolf Schilling an der Markgräfler-Schule, Ober-
 schule für Jungen, in Müllheim an der Wasgenwald-
 Schule, Oberschule für Jungen, in Markkirch — Dr. Karl
 Lutz an der Lehrerbildungsanstalt Straßburg, z. Zt.
 Bad Rippoldsau — Professor Egon Gutmann an der
 Staatlichen Meisterschule für das gestaltende Handwerk
 in Straßburg.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Dr. Heinz Stiefel-
 hagen von der Karl Roos-Schule, Oberschule für
 Jungen, in Straßburg an der Offried-Schule, Oberschule
 für Jungen, in Weissenburg.

Zu Studienräten: Mittelschullehrer Gottfried Alef
 an der Jakob Wimpfeling-Schule, Oberschule für Jun-
 gen, in Schlettstadt — Pfarrer Dr. Karl Anton an der
 Tulla-Schule in Mannheim — die Oberschullehrer: Ru-
 dolf Jenne von der Moll-Schule, Oberschule für Jun-
 gen, in Mannheim an der Mathias Grünwald-Schule,
 Oberschule für Jungen, in Kolmar — Ferdinand Koch
 von der Langemarck-Schule, Oberschule für Jungen, in
 Singen a.H. an der Hohenstaufen-Schule, Oberschule
 für Jungen, in Hagenau — Karl Lefrank vom Ber-

thold-Gymnasium in Freiburg an der Bismarck-Schule,
 Oberschule für Jungen, in Straßburg — Albert Löwe
 vom Schloß-Gymnasium in Bruchsal an der Hohbarr-
 Schule, Oberschule für Jungen, in Zabern — Friedrich
 Neumüller vom Kurfürst Friedrich-Gymnasium in
 Heidelberg an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für
 Jungen, in Mülhausen — Otto Sachmann von der
 Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in
 Freiburg, an der Jakob Wimpfeling-Schule, Oberschule
 für Jungen, in Schlettstadt — Rektor Friedrich Frey
 an der Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe — Konrektor
 Peter Nau an der Gottfried-von-Straßburg-Schule,
 Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Turninspektor
 Valentin Kunzelmann an der Friedrich-Schule,
 Oberschule für Jungen, in Piorzheim — die Studien-
 assessoren(innen): Dr. Berthold Beinert, z. Zt. be-
 urlaubt — Else Bender an der Albert Leo Schla-
 geter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim —
 Dr. Otto Büchler (z. Zt. im Wehrdienst) an der Ru-
 precht-Schule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch —
 Bernhard Bürgelin (z. Zt. im Wehrdienst) an der
 Konradin-Kreutzer-Schule, Oberschule für Jungen, in
 Meßkirch — Helmut Weh (z. Zt. im Wehrdienst) an
 der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Auf-
 bauform, in Buchen — Hans Burger (z. Zt. im Wehr-
 dienst) an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jun-
 gen in Aufbauform, in Buchen — Margarete Ditt-
 mar an der Deutschen Heimschule in Hegne — Klaus
 Eckert (z. Zt. im Wehrdienst) an der Markgräfler-
 Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Franz
 Gewahl (z. Zt. im Wehrdienst) am Hebel-Gymnasium
 in Lörrach — Anna Hillig an der Mettnau-Schule,
 Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Dr. Johann
 Hummel an der Immelmann-Schule, Oberschule für
 Jungen, in Villingen — Hans Karl an der Oberlin-
 Schule, Oberschule für Jungen, in Oberehnheim —
 Friedrich Kellner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kant-
 Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Maria
 Pfeuffer Wwe. an der Hanauer-Schule, Oberschule
 für Jungen, in Kehl — Rudolf Simon, z. Zt. beur-
 laubt — Ruth Vogt an der Mozart-Schule, Oberschule
 für Mädchen, in Bruchsal — Dr. Margarethe Wahl,
 z. Zt. beurlaubt.

Zum Berufsschuldirektor: Berufsschullehrer Gottfried
 Gärtner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen
 Berufsschule I in Karlsruhe an der Gutenberg-Schule,
 Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Zu Direktorinnen die Berufsschullehrerinnen: Paula
 Baumstark (Emmendingen) in Mülhausen — Maria
 Nägele (Kehl) in Kolmar. —

Zu Fachschuloberlehrern die Berufsschullehrer: Gu-
 stav Brachat an der Gewerblichen Berufsschule in
 Hornberg unter gleichzeitiger Versetzung an die Ge-
 werbliche Berufsfachschule für das Metall- und Elektro-
 gewerbe in Mülhausen — Robert Haas an der Ge-
 werblichen Berufsschule II in Karlsruhe unter gleich-
 zeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsfach-
 schule für das Kraftfahrzeughandwerk in Kolmar (Els.).

Zu Fachvorstehern die Berufsschullehrer: Wilhelm
 Dettling an der Gewerblichen Berufsschule II in
 Karlsruhe — Otto Engel an der Gewerblichen Be-
 rufsschule III in Karlsruhe — Eugen Maier (z. Zt. im
 Wehrdienst) an der Werner Siemens-Schule, Gewer-
 bliche Berufsschule, in Mannheim — Ernst Restle an
 der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in
 Mannheim.

Zu Berufsschullehrern(innen): Hauptlehrer Ernst Al-
 brecht an der landwirtschaftlichen Berufsschule in
 Griesen (z. Zt. im Wehrdienst) — Hauptlehrer Adolf
 Müller (z. Zt. im Wehrdienst) (Bodersweiler, Ldkr.
 Kehl) in Hochdorf, Ldkr. Straßburg — Hauptlehrer

Otto Ratz an der landwirtschaftlichen Berufsschule für Knaben in Barr — die planmäßige Technische Lehrerin Ellsabeth Brüderlin an der Gewerblichen Berufsschule in Singen a.H. — die Technische Lehrerin Luise Schill an der Gewerblichen Berufsschule in Freiburg unter gleichzeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsschule in Hünningen-St. Ludwig (Elsaß) — die ap. Berufsschullehrerin Frieda Dittmann an der Staatlichen Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg (z. Zt. zur Dienstleistung abgeordnet an das Staatl. Berufspädagogische Institut in Straßburg).

Zu Berufsfachschuloberlehrern: Berufsschullehrer — Diplomhandelslehrer Erich Thomas (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Zabern — Hauptlehrer — Diplomkaufmann Siegfried Werner (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Zu planmäßigen Technischen Lehrern(innen): Der außerplanmäßige Technische Lehrer Robert Hensle (z. Zt. im Wehrdienst) an der Karl-Benz-Schule, Gewerbliche Berufsschule, in Mannheim — die Angestellte Gertrud Glasstetter an der Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Zum außerplanmäßigen Technischen Lehrer: Werkstattlehrer Friedrich Laubis an der Gewerblichen Berufsschule in Singen a.H.

Zu Oberschullehrern(innen) die Hauptlehrer: August Forschner an der Markgrafen-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Paul Maier an der Lehrerbildungsanstalt Straßburg, z. Zt. in Bad Rippoldsau — Dr. Gustav Mangold an der Lehrerbildungsanstalt in Sinsheim — Eugen Popp an der Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe — Albert Schmitt (z. Zt. im Wehrdienst) an der Adolf-Schmittthener-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — Kurt Spanich an der Lehrerbildungsanstalt in Kolmar — die ap. Oberschullehrerin Erika Schinzingler an der Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Otto Denzel (Ebringen, Ldkr. Konstanz) z. Zt. in Lutterbach, Ldkr. Mülhausen — Franz Schöffner in Zell-Weierbach, Ldkr. Offenburg.

Zu Hauptlehrern, als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen die Hauptlehrer: Linus Heizmann (Eschbach, Ldkr. Freiburg) in Andlau, Ldkr. Schlettstadt — Heinrich Tropf (Dietenhan, Ldkr. Tauberbischofsheim) in Pfaffenhofen, Ldkr. Hagenau — die Lehrer: Otto Fischer in Hinterzarten, Ldkr. Neustadt — Adolf Hehn (Glashofen, Ldkr. Buchen, z. Zt. im Wehrdienst) in Hardheim, Ldkr. Buchen — Basilius Hieber (z. Zt. im Wehrdienst) in Schliengen, Ldkr. Müllheim — Otto Leininger (z. Zt. im Wehrdienst) in Münzesheim, Ldkr. Bruchsal.

Zum Hauptlehrer: Lehrer Wilhelm Schierer in Betschdorf, Ldkr. Weißenburg.

Zu Lehrern(innen) die ap. Lehrer(innen): Erika Bähr, z. Zt. in Niedermorschweiler, Ldkr. Mülhausen — Rosa Baldischwieler zur Dienstleistung in Hochsal, Ldkr. Säckingen — Frieda Freyburger, geb. Fritz in Grifheim, Ldkr. Müllheim — Erika Gräber, z. Zt. in Sondersdorf, Ldkr. Altkirch — Therese Heinrich, geb. Todt in Villingen — Maria Keller geb. Seiterich in Forchheim, Ldkr. Karlsruhe — Gudrun Kiddle, z. Zt. in Fegersheim, Ldkr. Straßburg — Elsefriede Kreuzsch in St. Georgen, Ldkr. Villingen — Margarete Layer, z. Zt. in Unteröwisheim, Ldkr. Bruchsal — Kurt Layher (z. Zt. im Wehrdienst) in

Oberried, Ldkr. Freiburg — Erika Löffler in Wittenschwand, Ldkr. Säckingen — Maria Müller, z. Zt. in Odern, Ldkr. Tann — Hedwig Rapp in Mülhausen — Luise Rudolph in Eppelheim, Ldkr. Heidelberg — Martha Schäfer, z. Zt. in Vendenheim, Ldkr. Straßburg — Erika Schmieder, z. Zt. in Reipertsweller, Ldkr. Zabern — Margarete Seith in Furtwangen — Anna Wahl, geb. Kleinschmitt in Offenburg — Irmgard Zeller, geb. Kiechle in Zillisheim, Ldkr. Mülhausen, unter gleichzeitiger Versetzung nach dem Elsaß.

Berufen:

Professor Dr. Robert Sauer in gleicher Dienstleistung an die Technische Hochschule in Karlsruhe.

Ord. Professor Dr. Gerd Tellenbach an der Universität Münster (Westf.) in gleicher Dienstleistung an die Universität Freiburg.

Ord. Professor Dr. Joseph Vogt in Tübingen in gleicher Eigenschaft an die Universität Freiburg.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum Oberstudiendirektor: der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands vermißte Studienrat Dr. Albert Schoch an der Helmholtz-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe an der Otfried-Schule, Oberschule für Jungen, in Weißenburg.

Zum Hochschuloberinspektor: Der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands am 24. Mai 1944 gefallene Hochschulinspektor Walter Furrer an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Studienrat Paul Hagmayer an der Gewerblichen Berufsschule Gaggenau (z. Zt. im Wehrdienst).

Die Berufsschullehrerinnen: Susanna Auth, z. Zt. an der Staatlichen Haushaltungsschule in Mülhausen — Erika Bastian in Oberhausen, Ldkr. Emmendingen — Emma Rutschmann in Mörsch — Elisabeth Scheu, z. Zt. in Straßburg.

Die Lehrer(innen): Karl Eberhard in Mörschenhardt (z. Zt. im Wehrdienst) — Klara Heck in Hornberg, Ldkr. Wolfach — Maria Klausner in Kronau, Ldkr. Bruchsal — Maria Lehr in Schönbrunn, Ldkr. Heidelberg — Rosa Schweizer in Freiburg i. Br.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zu Lehrern: Emil Abt in Diebolsheim, Ldkr. Schlettstadt (z. Zt. im Wehrdienst) — Friedrich Beron in Bischweiler-Oberhofen, Ldkr. Hagenau — Eugen Zehler in Wittelsheim, Ldkr. Tann (z. Zt. im Wehrdienst).

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum Lehrer: Karl Frihand in Molsheim-Dorlsheim (z. Zt. bei der Wehrmacht).

Die Bibliotheksanwärterin Margarete Tränkle bei der Universitätsbibliothek Freiburg zur außerplanmäßigen Bibliotheksinspektorin.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Staatlicher Baurat Dr.-Ing. Friedrich Geiger an der Staatsbauschule in Erfurt an die Staatsbauschule in Straßburg.

Direktor Friedrich Langenberger in Waldkirch an die Gewerbliche Berufsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Straßburg.

Gewerbeoberlehrer Theodor Schörk an der Gewerbeschule in Hamburg an die Lambert-Schule, Gewerbliche Berufsschule I, in Mülhausen.

Berufsschullehrer Georg Kistner von der Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt in Straßburg, z. Zt. abgeordnet an die Kaufmännische Berufsschule

in Schlettstadt, an die Hildegard-Schule, Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Bezirksoberschulrat Emil Gärtner beim Kreis-schulamt Baden an das Bezirks- und Stadtschulamt in Kolmar.

Berufsschullehrerin Lina Zwiebelhofer in Steinmauern nach Suffelweyersheim, Ldkr. Straßburg.

Die Hauptlehrer: Eduard Gramlich (z. Zt. im Wehrdienst) in Urach nach Freiburg — Franz Maßler in Karlsruhe nach Gailingen — Adolf Rieth in Neunkirchen nach Ichenheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Ernst Brühler am Friedrich-Gymnasium in Freiburg.

Die Oberstudienräte: August Baumgärtner an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Arthur Feige am Friedrich-Gymnasium in Freiburg i. Br. — Reinhard Fischer am Berthold-Gymnasium in Freiburg i. Br. — Otto Gäckle am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Dr. Adolf Leiber an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Martin Reichmann an der Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Sigmund Rudolf an der Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Emil Wenzel an der Elisabeth-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Die Studienräte(innen): Otto Heilmann an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Dr. Elisabeth Liebler, an der Emil Strauß-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg i. Br.

Regierungs-Chemiker Dr. Albert Schaller an der Staatlichen Chem.-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe, zuletzt abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule II in Karlsruhe.

Die Hauptlehrer: Otto Hofstädter in Pforzheim — Alois Laier in Tauberbischofsheim.

Die Lehrerinnen: Frida Läubin in Pforzheim — Maria Wolf in Pforzheim.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Luise Arnold in Mannheim — Emil Jenninger in Hollerbach — Josef Knühl in Baden-Baden — Raoul Leroy in Säckingen — Klara Pilger in Pforzheim — Ernst Raus in Steinbach, Ldkr. Bühl — Klara Schütz in Baden-Baden — Fritz Werr in Mannheim.

Die Lehrerinnen: Elsa Frey in Mannheim — Emilie Wurth in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Studienrätin Klara Koch, geb. Schindler an der Hanner-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl, abgeordnet an die Marie Hart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg.

Die ap. Bibliotheksinspektorin Hildegund Ritzel an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Lehrerin Eilfriede Jack in Gebweiler.
Ap. Lehrerin Frau Eilfriede Schumann in Blumberg.

Aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden:

Studienrat Alfred Kanzler, zuletzt an der Kant-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Gestorben:

Professor a. D. Rudolf Stoffel, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim am 12. Juni 1944. — Hauptlehrer August Heitz in Emmendingen am 15. Juni 1944. — Honorarprofessor Dr. phil. habil. Eitner, Direktor der Staat-

lichen Chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe am 25. Juni 1944. — Hauptlehrer a. D. Johann Bracker in Mannheim am 27. Juni 1944. — Hauptlehrer a. D. Josef Helmlie, zuletzt in Mannheim, am 29. Juni 1944. — Lehrer i. R. Ernst Westermann, zuletzt in Blienschweiler, Ldkr. Schlettstadt, am 2. Juli 1944. — Rektor a. D. Ludwig Thoma, zuletzt in Philippsburg, am 4. Juli 1944. — Hauptlehrer a. D. Karl Müller, zuletzt in Hugstetten, am 5. Juli 1944. — Oberlehrer a. D. Andreas Scheurich in Schönau, Ldkr. Heidelberg am 12. Juli 1944. — Studienrat August Sieb an der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen am 13. Juli 1944. — Professor Jakob Sebold an der Lessing-Schule in Mannheim am 23. Juli 1944. — Hauptlehrer Hermann Gebert in Vimbuch am 24. Juli 1944. — Hauptlehrer a. D. Karl Obsner in Pforzheim am 3. August 1944. — Hauptlehrer a. D. Gustav Weckesser, zuletzt in Ebersteinburg, am 6. August 1944. — Hauptlehrerin a. D. Elise Montag in Schwetzingen am 8. August 1944. — Oberlehrer a. D. August Zimmermann, zuletzt in Singen, Ldkr. Pforzheim, am 16. August 1944. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Elsa Heckmann in Pforzheim am 21. August 1944.

V. Stellenausschreiben *)

An Berufsfachschulen in Baden:

a) Oberstudiendirektorstelle in Gruppe A2b der Reichsbesoldungsordnung:

an der Handelslehranstalt I — Wirtschaftsober-schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule — in Karlsruhe;

b) 2 Studienratstellen in Gruppe A2c2 der Reichsbesoldungsordnung:

an der Handelslehranstalt — Wirtschaftsober-schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Freiburg i. Br.

Für eine dieser Studienratsstellen ist Lehrbefähigung in Chemie und Warenkunde erforderlich.

An Volksschulen:

Lehrerstellen in: Grafenhausen, Ldkr. Neustadt — Höpfigen, Ldkr. Buchen — Holzhausen, Ldkr. Freiburg — Horrenberg, Ldkr. Heidelberg — Lenzkirch, Ldkr. Neustadt (für Lehrer-in) — Oberhausen, Ldkr. Emmendingen — Seelbach, Ldkr. Lahr — Waltershofen, Ldkr. Freiburg.

Im Elsaß:

Lehrerstelle in: Wittenheim-Ferdinand, Ldkr. Mülhausen. (Eine 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad steht zur Verfügung).

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Oberstudienrats Dr. phil. Ludwig Sroka an der Oberschule für Mädchen in Hamburg-Großflottbeck an die Karl Peters-Schule, Handelslehr-anstalt, in Mülhausen.

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorge-setzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzu-reichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verant-wortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

